## DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT

Der Minister für Umweit, Reumerdoung und Landwirtschaft - Postfach 300652 - 4000 Düsseldarf 30

An den Präsidenten des Landtags Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Postanschrift:

Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30 Telefon (0211) 4566-0 347 Durchwahl (0211) 4566-

Telex 8584965 umnw d

314

Telefax (0211) 45 66 - 388 Telefax 211709=UMNW

Teletex 211/09=UMNW

Datum 23 März 1989
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

I A 4 - 53.10.10

Betr.: Wasserverbandsgesetzgebung

Bezug: ohne

Anlg.: 4 (300-fach)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

**VORLAGE** 10/ 2131

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Gesetzentwürfe der Landesregierung zum Eifel-Rur-Verbandsgesetz, zum Emschergenossenschaftsgesetz, zum Lippeverbandsgesetz und zum Ruhrverbändegesetz werden im Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung (federführend), im Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Ausschuß für Kommunalpolitik behandelt.

Für die Beratungen in den Ausschüssen leite ich Ihnen für jeden Gesetzentwurf Synopsen zu, in die Stellungnahmen beteiligter Institutionen eingearbeitet sind. In die Synopsen sind nur solche Stellungnahmen aufgenommen, die konkrete Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen enthielten:

Emsches Chacksenschaft/Lippeverband, 20.2.1989, LT-Zuschrift 10/2481; Wasserverband Aachen, ohne Datum, LT-Zuschrift 10/2482; Geschäftsführung von Ruhrtalsperrenverein und Ruhrverband, 23.2.1989, LT-Zuschrift 10/2486; Erftverband, 24.2.1989, LT-Zuschrift 10/2488; Abwasserverband Rur, 22.2.1989, LT-Zuschrift 10/2489; Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW, 28.2.1989, LT-Zuschrift 10/2490; Deutscher Beamtenbund, 1.3.1989, LT-Zuschrift 10/2491; Talsperrenverband Eifel-Rur, 21.2.1989, LT-Zuschrift 10/2492; Deutsche Angestellten Gewerkschaft, 28.2.1989, LT-Zuschrift 10/2495.

Mit freundlichen Grüßen

**7**h Vertretung

(Dr. Bentrup)

# Anlage . Zu Vorlage 10/2131

über den Wasse (Eifel-Rur-Verbe

Die vorliegenden Gesetze sind auch darauftun zu überprüfen, daß z.B.bei Positionen und Funktionen ("Geschäftsführer/in") entweder die weibliche und männische Sprachform verwandt oder geschlechtsneutral ("Geschäftsführung") formuliert wird.

#### 3 2 ٧ 1 0

be des § 3 folgende Aufgaben:

Aufgaben des Verbandes

Der Gesetzentwurf gewährleistet keine eindeutige Aufgliedschaft des Wasserverhandes Eifel-Rur im Erftwergabentrannung swischen Erftwerband und Wasserverband Bifel-Rur. Er begründet sogar eine gegenseitige Mitband and ungekehrt (\$6 3 and 6). 1. Regelung des Wesserzbflusses einschließlich Ausgleich der Wesserführung und Sicherung des Hochwesserschlusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässernbechnitten und (1) Der Verband hat im Verbendsgebier nach

ausgebauter oberindischer

**Rückführung** 

leser in einen neturnehen Zustand;

Sewdeserung und Entwisserung von Grund-

nesserversorgung sowie zur Ausn

Entsorgung der in Abwesseranisgen anfallen-

Abwasserbeseitigung:

ď

den Klänschlämme und sonstigen fester

Unterheitung oberirdischer Gewässer oder Gewässersbednitte und der mit ihnen in

funktionalism Zusammenhang stahenda

Statt "Bereitstellung von Wasser" muß es "Bereitstellung von Rohmasser" § 2 Abe. 1 Satz 4 en zur Trint- und

auf Abwessäreinisiumgen oder sonstige Urtachen zurückzuführender, nachtsiliger Ver-änderungen des oberindischen Wassers;

Ermittlung der wesserwirtschaftlichen Ver-

Augleich eingetretener oder zu erwertender,

Vermeidung, Minderung,

Beseitigung und

"Bei der Erfällung der Aufgaben sind die natürlichen Funktianen der Geutsener als Bestandteil des Maturbausbaltes auf der Bania Skologischer Gesantkonsapte besendern zu bergeksichtigen." \$ 2 Abs. 1 Kifel-Rur-Verbandegesets and ergänst werdan;

## In gegebenen Eveifels verschiedene Gremien bzw. Aufsichtsbehörden. Konflikte fällen (55 2 und 3) antscheiden für diese Verbände sind dadurch vorprogrammiarti TVER.

Antrag die Aufsichtsbehörde des Wesserverban-des Eifel-Rur. chen der Venloer Scholle und der Runcholle blei-ben unberührt. Im Zweifel entscheidet auf Die Aufgaben des Erftverbendes in den Bereihältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern,

£111Y:

Aur derf ich segen, daß Mortieltet des des sach dem Morties dem Grenzvorbandgesets uir verpflichtet sind, unsere Tätigkeit mit serverbandgesetnes Eifel-Rur aur von einem Themen gesprochen uird. Mier schlagen uir ver, dech dem Gleichen Begriff au verwentreten Abneten.

demohines des Verbendes, Übersichten

Beur Betrieb und Umarheitung der für die Aufgabenriedigung notwendigen Anlagen sowie alle somstigen Anlagen sowie alle somstigen für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten.

(2) Der Verbend stellt unbeschiedet des Abastras 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und übernommenen Pflichten erfordertichen Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren duschzuführen sind. Überschsen auf (Fürfahreubbersichsen) und legt sie der Aufsichtsbehörde vor Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fürf jehrezseitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Verband iegt der Aufsichtsbehörde ein Übersicht über die zeitliche Abfolge und di geschätzten Kosten der zur Erfüllung der Abwes serbsseitigungspflicht noch notwendigen Baumafnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr de Baubeginne ansugeben, velohe Maffashmen ist den Asten führ Jahren vorgesehen sind: für der Met der Meffashmen genügt die Angaba, ob zielt den zich anschließenden Zeitzeum von zie

ben Jehren vorgesahen sind oder ob sie frühe stene nach Ablauf von zwälf Jahren beganner werden können. Die Überzicht ist jeweits im Abszand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für ein Zahe zur Erfültung der Abwesserbeseitigungs pflicht notwendige Baumafinahmen angemes sene Fristen setzen, wenn

- solche Maßnehmen in der Überzicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unen gemessen langen: Zeitraume, vorgesehen sind.
- ) die Fristsetzung zur zeitlichen Absommung mit den von einer Gemeinde durchzuführenden Meßnahmen erforderlich ist oder
- Angaben in der Übersicht ohne zwingender Grund verzögert.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gik § 36

TVER:

In gegebenen Sweifels.

fällen (55 2 und 3) entscheiden für diese Verbände verschiedene Gremien bzw. Aufsichtsbehörden. Konflikte

sind dadurch verprogrammiarti

(6) Der Verband hat solche Unternehmen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, die des Grundwasser in der Venloer Scholle und in der Ruschballe unmittelber beeinflussen, mit dem Ertwerband vorher abzustimmen. Im Zweifel ensacheidet auf Antrag die Aufsichtabehönde des Wesserverbandes Eifel-Ru.

bemahme von Aufgaben

(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2. Abs. L. die einer Gebietakörperschaft, einem Wesser- und Bodenverband oder einem öffentlicherzuhlicher Zwackverband oder einem öffentbier obliegen, nur im Einvernahmen mit der betroffenen Gebietakörperschaft oder dem betroffenen Verbandsperschaft oder dem betroffenen Verbandsperschaft oder dem betroffenen Verbandsperschaft der Genahmigung durch die Aufsichtsbehörte des Wesserverbandes Eile-Rur. Kommt das Einvernahmen mit einem Wasser- und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Aufsichtsbehörte der Aufgabe durch den Wasserverband eile-Rur. Liegt die Übernahme der Aufgabe durch den Wasserverband der Aufsichtsbehörte die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen.

(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-flur auf eine Gebierskör-perschaft, einen Wasser- und Boderverband oger einen öffentilch-rechtlichen Zweckverband im Verbendegebiet gilt Absetz 1 entsprachand.

Dritter Te

sendegebler, Mitglieds

and de market

Des Verbandsgabiet umfaßt das im Land Nordrhein-Wastfalen gelegene oberindische Einaugegebiet der Rur. Die Granzen das Verbandsgabietes ergeben sich aus einer Übersichtskanz, die dem Kartenwerk des Landssamtes für Wasserund Abfall Nordrhein-Westfalen "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Wastfalen" entspricht. Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienstitunden zur Einsichtnahme aus.

## WER 24 Phs. 1 Sep 1 M.3:

Der Gesetzentwurf gewährleistet keine eindeutige Aufgliedachaft das Wasserverbandes Bifel-Rur im Erftvergabentrennung svischen Erftverband und Wasserverband Eifel-Rur. Er begründet sogar eine gegenseitige Mit-

aufzulösen, sondern zum Mitglied zumachen Es ist also begründet, den Abwasserverband RUR n i c h t

band und ungekehrt (\$\$ 3 und 6).

## TV Agust.

soweit sie ganz oder tellweise im Verbandsgebier

r des Verbandes sind:

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff.3

Auch hier mus es statt "Wesser" "Rohwasser" helben.

(2) Die Mitgliedechaft in den Fällen des Absalzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 satzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mitglestbeiträge arreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedchaft mit dem Zahpunkt der Enfestheidung des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzusbeilen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis z jühren. Des Nähere regelt die Setzung.

in thrigen and es wohl heisen "drohender Gefahren" statt "dringender Gefahren".

(\$ 7 Abs. 4 Hr. 2).

len, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragen zu Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Vorsitiet. § 7 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent. 7 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent. 9 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent. 7 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent. 9 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent. 9 Abs. 1 Saz z und Absatz z git entsprechent von Unternehmen erforderlich sind, derf der Verband Grundsnücke von Nichtmigliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsbenechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung ale Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. 8 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichter ist, des Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs: 4 entsprechend.

Zultasigiseit der Enteignung
für die Durchführung von Verbandssufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zuldssig. Das Landesenteignungs- und -entschäftnung-

eine Satzung. (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversamm fung und der Vorstand.

(3) Der Verbend steht unter der Aufsicht de Staates.

#### =

#### Setting

- (1) Die Sazung regelt die inneren Verhältnisse des Verhandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.
- (2) Über die Satzung und ihre Änderunge beschließt die Verbandsversammlung; die So zung und ihre Änderungen bedürfen der Gene migung durch die Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
- 1. den Sitz des Verbendes (§ 1 Abs. 2),
- die Mindestheiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),
  - . die Aufstellung und Führung des Verzeichnis ses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),
- die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit
   12 Abs. 2),
- 6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefügnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 3
- 7. das Nähere zum Haushaite-, Kasser- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (8.24 Abs. 2).
  - 8. die Forman der Beitanntmachungen (§ 33
- (4) Die Setzung und jede Änderung eind auf Kösten des Verbandes im Gesett- und Verordnungsblest für des Land Nordthein-Westfelen bakkantitzumachen.
- (6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Setzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht warden, es sei
- a), eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Batzung ist nicht ordnungegemäß öffer Urb bekanntnammerk werden
- c) der Vorstand het den Beechluß der Verbend versemmilung vorher besnetandst oder
- über dem Verbend vorher gerügt und dabel die verletzlie Rechtsvorschrift und die Tittsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekenntmachung der Satzung und ihrer Anderungen ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

#### . Y

## forbendeversementung, Stimmlist

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus der stimmberschilgten Mitgliedern gemäß Absatz ; und den stimmberschilgten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.
- (2) Stimmberechtigt sind alse Mitglieder, dere Jahresbeitze einen in der Setzung fletzusetze den Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglie führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeitzäge avidlen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig voller. Beitragshühe haben die Mitglieder gemä
- § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und? mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Zehntel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Zehntel hinausgehenden Stimmen eines Mitglieder werden bei Wehlen und Beschlüssen. nicht berücksichtigt die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmenn zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmenn zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmenn seind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetz inn Beiträge einzelner Mitglieder noch nicht festzehen, gilt der vom Vorstand festgesetz inn deswassengsestzes beitzt, bei der Lamben unbarücksichtett.
- (3) Mit den Jehnebeitragen, die zu einer Stimainheit nicht ausraichen oder darüber hissigehen (Teilstimmen), können sich die Mitglie zu Stimmgruppen zusammenschließen. Je Stimmgruppe hat so viele stimmberschüßen. Je Stimmgruppe hat so viele stimmberschüßen. Je zusammengelegtsen Beiträgen oder Beitrags len vorle Stimmenheiten auf sich versin Jedes Mitglied kann sich nur an singe Stimgnuppe beställigen. Jede Stimmgruppe wählt is stimmfarberschüßten Vertranz und entsender sie die Verbendsversammlung. Des Nähers über Wehl Vertrater regelt die Satzung.
  - (4) Der Verbandsversammlung gehört ferner stimmberechtigter: Vertreber an, der von Landwirtschaftskammer. Rheinlandt entsa wird. Der Vertreber führt in der Verbande sammlung eine Stimme.

## TVER

Das Gesetz sieht vor (§ 12), das die Beitrags- und Stimmeinheiten für die einzelnen Beitragsgruppen gleichwertig sind. Dedurch werden die Beitragsgruppen die schon erhebliche Vorleistungen erbracht haben, s.B. für die Taleperren und sonstigen Ausbaumafnahmen, und deren Beiträge deshalb rückläufig sind oder sein werden, benachtsiligt gegenüber den Beitragsgruppen, für die noch keine Anlagen vorhanden sind. Das ist ungerecht!

## N Pachen

## 6 12 Abs. 4

Nach der Bagnündung ist die Landwirtscheft "betroffen" oder "interassiert".

"Betroffen" sind viele. Zuerst die Kunden der WVU: Haushalte, Haus- und Grundeigestümer (derunter möglicherweise auch die Lendwirtschaft) und Unternehmen. Für die ist kein Vertrater vorgesehen, erst recht keine Stiemberechtigung. Warum Sonderrechte für die Lendwirtschaft?

#### MM V 10 / 21.31

(6) Der Geschäftsführer hat die Migglieder, ihre zu benücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmer und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverziglich nach ihrer Aufstaltung sind Auszüge der Sührmliste den Mitgliedem mit der Aufforderung bekanntzumeichen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Sührmbenchtigten gegen über dem Vorstandes zu benennen. Auf die Müglichkeit, sich zu Sührmgruppen zusammenzuchließen und deren stimmberschtigte Vertreher zu benennen, ist hinzuweisen. Des Nähere regelt die Setzung.

Sitzungen der Verbandsversammking. Beschließbesing (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe der Tegesordnung mit dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstande-

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wann

der Vorstand dies beschließt oder

=

b) Stimmberschtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden bean-

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbendsversammlung; er ist nicht stimmberschtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberschtigt. Entsprechendes gitt für den gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 bestimmten Bedienststen.

(4) Die Verbendeversemmlung ist beschußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitigeladen sind und mindestens die Hälfte alle Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeitenn der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversemmlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zah der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hier auf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammiung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen
Stimmen. Bei Beechüssen und Wehlen zählen
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur
Feststellung der Beschlußfähigteit, nicht aber
bei der Berechnung der Mehrheit mit. Jeder
Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutst

(6) Über die Sitzungen der Verbandsvorsammlung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind darin besonders zu tennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstamdes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu

## WY Aachen:

\$ 15 Abs. 7

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein- West-

Was sollen Vertreter des Landesoberborgamtes und der Naturschutzverbände in den Sitzungen? Bie würden interessen wahrnahmen, die die Verbandsmit-

## : MV7

glieder selbst haben.

falen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammtung teilnehmen. Sie sind

zu den Sitzungen einzuladen.

Die Maturechutsverbände fordern daher das Stinnracht in der Verbandsversannlung soule folgende Ergänzung den 15 Abn. 7 Elfel-Rur-Verbandngesetzi

"Ihese sind die gleichem Unterlagen und informationen zugänglich zu machen wie den (erlamberechtigten) Hitgliedern."

## IVER:

Das Teilnahmerscht von Vertretern des Landscoberbergamtes an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes (§§ 15 und 10) ist unbegründet, solange der Ausgleich der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen des Bergbaues insgesamt dem Erftverband übertragen bleibt.

(s) Dre migneoer, die nicht selbet sümmoerechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagasordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedem bekanntzumachen.

Zusammensetzung, Wahl und Amtszak des Vorstandes (1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandeversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die:

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Setz 1 Nr. 1 (treisfreie Städte, treisangehörige Städte und

Gemeinden). 1 Mitglied, Mitglieder gemäß 5 8 Abs. 1 Setz 1 Nr. 2 (Kreise) 1 Mitglied,

Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz. 1 Nr. 3 (Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung) 4. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternahmen, Bergwerte, Grundstücke, Verkehrseniegen und sonstige Anlegen)

Vertreter der Arbeitnehmer des Verbendes. 3 Mitglieder.

Die verbleibenden eif Vorstandssitze verteiler sich nach dem d'Hondtrichen Höchetzahlverfah nen auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz. Nm. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhält nis, das sich für diese Mitgliedergruppen au den durchschnittlichen Beitragsveistungen de entsen fürf Jahre vor Bildung des Vorstanderergibt. Von den zu wählenden Vorstandsrafig Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Land wirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nich Verbandsrnitglied oder Plächter eines Verbandsrafie

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1
Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversammlung auf einen Vorschleg des Personalists des Verbandes gewählt. Der Vorschleg muß minde stens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vorschapstandie die deppelte Anzahl der zu wählenden Vorschapstandien der zu wählenden Vorstandsmitglieder anthalten:

Enteuries vor, daß sich der Vorstand u.a. aus drei Vertretern der arbeitEnteuries vor, daß sich der Vorstand u.a. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes zusammensetzt. Vertreter der Beamen mollen hingegen
nicht im Vorstand vertreten sein. Dies entspricht nicht demokratischen
Grundsätzen. Auch die Beamen müssen die Möglichkeit erhalten, im Vorstand
präsent zu sein und ihre belange geltend machen zu können. Bir dürfen Sie
deher bitten, § 16 des Gesetzentvurfes entsprechend zu Radern.

38B:

Degegen sieht § 16 Abs. i Nr. 5 und Abs. 2 des Entwurfes vor, daß sich der Vorstand u.a. aus drei Vertretern der Arbeitnehmer des Verbandes zusammensettt. Vertreter der Beanten sollen hingegen nicht im Vorstand vertreten sein. Dies entspricht nicht desokratischen Grundsktzen. Auch die Beanten missen die Möglichkeit erhalten, im Vorstand präsent zu sein und ihre Belange geltend machen zu können. Mir dürfen Sie daher bitten, § 16 des Gesetzentwurfes enkaprechend zu Endern.

> Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäf-

tigungsverhältnis zum Verband stehen.

In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den

der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personairats werden Vor-

schläge der im Verband vertretenen Gewerk

weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand,

schaften zugrundegelegt.
Die Wahl ist eine Personemwahl. Das weitere regelt die Setzung.

(3) Vorstandamitglied kann nicht sein, wer Stimmberachtigter in der Verbandsversammlung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinnge-

(4) in der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein steilvertratendes Vorstandsmitglied gewählt

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört des Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abe. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abe. 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 zu stellen. Gehört der Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 oder 2 ar, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abe. 1 Satz 1 Nrn. 3 oder 4 zu stellen Gewählt ist, wer im entsen Wählngang mehr alt die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesen den Vorstandsmitglieder auf sich. vereinigt Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wählgang die

SE SE

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitng glieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus.

(6) Die Amtzzeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtzzeit ihr Amt weiter, bis der naue Vorstand gewählt ist. Wederwehl ist zulätsigt Vorstand gewählt ist. Wederwehl ist zulätsig. Vorstandemitglieder und ihre Stelhertriter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandatse oder einer beruflichen Stellung zur Wehl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft ender. Sie scheiden fenner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwehl, Eintritt der Geschäftstähigteit, Verlust der Fihiglesit zur Bekleidung öffentlicher Amter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellwertreter vorzeitig aus, ist eine Enstzwehl für den Rest der Amtzzeit vorzunehmen.

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stell vertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Verband gegenüber obliegenden Pilichten

abwählen. Der Beachluß bedarf der Mehrheit von zwei Drittein der sich aus § 12 ergeben den Gesamtzahl der Stimmen. In derseiben Sitzung ist eine Erastzwahl für den Rest der Amtazeit vor-

# (1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beachlüsse der Verbandeversammlung vor und ist an deren Beachlüsse gebunden. Er wählt den Geschäftstinher und bestellt die leitenden Dienstkräfte der Geschäftsstalle. Der Vostand bestimmt einen für personelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständigen leitenden Bediensteten; dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

(2) Für die Abberufung des Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist Abeatz 1 Satz 3 entsprachend anzuwenden. Für die Abberufung des leitenden Bediensteten aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung enzustraben.

- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
- 1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
- 2. den Entwurf der Setzung und ihrer Anderungen (§ 11).
- 3. den Entwurf der Veranlagungsrageln (§ 26. Abs. 3),
- 4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),
- die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4).
   die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und
  - 3), die Bau- und Maßnahmepläne für die
- die Übernahme von Anlagen,
- die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlegen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geidausgleichs (§ 7 Abs. 5),
- die Anträge auf Durchführung von Entaignungsverfahren (§ 9),
- die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,
   die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge,

#### 1 ٧ 0/2 131

die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3),

ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflich-tung,

gesellschäften sowie in Vereinigungen bür-gerlichen Rachts mit eigener oder ohne

sigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgenichtet sind oder Zweckverbände und die Beteiligung als

oder in kommunale Arbeitsgemeinschafte

die Bildung von oder den Eintritt in Handels

뜨

die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie über Anträge der Verbandsmitglieder gemäß § 80 der Verweitungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentichrechtlichen Forderungen in Geld. ğ

die Bestellung von Baauftragten nach Maßgabei des Wesserhaushaltsgesetzes, des Abfallgesetzes und des Bundes-Immissions-뼕

Abechluß und die Kündigung von Tarif-rågen sowie über die Grundsätze für die seilungsverhältnisse der Dienstkräfte,

Geschäftsordnung für die Geschäfts dem Geschäftsführer, **து**ப் ச் ஜ்

bechluß eines Dienstvertrages mit

Geacháite und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzenģ

die Feststellung der Jahresrechnung und Meiterleitung an die Prüfstelle, den Betrag überschreitet,

die Verfolgung von Rechtsbeheifen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anord-Z

die übrigen Zuständigkeiten des gemäß innerhalb der Geschäftsstelle und seine Stel ø

## standsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 15 Abs. 7 gilt entsprachend. (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des

[1] Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vor-

(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhelten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberzumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies achriftlich unter

Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorstzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen das für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorutandes noch keine Ersstzweht vorgenom men wurde.

(6) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschlüssen und Wehlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Fesstellung der Beschlüßfähiglieit, nicht aber zur Beschnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit beit bedeutst Abiehnung.

(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beachlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mit gliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Des Ergebnis ist splitsetens in des nichsten Vorstandesitzung beitanntzugeben.

(7) Uter die Sitzungen des Vorstandes and Nit derschriften zu fentigen. Beschlüsse sind dari besonders zu kennzeichnen. Die Niederschrifte sind vom Vorsitzen den des Vorstandes und vo einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(4) Der beamtete Geschäftsführer ist verpflich-tet, eine erste und zweite Wiederwehl anzuneh-

(5) Für den Bediensteten gemäß § 17 Abs. 1 Setz 4 geiten die Absätze 2 und 3 antsprachend.

# Aurgaben des Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verweitung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden der Vorstandes oder dem Widerspruchsausschuß obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Geschäftsätährer ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsstelle.

(2) In Fälten, die keinen Aufschub dulden, inabe sondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet de Geschäftsführer auch über Angelegenheiten deren Wert die in der Satzung festgesetzte Beträge überschreitet. Diese Entscheidunges sind dem Vorsitzen den des Vorstandes sofor mitzuteilen und dem Vorstand in der nächstes Sitzung bekanntzugeben.

(1) Der Geschäftsführer vertritt im Rehmen seiner Aufgaben und Befugnisser den Verband gerichtlich und außergerichtlich. In allen übrigen den Vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgeserzter des Geschäftsführers:

(2) Verpflichtende Entlärungen des Verbandes bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen des Geschäftsführers sind verpflichtende Entlärungen vom Geschäftsführer oder zeinem Vertreter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fälen bedarf es der Unterzehrift des Versitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreter. Des Nähere über die Vertretungs- und Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsord-nung für die Geschäftsord-

1. benötigten Einnahmen,

Verbandes im Haushaltsjahr

2. zu leistenden Ausgaben,

3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht über den Schuldenstand, der Stellenplan und die Stellenübersichten für Beamte, Angestalte und Arbeiter sind dem Haushättiglen als Anlagen beizufügen. Soweit sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweichmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dem Wirtschaftsplan ist nach den Grundstezen der Rahmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Billanz und einer Gewinn- und Verlustrachnung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Heushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachtrage geändert werden, über die spatestena bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beachließen ist. Für sie gelten die Vorschrinten der Absätze I bis 3 antsprachend. Ein Nachtragurch der Absätze I bis 3 antsprachend. Ein Nachtragurch des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außarplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushaltsplan vohgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu etreichen ist.

(5) fat der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorlaufg waiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betrageren des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrachnung zu zahlen.

als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalt

nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gil

von zwei Monaten nach Vorlage des Haushalts

plans keine Einwendungen erhebt.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan, einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten dar stelk. Das erste "Planungsjahr der Finanzplanding ist des laufende Haushaltsjahr.

## d außarplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Augaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergest henen und unabweisbaren Bedürfnisser gelastat werden. Die Deckung im laufenden Haushamuß gewährleistet sein.

(2) Auegaben nach Absatz 1 derf der Geschäfts-Kührer nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.

Zwecke des Yermögenshaushalts sowie zur Dek-kung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 Aba. 6 Satz 2) fücklagen in angemessener Höhe bilden. haltswirtschaft und, soweit erforderlich, für

. Für den Wasserverband Eifel-Rur sollen die Vorschriften Warum Oberläst man diese Festlegung - wie beim Erftder Landeshaushaltsordnung gelten (\$\$ 22 und 24).

der Satzung? Dies auch deshalb, weil nicht das Land, verband - nicht den Mitgliedern bei der Aufstellung sein sollen, denen das kommunale Haushaltsrecht gewohl aber großenteils Kommunen Verbandsmitglieder läufiger ist als das des Landes. (2) Das Nähere zum Haushalts., Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und

seiner Beauftragten bleibt unberührt.

zu einer ördentlichen Haushaltsführung erforder lich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen. (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

 Der Geschäftsführer kann bei der Unterhalung von Gewässern Dienst-, Werk- oder Sachleittungen der Mitglieder zulassen.

(4) Baiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abz., Nr. 3 WHG, § 24 Abz. 2 LWG auferlegt worder sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Verbandes. Des gleiche gilt, wenn zwiachen den Benutzer und dem Verband eine entsprachend Vereinbarung getroffen worden ist.

(5) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden festgesetzen Beiträge verpflichtet; es kann auch zu Beiträgen für die Zeit dansch wie ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbendes ein Mitglied zu den Aufwendungen des Verbendes harange zogen werden, die durch das ausscheidende Mitglied verunscht wurden und nach dem Ausscheiden nicht vermieden werden tönnen. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes an dem Verband.

#### v10/2131

teilsprinzip gelten soll, entfällt demnächst die langperren. Auch für zahlreiche Mitglieder des Wasserverms nicht zu dem beitragspflichtigen Vorteilen gehören nu den Talsperren fort, da sie Ufarfiltrat entnehmen, Mhrige Beitragspflicht der Stadt Aachen su den Talcandes Stauses Obermaubach fällt die Beitragapflicht soll. Damit gerät das ganze Finanzierungssystem für Da als Beitragsmaßstab gemäß \$ 26 nur noch das Vordie Telsperren aus dem Lot und belastet zusätzlich diejenigen, die Ubrig bleiben.

ende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind

pseitigen oder auszugleichen oder ihnen oblie

uch die Übernahme oder Erleichterung eine ss Mitaliedes durch den Verbend und die die Maßnahmen des Verbander oder winscheftlich euszunutzen

ränderungen zu vermeiden, zu vermindern. zu

lie der Verband auf sich nimmt, um von ihne eigeführte oder zu erwertende nachteilig

bestahende Beitragspflicht der Städte Düren und Jülich gem. § 6 wird mit ihrer wasserrechtlichen Aufgabe be-Die Mitgliedschaft der Kreise und kreisfreien Städte gründet, den Ausgleich der Masserführung zu sichern. Das bedeutet aber konkret, daß die meit Jahrzehnten für die Talaperren wegfallen würde.

2) Veränderungen bei einem Mitglied des Ver-

bandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines

Beitrages haben, werden vom nächsten Veranla

gungsjahr an berücksichtigt.

nsoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie

nierdurch eigene Aufwendungen ersperen.

ail angerschnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich on nachteiligen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur

Die Beseitigung oder Minderung eines nach den setzlichen Vorschriften unzulässigen Zustan les darf den bisher Geschädigten nicht als Vor

weckmäl

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsregeln zu erlassen, die

den Mitgliedem gemäß § 33 Abs. 1 Satz. 1

bekenntzumachen sind.

### TYER:

Die Beitragglagt verteilt sich auf die Mitglie

# 1.1 Auf Grund der Einzelpläne de faushaltsplanes berechnet der ( laushaltsplanes berechnet der ( lauch den Veranlagungsregeln dicht sie- nach Beitragsgruppen dinner Beitragsliste auf und legt die trand vor. Der Vorstand prült dund setzt die Beiträge fest. Der ( eit jedern Mitglied seinen Beitragsfrapen, die wesenninge Beitragsgruppe, die wesenningsgrundlagen hierzu, die ZalZahlungsfrist mit (Beitragsbesche Baiträge ein.

(2) Im-Beitragsbeachsid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beitragsläste und der dazugehörigen Unterlagen unter Angabe von Ort und Zeitraum hinzweisert. Der Beitragsbeachsid ist zuzutstlen. Ein neues Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbeachende Rechte und Pflichten unter Beifügung von Gesetz, Setzung und Verenlagungsrageln zu unterrichten.

(3) Gegen den Beitregsbeecheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach Bekanmgabe des Beecheides achrittlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstalle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor.

(4) Soweit as für die Vervaltung und die Arbeitan des Verbandes erforderlich ist, kann der Vostand vor der Ermittlung und Beschmung des Beitragsverhältnisses vorfkufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter den übrigen Mitgliedem derzeitben Beitragschubes im Verhältnis der von übnen

Verbandes zu tragen und ihrem nachsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus
der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.
(§) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines
Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden
können, sind die dafür benötigten Beiträge in
einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen.
Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veraniagung gehen die
Absätze 1 bis 4 entsprechend.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich rachtliche Fordenungen in Geld nicht rachtzeiti leietst, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgu benordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Volletraft

(1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Laten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerten und Anlegen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an dem Verband teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragstörderunger und der sonstigen öffentlich-nachtlichen Forde rungen in Geld ist Vollstrackungsbehörde de Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstrackung der Gemeinden oder Gemeinde verbände bedienen kann. Der Regierungspräsident bestimmt durch Verordnung den an die ist Anspruch genommene Gemeinde oder den ist Anspruch genommenen Gemeinde oder den ist Anspruch genommenen Gemeindeverbant abzulührenden Kostenbeitrag je Vollstreckungs erruchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Placiter oder denjenigen anderen Nutzungsberschild inn der zum Verband gehörenden Grundstück und Anlagen gerichtet werden, der sein Rach vom Eigentümer herteitet, bei Nutzung eines Teiles, zu den Nutzungsberschtigten gehört aud der Mister einer Anlage oder einer gesonderte Abeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht wern die von dem Nutzungsberschtigten recht mäßig ausgeübre Nutzungsert wesentlich vor der Nutzungsert abweicht, aus der die Beitragt pflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frisfür des Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für der Aufforderung, den Beitrag der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstrgen öffentlichrechtlichen forderungen in Geldsind die Vorschriften der Abgabenordnung überdie Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechand anzuwenden.

senden zu berufenden Landesbeamten, der die Befähigung zum Richtszehrt besitzt, einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden Nöheren techniechen Beamten der staatilichen Verweitung für Wesser- und Abfaltwinschaft, weiteren, von der Verbandsversammkung zu wählenden Mitgliedern, weven ein Mitglied Landwirr im Sinne des § 13 Abs. 3 sein muß. Im übrigen müssen die Voraussetzungen gemäß. § 13 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Sez 1 Nm. 1 bis 4 müssen mindestens durch sein Abs. 1

તં

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

Ne Mitglieder des Widerspruchsausschuss ürfen nicht dem Vorstand angehören.

Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise eitellwertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchasusschusses beträgt fünf Jahra. Wederberufung und Wieder wehl sind zu lässig. Die Mitglieder und ihre Statt vertreter führen nach Beendigung der Amtszei sihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchasus sihr Gebilder ist. Scheider ein Mitglied gemäß Absatz 1 Setz 1 Mm: 1 oder 2 aus seinem Haupt amt aus, ist seine Abbentfung zulässig. Im übrigen geiten § 16 Abs. 6 Sätze 4, 6 und 6 entspre

(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses aind an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfahren in einer Verfahrensordnung.

Aufgaben des Widerspruchsausschusses
Der Widerspruchsausschuß entscheider über
Widersprüche nach §§ 7 Abs. §, 27 Abs. 3, 28
Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.
(2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung

(1) Bekanntmachungen für die M gen durch unmittelbare schriftlic tung der Betroffenen. Für die Bek umfangreicher Mittellungen genüg auf den Ort, an dem die Mitteilun werden kann. Gleichzeitig ist die frist, die mindestens zwei Wood muß, anzugeben. Die Satzung best

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die fi die Öffendichkeit bestimmten Mitteilungs bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleil unberührt.

Regierungspräsident in Köln, oberste Aufsiche behörde ist der Minister für Umwelt, Raumnung und Landwirtschaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband ihm obliegenden Aufgeben und Pflichten na geltendem Recht und im Einklang mit den in Finn geltendem Recht und im Einklang mit den in Finngen des Landes erfüllt.

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aursichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörden sind zu den Sitzungen der Verbandsorgene entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuleden.

15 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.
(2) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie können mündliche und schriftliche Berichte forden, Atten und andere Unterlagen anfordern sowie en Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

Anordnung und Aufhebung vorr Maßnahmen:

(1) Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung obliegenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang, kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist des Notwendige veranlaßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anordnung wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle nund auf Kostan des Verbandes selbst durchführen oder von einem anderen durchführen lessen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse

(2) Kommr der Verband einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder verweigert er es, die dafüt erforderlichen Haushaltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder
ausberordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die
Aufmahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen
Ausgaben feststallen und die Einziehung der
erforderlichen Beiträge anordnan.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbands versammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung des Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung ha aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsver sammlung beanstandete Beischlüsse nicht auf entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Recht mäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bielbt bestehen.

(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beachlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Setzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwigsten und zu verlangen, das Maßnahmen, die auf Grund solcher Beachlüsse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig gamacht verreen.

# Genehmigung von Geschäfter

(1) Der Verband bederf der Genehmigung durch

die Aufsichtsbehörde

1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,

Berung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeitlichen zur unentgeitlichen oder entgeitlichen Veräu Überlessung der Nutzung von Vermögensge genständen auf Dauer,

DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb zur Gewährung von Darlehen über 20.000,-

Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um den Dienstvertrag mit dem zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Geschäftsführer oder um Geschafte der laufenden Verwaltung handelt,

sonstigen Gewährleistungen, wann die Höhe der Belastung nicht in einem angemassenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes zur Bestellung von Sicherheiten und zur Ubernahme von Bürgschaften, Garantien oder ٠Ġ

ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig. (2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband

ihren, Auflösung, Übergangsvorschrift

heit von Gebührer

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschä und Unternehmen des Verbandes zur unmitt baren Durchführung seiner Aufgaben werd Gebühren nicht erhoben; insbesondere si Grundbuch- und Katasterauszüge sowie ähr che Urkunden gebührenfrei zu erteilen.

Authorung Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst

#### V10 /2131 MM

### TYERS

Der Teleperrenverband Elfel-Rur hat seinen Sits in Düren und nicht in Aachen.

(\$ 41 Abs. 1 Mr. 1).

der Wasserverband Stausee Obermaubach in

der Wasserverband Aachen in Aachen, der Rumesserverband in Düren,

1. der Talsperrenverband Eifel-Rur in Aachen,

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind

Übergangsvorschrift

Der Rurwasserverband hat seinen Sitz in Jülich und nicht in Düren.

(\$ 41 Abs. 1 Mr. 4).

der Wesserverband Mittlere Wurm in Geilen-

der Wasserverband Obers Wurm in Aachen,

Der Abwasserververtungsverband Jülich-Broich hat seinen Sitz in Jülich und nicht in Düren.

(\$ 41 Abs. 1 Mr. 23).

der Wasserverband Obere Inde und Vicht in

der Wesserverband Untere Wurm in Heins-

der Mallefinkbachverband in Linnich,

₫ Ξ

der Wesserverband Untere Inde in Inden,

der Merzbachverband in Aldenhoven,

die Kreuzauer Teichgenossenschaft in Kreuzau. 2

der Wasserverband Lendersdorfer Mühlen teich in Düren, 열

der Wasserverband Dürener Mühlenteich in ₹

der Wasserverband Altdorf-Kirchberg Koslarer Mühlenteich in Jülich, ģ

der Wasserverband Krauthausen-Jülicher Mühlenteich in Jülich,

der Wasser- und Bodenverband Baal in Hük-kel hoven-Baal, Ę.

der Wasserverband Mühlenbach/Pützbach in Hückelhoven,

盛

der Abwesserverband-Linnich in Linnich, der Abwesserverband RUR in Düren,

σį

der Abwesserbehandlungsverband Düren in der Abwesserverband Oleftal in Schleiden, ପ୍ଥ ᇊ

der Abwasserverwertungsverband Jülich-Broich in Düren und Ouren, ជ

der Wasserverband Streiffeld in Herzogen-7,

aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Wasserverband Fifel-Rus

AV Ruy Zu NY. 19:

sondern zum Mitglied zumachen Es ist also begründet, <u>den Abwasserverband RUR n i c h t</u> aufzulösen,

## WV Aachon:

§ 41 Abs. 1 Satz 2

gesichert ist, daß die Aufgaben des neuen Verbandes den Aufgeben der alten Verbände entsprechen oder derüber hinausgehen. Dies isbt sich nur im Einzeltall beurteilen, d. h. nach näherer Prüfung der Satzungen der aufgelösten Var-Diese Regelung ("Rechtanachfolger ist . . . ".) ist dann in Ordnung, wenn

Satz 1. Diese Stimmeinheit gilt auch für weitert Sitzungen der Verbandsversammlung, soweit sie vor inkrafttreten der Satzung (§§ 10 Abe. 1, 11 en vor inkrafttreten dieses Gesetzes von den in die konstitu 10.000,- DM ist Stimmeinheit gemäß § 12 Abs. der Jahresbeiträge, die in den letzten fünf Jah Absetz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 24 bezeichneten Ver die Stimmen der Mitglieder in der erste Abe. 3 Nr. 4) stattfinden.

(3) Unibeschadet des § 12 Abs. 2 Satz 3 ergeber

ior zu wähler

glieder des Vorstandes sowie die Mitglieder der Miderspruchseusschusses und deren Stellvertre

ichriften dieses Gesetzes insbesondere die M

der gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 4 von der

ufsichtsbehörde eingeladen werden. In diese Sitzung, die von einem Beauftragten der Au

dieses Gesetzes findet die erste Sitzung de

(4) Unmittelbar nach der ersten Sitzung der Verbendeversemmlung findet

ierende Sitzung des Vorstandes statt, zu der die Der Beauftragte der Aufsichtsbehörde leitet die gewählten Vorstandsmitglieder von der Auf Sitzung, bis der Vorsitzende gewählt ist und-die iichtsbehörde eingeladen werden. In diese forstandes und dessen Steilvertreter zu wählen Sitzung ist insbesondere der Vorsitzende de eitung übernommen het

renverbandes Eifel-Rur enledigt die Geschäfte des Wasserverbandes Eifel-Aur, soweit die Verbandsorgane keine andere Entacheidung (5) Der Geschäftsführer des bisherigen Talsper petroffen haben. (6) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres ung ist in jeder Beitragsgruppe der Betrag von nach Konstituierung des Vorstandes eine Sat tung. Kommt die Satzung in der gesetzten Fris nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie irlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Sat .000.- DM Mindestbeitrag gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und die Satzung des Talsperrerverbande

(7) Bis zum Erlaß von Veranlagungsrageln haben die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz i Nm. 1 bis 24 genannten Verbänden nicht angehörten, vorläufige Beiträge nach Maßgabe des § 27 Abs. 4 zu zahlen. Die Mitglieder des Verbandes, die den in Absatz 1 Satz i Nm. 1 bis 24 genannten Verbänden angehörten, haben dem Verband vorläufige Beiträge in der Höhe zu zahlen, die von fam Verbänden im Durchachnitt für die letzten fünf Jahre vor Inkraftreten dieses Gesetzes festgesetzt wonden sind. Die Beitragszahlungen sind mit den nach den Verbandagungsregein festgesetzen Beiträgen zu

## sereitender Aussch

- (1) Hiermit wird ein vorbereitender Ausschuß des Wasserverbandes Eifel-Rur gebildet. Jeder der in Artikel 1 § 41 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 bis 24 aufgeführten Vässer- und Bodenverbände entsendert einen Vertreter in den Ausschuß. Zusätzlich entsenden der Wasserverband Acchen, der Rurwasserverband, der Wasserverband Acchen, der Rurwasserverband Acchen, der Rurm und der Vertreter. Der Talsperramverband Eifel-Rur und der Abwasserverband Mittlere Wurm je einen weiteren Vertreter. Der Talsperramverband Eifel-Rur und der Abwasserverband RUR entsenden letztgenannten Verband einer der gewerblichen Wirtzehaft angehört. Die Vertreter der Verbände eind Mitglieder des Ausschusses und als über schriftlich zu benennen.
  - (2) Der vorbereitende Ausschuß hat die Aufgabe, die mit der Bildung des Wasserverbandes Eifel-Rur zusammenhängenden Eizelfragen zu beraten und zu klären und insbesondere die in den folgenden Paragraphen des Artikel 1 erwähnten Unterlagen zu erarbeiten:
- 1. Mitgliederverzeichnis (§ 6 Abs. 3),
- Stimmliste für die erste Verbandsversammlung (§§ 12, 41 Abs. 3),
- Grundlagen für die Bildung des ersten Vorstandes (§ 16 Abs. 1),
- Entwurf der Satzung (§§ 11 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 6).
- 5. Entwurf der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),
- Entwurf der Veranlagungsregeln (§ 28 Abs. 3),
  - Entwurf des ersten Haushaltsplans und des Finanzplans (§ 22),
- Entwurf der ersten Beitragaliste (§§ 27 Abs. 1, 41 Abs. 7).
- (3) Innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 2 findet die erste Sitzung des Ausschusses statt. Hierzu und zu allen weiteren Sitzungen des Ausschusses tägt der Regierungspräsident in Köln die Ausschußmitglieder ein und führt den Vorsitz. Er hat kein Stimmracht. Die Vorschriften von Artikei 1 § 15 Abs. 5 und § 18 Abs. 1, 3 und 7 dieses Gesetzes sind sinngemäß anzu-

(4) Die Kosten des Ausschusses werden vom Talsperren verband Eifel-Rur und vom Abwasserverband RUR je zur Hälte getragen und, soweit erforderlich, unteretnander ausgeglichen, in Abstimmung mit dem Verbandsvorsteher kann der Vorsitzende des Ausschusses die Geschäftssteilen beider Verbände für die Ausschußerbeit in Anspruch nehmen.

(6) Mit der ersten Sitzung der Verbandsverzernmlung des Wasserverbandes Eifel-Rur (Artikei 1 § 41 Abs. 2) gilt der vorbereitende Ausschuß als aufgelöst.

## MMV10/2131

3

Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des Inkraftretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammentreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich. Artikel 2 diesee Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufsichtsbehörde für den Wesserverband Stausee Obermaubach vom 8. August 1961 (GV. NW. S. 267) außer Kraft.

Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden. 1st eine Verlängerung der Amiszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu zieben.

Die vorliegenden Gesetze sind auch daraufhin zu überprüfen, daß z.B.bei Positionen und Funktionen ("Geschäftsführer/in") entweder die weibliche und männliche Sprachform verwandt oder geschiechtaneutral ("Geschäftsführung") formuliert wird.

### DAG:

betreifend Bildung einer Genomenschaft zur Regelung der Vorfüt und zur Abwässerreinigung

der Regelung der Vorflut nach Maßgabe eines ein-heitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emachergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund diames Genetzes aine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte), die ganz oder teilweise nach der Enscher und ihren Nebenlauten

(2) Das Projekt sowie später erforderlich oder zweck-mäßig erscheinende Anderungen und Erganzungen unter-liegen der Genebmigung des zusändigen Ministers, der zu diesen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ermächtigen kann?

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verkigtt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Ven 14. Juli 1964 1] in Enschergebiet

Anlage 2 Zu Voriage

(1) Zum Zwecks

(1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ernanhar (Genossenossenschaftsgebiet, § 4) wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Emschergenossenschaft" gebildet. Die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft.

**Jechtsform, Name, Sitz** 

Allgemeines **Erster Teil** 

(2) Der Sitz der Genossenschaft im Genossenschaftsgebiet wird durch die Satzung-bestimmt.

schaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet vom 14. Juli 1904 (PrGS. NW. S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), erhält

folgende Fassung:

über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschaftsgesetz - EmscherGG -)

Das Gesetz betreffend Bildung einer Genossen-

(1) Zum Zwecks

(1) Die Genossenschaft hat im Genossenschaftsgebiet nach Maßgabe des § 3 folgende Aufga-ben:

Aufgaben der Genossenschaft

Aufgaben, Unternehmen, Übersichten

**Zweiter Teil** 

der Regelung det Vorflut nach Maßgabe eines ein-heitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emstdergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund diases Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenstand alle Landkreise und kreisfreien Städte 1, die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebenläufen en ivässar.

Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen

Gewässern oder Gewässerabschnitten und

deren Einzugsgebieten;

Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden

oberirdischer

Gewässer in einen naturnahen Zustand;

Rückführung ausgebeuter

ત્વં

Anlagen:

Regelung des Grundwasserstandes;

4

Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer,

durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand, insbesondere durch den Steinkohlen-abbau, hervorgerufener oder zu erwartender

nachteiliger Veränderungen;

6. Abwasserbeseitigung;

Vermeidung, Minderung, Beseitigung und

7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen

Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, Abwassereinleitungen oder sonstige

œ

Regelung des Wasserabflusses einschließlich

In § 2 Abs.1 Satz i soliten die Worte "nach Maßgabe des § 3" gestrichen

werden.

dischen" das Wort "in" durch "der" ersetzt werden und vor "deren Einzugs-In § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 sollte zwischen "Hochwasserabfluß" und "oberirgebieten" das Wort "in" gesetzt werden.

Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Aufgaben der Genos-senschaft erfordern.

တ်

Ursachen zurückzuführender nachteiliger Ver-

änderungen des oberirdischen Wassers;

in Nr.7 muß es statt "Abwasseraniagen" heißen "Verbandsanlagen".

"Bai der Erfüllung der Aufgaben sind die natürlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes auf der Basis ökologischer Gesentkonzepte besonders zu berücksichtigen."

: MN7

f 2 Abs. 1 Easthergenossanschaftsgesetz mub ergänzt werden:

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Eine

Genossenschaftsversammlung

Rückübertragung ist unter gleichen Vorausset

zungen zulässig.

serbeseitigung auch außerhalb des Genossenschaftsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Überleitung von Grubenwässern in das Genossenschaftsgebiet. Der Beschluß der schaft zugewiesen sind, haben die bisher dazu

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 der Genossen-Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis die Genostann Aufgaben im Sinne des Absetzes 1, die siner Gebietskörperschaft oder einem öffentlich senschaft sie übernimmt. Die Genossenschaf

außerhalb des Genossenschaftsgebietes und im serverband deren Abwasser zur Behandlung in gen übernehmen, anfallende Klärschlämme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusam-menhäng damit weitere Maßnahmen der Abwas-

sammlung kann die Genossenschaft im Einvernehmen mit Abwassarbeseitigungspflichtigen Benehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasgenossenschaftliche AbwasserbehandlungsanlaEs wird vorgeschlagen, die Sätze 2 bis 4 zu streichen.

betroffenen Varband durch Beschluß der Genosübernehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmi-

enschaftsversammlung ganz oder teilweise

gung durch die Aufsichtsbehörde der Genossen-

schaft. Für die Ubertragung von Aufgaben de

oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband

gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

Gebietskörperschaft oder dem

betroffenen

rechtlichen Zweckverband im Genossenschafts-gebiet obliegen, nur im Einvernehmen mit der

ihren Aufgaben im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Die "Die Verbände können auf Beschluß des Vorstandes Aufträge übernehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwar nicht erforderlich, aber dienlich sind und mit Es wird vorgeschlagen, in Anlehnung an den Text von § 6 eines früheren Refe-Verbände dürfen die Aufträge nur übernehmen, wenn die Ausführung der ihnen nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird und renten-Entwurfes vom 7.1.1983 hier folgende Bestimmung aufzunehmen: nicht zu einer Interessenkollision führt."

(1) Unternehmen der Genossenschaft sind Pla-

nung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die

Unternehmen der Genossenschaft, Übersichten

Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung der

erforderlichen Ermittlungen und

Aufgaben Arbeiten. (2) Die Genossenschaft stellt unbeschadet des Absatzes 3 über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben

und übernommenen Pflichten erforderlichen Unternehmen, die in einem Zaitraum von jeweils fünf Jahren durchzuführen sind, Übersichten auf (Fünfjahresübersichten) und legt sie der Auf-

res sind die Übersichten für einen weiteren Fünf

ahreszeitraum fortzuschreiben und der Au

sichtsbehörde vorzulegen.

sichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jah

der Aufsichts die zeitliche dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche sehen sind; für den Rest der Maßnahmen

Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Beumaßnahmen vor. Dabei ist mit Maßnahmen in den ersten fünf Jahren vorgegenügt die Angabe, ob sie für den sich anschlie

Abfolge und die geschätzten Kosten der zur

ğ iegt

(3) Die Genossenschaft ibehörde eine Übersicht

zwöłf Jahren begonnen werden können. Die

Senden Zeitraum von sieben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühestens nach Ablauf von Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren

erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann der Genossenschaft für einzeine zur Erfüllung Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Bauma&nahman angemassene Fristen setzen. wenn a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht gemessen langen Zeitraums vorgesehen

sowie spater erforderlich oder

Es wird vorgeschlagen, das Wort "Unternehmen" durch das Wort "Baumaßnahmen" zu ersetzen. mäßig erscheinende Anderungen und Ergätzungen unter-liegen der Genehmigung des zuständigen Ministers, der zu diesen Entscheidungen die Aufsichliebebörde der Genotsenschaft ermächtigen kann §.

Zu § 3 Abs.2

Zu \$ 3 Abs.4

Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 35 Für Entscheidungen und Anordnungen der entsprechend

die Genossenschaft die Durchführung entgegen den Angaben in der Übersicht ohne zwin-

ច

genden Grund verzögert.

aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unan-

die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung

2

mit den von einer Gemeinde durchzuführen-

den Maßnahmen erforderlich ist oder

Dritter Teil Genossenschaftsgebiet, Mitgliedschaft

.

Genossenschaftsgebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfaßt die oberirdischen Einzugsgebiete der Emscher, der Alten Emscher und der Kleinen Emscher. Die Grenzen des Genossenschaftsgebietes ergeben sich aus einer Übersichtskarte, die dem Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordrhein-Wearfalen. Stationierung und Gebietsbezuchnung der Gewässer in Nordrhein Wearfalen einer Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

(1) Zum Zwecke

der Regeiung det Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund disses Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkraise uset kreisfrasen Stadte 3, die ganz entweise nach der Emacher und ihren Nebanikulen entwessenz.

Zu § 4

In dieser Bestimmung und in mehreren anderen des Entwurfes findet sich der Ausdruck "Geschäftsstelle". Wir schlagen vor, ihn zu ändern in "Genossenschaftsverwaltung" bzw. "Yerbandsverwaltung". Das sollte auch in allen übrigen Bestimmungen des Gesetzes durchgehalten werden.

15 15 Mitglieder der Genossenschaft

(1) Mitglieder der Genossenschaft (Genossen)

1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und

2. Kreise,

soweit sie ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegen;

- die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teilweise im Genossenschaftsgebiet liegenden Bergwerke;
- 4. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentürner von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentürners; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Eigentürners oder des Erbbauberechtigten.

Mitglieder der Genossenschaft sind auch Gebietskörperschaften, Unternehmen, oder Eigentürner im Sinne von Satz 1 Nrn.1 bis 4 außerhalb des Genossenschaftsgebietes, deren Aufgaben und Pflichten die Genossenschaft gemäß 5 zb.2 übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 3 sind auch das Bergwerke eigentum und die Bewilligung im Sinne des Burdesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkeseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder erlöschen.

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem

Veranlagten zugestellt ist (§ 26 Abs. 1 und 2).
Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3; die Entscheidung ist dem Betroffenen unverzüdich zuzustellen

(3) Die Genossen sind in einem Verzeichnis zu führen. Des Nähere regelt die Satzung.

(1) Zum Zwecke

der Regelung det Vorflut nach Maßgabe eines einheitlichen Projekts und der Abwässerreinigung im Emschergebiete sowie der Unterhaltung und des Betriebes der ausgeführten Anlagen

wird auf Grund diases Gesetzes eine Genossenschaft begründet. Mitglieder der Genossenschaft (Genossen) sind alle Landkreise und kreisfreien Städte <sup>1</sup>), die ganz oder teilweise nach der Emscher und ihren Nebaniäufen estwässenz. Zu § 5 Abs.1 Nr.3

Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs.1 Satz 3, der den Begriff "Bergwerke" erläutert, hier anzuhängen.

\$ 5 Abs.1 Nr.4

Es wird vorgeschlagen, die Worte "die Unternehmen der Genossenschaft verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben" zu strei-

§ 5 Abs.2

Satz 2 sollte gestrichen werden.

gerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (3) Die Genossenschaft derf zur Durchführung tigte haben diese Benutzung zu duiden. Die sen und die Nutzungsberechtigten ihr Grundlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Vorbereitung und Durchführung ihrer Unterneh men die Grundstücke und Anlagen ihrer Genos-Genossenschaft kann verlangen, daß die Genoswasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur stücke und Anlagen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung über Benutzung der Zustimmung durch die zustänsen benutzen. Eigentümer und Nutzungsberech aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren. dige Behörde.

derliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten eingen und Prüfungen durch die Beauftragten zu

schaftsaufgaben, insbesondere auch für die Ver

1) Die Genossen sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteien, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforrubauen und zu betreiben sowie die Ermittlunduiden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenanlagung, erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Auskunft verweigert oder die Auskunft kann der Geschäftsführer die erforderlichen Fest-

Pflichten der Genossen

Pflichten, Enteignung

Serter Teil

In der Satzung können besondere Plichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und

Anlagen der Genossenschaft begründet werden. (2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete

stellungen auch im Wege der Schätzung treffen

unvolistandig oder offenbar unrichtig erteil

kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in i 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung

bezeichneten Angehörigen der Gefahr straf

(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beab-

sichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dul den, hat er

Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist und Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das das Betreten von Grundstücken und Anlagen,

das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebs-

das Betreten von Wohnräumen sowie von

befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit die nicht zum unmittelbar angrenzenden

gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichzu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlich-keit der Wohnung (Artikei 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.

(5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemaß Absatz 3 entstehen; der teil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstanihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vordes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen nahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausigten innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch an den Vorstand der Genossenschaft zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Wider-Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruch gleich fast. Gegen den Bescheid steht den Betei spruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(6) Der Geschäftsführer kann den Genossen die gegenüber früheren Erhabungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichtsine Anmeldepflicht für Anderungen auferlegen, arfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift

## Pflichten Dritter

(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder der Genossenschaft sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beauftragten der Genossenschaft Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu duiden, soweit dies zur Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben oder zur

Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gitt entsprechend.

(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Baobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf die Genossenschaft Grundstücke von Nichtmigliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden Bei Grundstücken, die öffentilichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

Zu § 8

Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist noch nicht verabschiedet. Es muß dafür Sorge getragen werden, daß Entelgnungen auch bis zu diesem Zeitpunkt möglich sind.

Für die Durchführung von Genossenschaftsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Zulässigkeit der Enteignung

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verbände bisher enteignungsrechtliche Sondervorschriften hatten und auch weiter -sei es über das Landesenteignungsgesetz oder über Verbandsgesetze- benötigen.

6 💲 ת

(1) Die Genossenschaft verwaltet sich selbst. Sie gibt sich eine Satzung.

Selbstverweitung, Genossenschaftsorgane

Fünfter Teil Innere Verfassung (2) Genossenschaftsorgane sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

(3) Die Genossenschaft steht unter der Aufsicht des Stattes.

Abs.3 solite gestrichen werden.

der Genossenschaft.

(1) Die näheren Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut geregelt.

(2) Das Statut muß enthalten:

## (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse der Genossenschaft, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.

2. die Bezeschaung der der Genossenschaft als Mitglieder angehörenden Landkreise und kreisfreien Stadte 9,

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft,

die Bezeichnung des für die Ausführung des Unter-

Varschriften über die Benutzung und Unterhaltung

. ...

der genossenschaftlichen Anlagen. nehmens maßgeblichen Projekts,

Vorschriften über die Wahl, die Zusammensetzung

(2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

- (3) Die Satzung bestimmt insbesondere
- 1. den Sitz der Genossenschaft (§ 1 Abs. 2),

die Amisdauer des Vorstandes, seine Beiugnisse und die Formen für die Legitimation seiner Mitglieder und ihrer Stellvertreier; jeder der in § 6 Abs. I gnannnen drei Gruppen und der Landwirtschaft muß mindestens je ein Mitglied angehören.

die näheren Bestimmungen über die Zusammen-setzung der Genossenschaftzversammiung (§ 4) und über die Art ihrer Abstimmung, über die Amzdauer der Abgeordneten. über die Voraussetzungen und die Form der Zusammenberufung der Genossen-schaftzversammlung.

- die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 5 Abs. 2).
- die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen (§ 5 Abs. 3)
  - die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 11 Abs. 2).
    - das Nähere über die Bildung von Stimmgrup. pen (§ 11 Abs. 3 und 4),

untertiegen,

- dungsbefugnisse des Vorstandes (§ 16 Abs. 4 die Festsetzung von Beträgen für Entscheiwi
- das Nähere zum Haushaits-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung (§ 23 Abs. 2), 7
- die Formen der Bekanntmachungen (§ 32).

## Zu \$ 10 Abs.3

Es wird vorgeschlagen, Mr.5 und Nr.6 zu streichen und § 11 Abs.3 letzter Satz demzufolge ebenfalls zu streichen.

die näheren Bestimmungen über die Zusammen-berufung, die Beschlußfähigkeit und die Tätigkeit der Betufungskommitsion sowie über die Berufung der Stellvertreter, die Bestimmungen über die Veranlagung gemäß § 6 Abs. 3 und 4, die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschiußfessung durch die Genossenschaftsversammiung

die Angabe der Form für die von der Canossen-schaft ausgehenden Bekanntmachungen sowie der öffentlichen Blätter, in weiche die für die Offent-lichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen ಠ

Vorschritten über die Ernannung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Vorstanden sowie der Berufungskommission durch die Aufsichisbehörde der Genossenschaft für den Fall, daß gültige Wahlen durch die Genoesenschaftsverkammlung nicht zustande kommen, Bestimmungen über die an die Miglieder der Berufungskommission für inte Mübewaltung zu zab-lende Entschädigung. ᅼ

(4) Des Statut und jede Abänderung ist nach erfolgter Genehmigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gestizez, betreffend die Bekanntmachung landezherzlicher Erlesse durch die Amtebiatter, vom 10. April 1872 it) zu verkunden. Eine Anzeige im Gesetz- und, Verordnungsblatt kann unterbleiben.

(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten der Genössenschaft im Gesetz- und Ver-ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

bekanntzumachen

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Vorstand hat den Beschluß der Genossenschaftsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Genossenschaft vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

Genossenschaftsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Genossen gemäß

Genossenschaftsversammlung, Stimmliste

Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern

gemäß Absatz 3.

(2) Stimmberechtigt sind alle Genossen, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzen-

beiträge an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2

mindestens je eine Stimme. Kein Genosse darf

auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel Fünftet hinausgehenden Stimmen eines Genos-

atler Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei sen werden bei Wanten und Beschlussen nicht

führt in der Genossenschaftsversammlung so viele Stimmen, wie er auf Grund seiner Jahres-

den Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Genosse

(1) Die Genossenschaftuversammlung besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreistagen, in den kreisfreien Städten von dem Rai der Geneinde ih zu wahlen sind. Jeder Genoisse antsendet mindestens einen Apgeordneten und für sipe durch des Statut festmastrande Einheit des auf den Landkreis oder die kreisfreie Statt i ent-landen Jahresbeitregs (§ 10) je sinen weiteren Abgeordneten.

(2) Entendet ein Genosse zwei Abgeordsete, so muß der eine beruflich dem Bergbau angehoten, der andere aus den nonstigen Kreis- oder Gemeindemanblingen gewählt werden. Bei einer großeren Abgeordsetenzahl sind die im § 6 genannten Gruppen ihrem Beitzagsver-hälting entsprechand sowie die Landwirtschaft tunlichst zu beruchzichtigen. (3) Jeder Abgeordnete hat in der Genossenschaftwer-semmlung eine Stimme. Des Statut kann Vorschriften einführen, welche die Vertretung abwesender Abgeord-neter durch Anwesende bei der Stimmanabgabe regein.

(4) Nimme ein Genosse die Wahl der Abgeordnesen nicht vor oder kommt die Wahl innarhalb einer auf Antrag des Genossenschaftworstandes von der Auf- feitsbehörde zu bestimmenden Frist nicht zustande, so hat die Kommunalausichtsbehörde des Genossen die Abgeordnesen zu erhennen. Diese Ernennung bleibt zo lange in Kraft, his eine gültige Wahl zustande gekom-

berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Ein-tritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermitt-

lung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand festgesetzten Beiträge (§ 26) maßge-

bend. Solange Jahresbeiträge einzelner Genossen noch nicht feststehen, gilt der vom Vorstand

(5) Desgleichen entscheidet die Kommusalaufsichts-behorde über alle Beschwerdefälle, welche sich auf das Verhalten der Genossen bei Erfüllung der inham nach diesem Gesetz auferlegten Pflichten beziehen.

festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß § 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermittlung der Stimmen unberück-

(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Genossen zu Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragstei-

sichtigt.

zusammenschließen.

Stimmgruppen

Zu \$ 11 Abs.3

a) Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 wie folgt zu formulieren:

"Jede Stimmgruppe führt so viele Stimmen, wie sie ... auf sich wereinigt." Satz 4 müßte dann angepaßt werden ("ihren" statt "ihre" und "ihm" statt "sie").

b) § 11 Abs.3 Satz 5 und § 11 Abs.4 Satz 4 missen nach unserem Vorschleg zu

§ 10 Abs.3 Nr.5 entfallen.

stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Genossenschaftsversammiung. Das Nähere

die Bildung von Stimmgruppen und die

Nahl der Vertreter regelt die Satzung.

gruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre

Jeder Genosse kann sich nur an einer Stimm len volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt

(4) Der Geschäftsführer hat die Genossen, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmen und Teilstimmen in einer Stimmliste zu führen, die jährlich neu aufzustellen ist. Unverzüglich nach ihrer Aufstellung sind Auszüge der Stimmliste den Genossen mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.

1 \$ 12 Abs.2

Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.

Ausübung des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung

schartsversammlung
(1) In der Genossenschaftsversammlung kann
das Simmrecht nur ausüben, wer selbst
Genosse ist, wer bei einem Genossen beruflich
tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den
Organen des Genossen angehört. Wird das
Dienstverhältnis beendet oder erlöschen die Vertretungsberechtigung oder als Mandat oder
wird ein Stimmberechtigter zum Mitglied des
Vorstandes gewählt, endet das Stimmrecht in
der Genossenschaftsversammlung.

(2) Ein Genosse darf nicht durch einen Stimmberechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Genossen steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 11 Abs. 3.

## Zu § 13 Abs. 1

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstandsmitglieder.

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(2) Der Genossenschaftsversammlung bleibt ferner vorbehalten

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die

Genossenschaftsversammlung,

Satz 2 sollte durch den Zusatz "... den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter" ergänzt werden.

# Zu \$ 13 Abs.2

die Feststellung des Haushaltsplans und seinner Nachträge sowie die Aufstellung des

က်

Finanzplans (§ 21),

die Entscheidung über die Anfechtung von

die Bestellung der Prufstelle für die Prufung der Jahresrechnung und Wahi der Rech-nungsprüfer,

die Entgegennahme des Recnenschaftsbe-

richtes,

ø

ιςi

die Abnahme der Jahresrechnung und Ent-

lastung des Vorstandes.

7.-dia Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2

die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3),

die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und Absatz 2).

In Nr.4 sollte "Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und ... gestrichen werden.

#### 0/2131 1 V MM

Zu § 14 Abs.1

Sitzungen der Genossenschaftsversammlung,

**Beschlußfassung** 

Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1) unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt

(2) Die Genossenschaftsversammlung ist jähr-lich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist fer-

Vorstandsmitglieder.

Stimmberechtigte, die mindestens die Hälfte der sich aus § 11 ergebenden Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Bera-

a) der Vorstand dies beschließt oder

ner einzuberufen, wenn

(3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sit-

zungen der Genossenschaftsversammlung; er nicht stimmberechtigt. Die weiteren Voran den Sitzungen teilnehmen; sie sind nicht

į

tungsgegenstandes beim Vorsitzenden bean-

standsmitglieder und die Geschäftsführer sollen

beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung

Genossenschaftsversammlung,

stimmberechtigt (4) Oie sammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Stimmen beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung

anberaumen, in der die Genossenschaftsver

Genossenschaftsversammlung bildet

hingewiesen werden.

(5) Die

ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen

zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stim-men zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen

nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit

bedeutet Ablehnung.

(6) Über die Sitzungen der Genossenschaftsver-

sammlung sind Niederschriften zu fertigen.

Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch zenden des Vorstandes und von einem von der einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsit Genossenschaftsversammlung zu bestimmen

den Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

"Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 14 Abs.i) unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung zu den Sitzungen ein." Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

## CNA:

Ole Maturachutzverbände fordern deher des Scimmrecht in der Genousenschaftzversammlung, sowie folgende frgänzung des 14 Abs. ? Emschergenossenschaftagesetz:

"Ihaan sind die gleichen Unterlagen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stlamberechtigten) Mitgliedern."

ten Naturschutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Genossenschaftsversamm-lung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen ein-

zuladen.

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der im Genossenschaftsgebiet zuständigen Regie-

§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannrungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach

(8) Die Genossen, die nicht selbst stimmberechtigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Genossenbekanntzumachen.

# Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Genossenschaftsversammlung gewählt werden. Zunächst entfallen auf die
- 1 Mitglied 1. Genossen gemäß § 5 Abs, 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisfreie Stadte, kreisangehörige Stadte und Gemeinden)
- 1 Mitglied, Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2
- 1 Mitglied, Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 (Bergwerke) e
- 1 Mitglied, Genossen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (andere gewerbliche Unternehmen, Grundstücke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)
  - Vertreter der Arbeitnehmer der

Genossenschaft

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Hochstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemaß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den durchschnittlichen Beitragsleistungen der letzten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes 3 Mitglieder

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Genossenschaftsverrates der Genossenschaft gewählt. Der Vor-schiag muß mindestens die doppelte Anzahl der sammlung auf einen Vorschlag des Personalzu wählenden Vorstandsmitglieder enthalten:
  - Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter der Genossenschaft betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Genossenschaft
- In einem getrennten Wahlgang beschließt der Diesern Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der in der Genossenschaft vertre-Personalrat über seinen Vorschlag für den weinicht Beschäftigter der Genossenschaft ist. teren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand, der tenen Gewerkschaften zugrundegelegt.

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das weitere regelt die Satzung

a) Es wird vorgeschlagen, die Vertretung der Landwirtschaft im Vorstand nicht einzuschränken oder gar aufzuheben.

# b) Mitbestimmung von Arbeitnehmern

Gegen die Bestimmungen § 15 Abs.! Nr.5 und Abs.2 bestehen grundsätzliche Bedenken, wie unter Punkt 3 unserer Stellungnahme eingehend dargestellt Begründung:

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Genossenschaftsversammlung ist. Im übrigen gilt § 12 sinngemäß.

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein

stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt wird. (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 oder 2 ustellen. Gehört der Vorsitzende den Genossen gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 1 oder 2 an, ist der Stellvertreter von den Genossen gemäß 5 Abs. 1 Satz 1 Nm. 3 oder 4 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als den Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Sümmen erhält. Bei Sümmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis den neue Vorstand gebildet ist. Wiederwehl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederlegung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftstähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Töd. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

(7) Die Genossenschaftsversammlung kann Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wegen grober Verletzung der ihnen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 11 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

## Zu § 15 Abs. 5

Er müßte nach unserem Vorschlag zu § 13 Abs.1 sinngemäß in § 13 eingearbeitet Werden und hier entfallen.

#### J.Y.

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus.

# Zu § 16 Abs.2 und § 16 Abs.3 Satz 2

Die Vorschriften greifen in die innere Organisation der Verbände ein und sollten dahin umformuliert werden, daß der Vorstand "den Geschäftsführer" wählt.

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Laiter der Geschäftsbereiche. Haben Emschergenossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwände beider Verbände insgesamt mindestens Anzahl an Geschäftsbereinhsleiren.

und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsver-

sammlung vor und ist an deren Beschlüsse

gebunden.

(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz

Aufgaben des Vorstandes

Emschergenossenschaft und Lippeverband eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände beider Verbände insgesamt mindestens zwei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Geschäftsbereichsleitern.

(3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und der Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Grund ist Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 Satz 2 gewählten Geschäftsführers aus einem wichtigen Grund ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben.

#### 3 10/21 ٧

# 7u \$ 16 Abs.4

Es wird vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen.

=
•
:=
_
•
=
7
ē
_
2
22
¥
73
9
_
-
-
8
<b>63</b>
.Ξ
7
**
ပ္တ
S
Ω
ס
~
Ē
2
'n
=
ō
>
_
•
Ã.
_
=
4
_

1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,

- 2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 10),
- den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze
- den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 21) sowie über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 22 Abs. 2), (§ 25 Abs. 3),
- die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 26 Abs. 1 und 4),
- 7. die Bau- und Maßnahmepläne für die genos-
- die Übernahme von Anlagen, œ

senschaftlichen Unternehmen,

- die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Genossen und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 6 Abs. 5),
- die Anträge auf Durchführung von Enteignungsverfahren (§ 8), Ö.
  - die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb der Genossenschaft,
- die Übernahme einer framden Verbindlich-Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichkeit, insbesondere über die Eingehung von 2
- die Bildung von oder den Eintritt in Handelsoder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsgesellschaften sowie in Vereinigungen bürgerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften Ę
- die Beanständung von Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung (§ 35 Abs. 3), 7
- die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 31 Abs. 2) sowie über Anträge der Genossen gemäß § 80 der Ver-waitungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-recht. lichen Forderungen in Geld, 15

Es wird vorgeschlagen, die Worte "und Weiterleitung an die Prüfstelle" zu streichen.

Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzen-

<u>2</u>0

den Betrag überschreitet,

die Geschäftsordnung für die Geschäfts-stelle (§ 20 Abs. 2),

ĕ

die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,

die Verfolgung von Rechtsbehelfen gegen aufsichtsrachtliche Verfügungen und Anord-

z

ᇊ

gabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfailgesetzes und des Bundes-immissions-schutzgesetzes,

die Bestellung des Beauftragten nach Maß-

<u>.</u>

den Abschluß und die Kündigung von Tarifventrägen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,

7

den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichslei-

18.

die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsstelle und ihre Stel-

없

lung gegenüber dem Vorstand.

#### £ 17

# Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestans zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 14 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschluß-unfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl

der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingswiesen werden.

- (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Erstzwahl vorgenommen wurde.
- (5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beachlüssen und Wehlen zählen Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zur Feststellung der Beschlüßähigkeit, nicht aber zur Berschnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedautet Ablehnung.
- (6) Auf schrittlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.
  - (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdern in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

für sein Amt erforderlichen fachlichen Vorausset-zungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in (1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die

Geschäftsführer

den höheren Dienst der Landesverwaltung erfor-

derliche Staatsprüfung abgelegt haben.

(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäfts-führer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für

nestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet

jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frü-

(3) Für den Geschäftsführer gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 gelten Absatz 1 erster Halbsatz und

spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das

fünfundsachzigste Labensjahr vollendet.

gelten Absatz 1 erster Halbsatz und

Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die weiteren Geschäftsführer und für die Geschäftsbereichsleiter gelten die Absätze 1 und

hen nicht. In der Praxis werden 12-Jahresverträge bei Wahlen und Wiederwahlen Diese Vorschrift bedeutet eine Anderung der bisherigen Rechtslage. Gesetzlich vorgesehene Amtszeiten für Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter bestegeschlossen. Eine Verkürzung dieser Amtszeiten auf  $\boldsymbol{\theta}$  Jahre bedeutet für die wiedergewählte Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter, wobei für diese Verbände die Gefahr höherer Beiträge durch höhere Personalkosten für nicht Regelung keine sachliche Berechtigung gesehen wird. Ein Vergleich mit den stärker in den politischen Bereich eingebundenen Wahlbeamten der Kommunalverwaltungen erscheint nicht begründet.

# Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Genossenschaftsor-

gan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der Genossenschaft und Leiter der Geschäftsstelle.

Sprecher der Geschäftsführer auch über Angelegenheiten, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträge überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.

#### V10/2 MM 3

# Zu § 20 Abs.1 Satz 1

"Der Geschäftsführer (oder: Sprecher der Geschäftsführung) vertritt die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich" (Anlehnung an § 55 Abs.1 Es wird vorgeschlagen, zu formulieren: Geme indeordnung).

# Zu § 20 Abs.1 Satz 2

Die Regelung, daß der Vorsitzende Vorgesetzter der Geschäftsführer ist, gehört sachlich nach § 19.

# Zu \$ 20 Abs.2

Es wird vorgeschlagen, § 20 Abs.2 zu streichen.

Vertretung der Genossenschaft

(1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. In allen standes die Genossenschaft. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäfts-

führer.

übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vor-

(2) Verpflichtende Erklärungen der Genossenschaft bedürfen der Schriftform. Im Rahmen von

verpflichtende Erklärungen vom jeweils ter zu unterzeichnen, in allen übrigen Fällen bedarf as dar Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters. Das Nähere über die Vertretungs- und Unterschrifts-befugnisse wird durch eine Geschäftsordnung

für die Geschäftsstelle geregelt.

Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertre-

## Zu § 21 Abs.2

Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte "... gliedert sich ... Vermögenshaushalt und" zu streichen.

(2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verweitungshaushalt und den Vermögenshaushalt und enthält alle für die Aufgabenerfüllung der Genossenschaft im Haushaltsjahr

(1) Die Genossenschaftsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den

Haushaltsplan, Finanzplan

Haushalt, Beiträge

Sechater Teil

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Hausheltsplan muß in Einnahmen und

Ausgaben ausgeglichen sein. Haushaltsjahr ist

das Kalenderjahr.

aufzunehmenden Kredite.

Gesamtbetrag

1. benötigten Einnahmen,

zu leistenden Ausgaben,
 notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Der Nachweis der Rücktagen, eine Übersicht über den Schuldenstand und die Stellenüber sichten für Angestellte und Arbeiter sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit sich die Genossenschaft im Rahmen der Aufgabenerfüllung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben nung ein Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan sind nur die Zuführungen oder die Ablieferungen zu veranschlagen.

(4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag rend des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß durch über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblichem Umfang der im Haushalts plan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgeändert werden, über die spätestens bis zum zum Hausheltsplan ist aufzustellen, wenn wah gaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

iage des Haushaltsplans keine Einwendunger

des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kredit-

(3) Die Genossenschaft legt den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüg lich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich aufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen

und des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn dieser ein Fünftel der im Verwaltungshaus.

halt veranschlagten Einnahmen übersteigt, der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt gen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Genossenschaft nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Vor

Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt oder versagt werden; sie kann unter Bedingun-

und eine niedrigere Kreditermächtigung vor, gel-ten diese. Die Beiträge sind nach der Beitragsnotwendig - von der Aufsichtsbehörde nicht weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze liste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestallt und - sowei genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig Verrechnung zu zahlen.

Genossenschaftsversammlung stellt ährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeien darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanz planung ist das laufende Haushaltsjahr. (6) Die

## Zu \$ 22 Abs.2

(2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäfts-führer nur nach vorheriger Zustimmung des Vor-sitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind Zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entiastung der Entscheidungsträger zur Geneh-

migung vorzulegen.

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewährleistet sein.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Hier sollte es bei der gesetzlichen Ermächtigung für über- und außerplanmäßige Ausgaben verbleiben und daher Abs.2 Satz 2 gestrichen werden.

Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungsund Prüfungswesen

(1) Die Genossenschaft soll zur Sicherung der Hausheltswirtschaft und, soweit erforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Dekkung nicht einziehbarer Beiträge (§ 26 Abs. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.

(2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

Zu § 24 Abs.4 Satz 2

Dieser Satz sollte gestrichen werden.

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben bilden eine Genostengchaftslast, die durch Beitrage zu decken

(1) Die Genossen haben der Genossenschaft die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufga-ben und Pflichten, ihrer Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforder-lich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der Genossenschaft nicht ausrei-

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden

sind oder auferiegt werden, gelten als Leistung

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied der Genossenschaft. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und der Genossenschaft eine ent-

(4) Ein ausgeschiedener Genosse/bleibt zur Lei-

sprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

stung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden

fettgesetzten Beiträge verpflichtet; er kann auch zu Beiträgen für die Zeit denach wie ein Genosse

dem Ausscheiden nicht vermieden werden können. Entsprechendes gilt für die Einschränkung der Teilnahme eines Genossen an der Genossen-schaft.

denden Genossen verursacht wurden und nach wegen der Aufwendungen der Genossenschaft

herangezogen werden, die durch den ausschei

Beiträge

#### 52

# Beitragsmaßstab

1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Genossen im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die Genossenschaft auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu verminrung einer Pflicht des Genossen durch die Genossenschaft und die Möglichkeit, die Maß. nahmen der Genossenschaft zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung oder Minderung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiführt, können den Begünstigten nur insoweit als ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vor teile sind auch die Übernahme oder Erleichte werden. Maßnahmen, die die Genossenschaft igen Veränderungen im Sinne von Satz 1 durch Vorteile angerechnet werden, als sie hierdurch dern, zu beseitigen oder auszugleichen oder sigene Aufwendungen ersparen.

(2) Veränderungen bei einem Genossen, die Auswirkungen auf die Höhe seines Beitrages haben, werden vom nächsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

(3) Die Genossenschaft hat nach den Vorschriften des Absatzes 1 Veranlagungsgrundsätze zu erlassen, die den Genossen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

73

(2) Die Veranlagung erfolgt durch den Genoasenschaftsvorwend gegenen für den Hauptvorfluter und die Nebanlaufe. Bei der Veranlagung sied einerseit die durch den
Veranlagtes in dem Emscheigsbiete berbeigsführen
Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung,
die Unterheitung und dem Berrieb der genoasenschaftlichen Anlagen zu erwertenden mittelbaren und unmittelbaren Vortsile zu berücksichtigen. Dem Statute bleibt
es überlassen, nahere Grundsaltze hierfür festmustellen.

## Zu \$ 25 Abs. 1

Diese Vorschrift verändert die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Veranlagung in § 6 Abs.2 Emschergesetz und § 12 Abs.3 Lippegesetz. Gerade diese Bestimmungen haben im Verlaufe grundsätzlicher Veranlagungsrechtsstreitig-keiten auch kritischer verwaltungsrechtlicher Prüfung standgehalten. Sie durch eine andere Vorschrift abzulösen, begegnet daher aus Gründen der Rechtssicherheit unserer Veranlagung Bedenken. Wenn demnach eine neue Formullerung gewählt werden soll, ist folgendes unerläßlich:

 a) In Satz 1 soliten vor das Wort "Yorteile" die Worte "mittelbare oder unmittelbare" gesetzt werden.

 b) In Satz 1 sollte hinter das Wort "Veränderungen" eingefügt werden "in dem Emschergebiet" (so die bisherige Formulierung in § 6 Abs.2 EGG) oder "in Genossenschaftsgebiet". c) Die Sätze 3 und 4 müssen entfallen, da sie als Negativbestimmungen erheblich zur Rechtsunsicherheit und zu Beitragsstreitigkeiten führen werden und auch in sich nicht stimmig und eindeutig formuliert sind. Die bisherigen Veranlagungsvorschriften kannten daher diese Ausgrenzung des Vorteilsbegriffs nicht.

d) Hinzugefügt werden muß eine Bestimmung entsprechend § 6 Abs.3 des bisherigen Emschergesetzes und § 12 Abs.2 des bisherigen Lippegesetzes, wonach die Vorteile und Schädigungen derjenigen, die den Mindestbeitrag nicht erreichen, den Gemeinden zuzurechnen sind.

Wir möchten nochmals deutlich machen, daß wir ohne Berücksichtigung unserer Anregungen eine Beitragsveranlagung im bisherigen Sinne für rechtlich nicht gesichert halten.

#### V10/21 M 3

# Verantagung

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der Geschäftsführer teilt jedem Genossen seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer den Verantagungsgrundsätzen die Bei-Er führt sie - nach Beitragsgruppen getrennt - mit den zugehörigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die die Zahistelle und die Zahlungsfrist mit (Bei tragsbescheid); er zieht die Beiträge ein. USC L

(2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beineuer Genosse ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehende Rechte und Pflichten tragsliste und der dazugehörigen Unterlagen sen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veranunter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweilagungsgrundsätzen zu unterrichten.

lagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Gegen den Beitragsbescheid kann der Veran-Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß vor. ල

Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung (4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten der Genossenschaft erforderlich ist, kann der des Beitragsverhältnisses vor läufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.

gruppe im Verhaltnis der von ihnen im Verania-(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Genossen gegenüber den nach den übrigen Genossen derselben Beitragsgungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage (§ 23 Abs. 1) Absatz 1 oder 4 festgesetzten Beiträgen ist unter bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Genossen zu tragen und ihrem

Zu § 26 Abs.1

stellen. In diesem und die Betailigen zu Beiträgen zu den Gengesenschaftslusten zu veranlagen. Als Beteiligte im Sinnejdieses Gesetzes kommen in Betracht: (1) Der Genossenschaftsvorstand hat ein Kataster aufzu-

1. Bergwerke,

9 andere | gewerbliche Unternehmen, Elsenbahnen sonriige Ahlegen,

Bergwerke gemäß Satz 3 Nr. 1 and auch das Bergwerks-eigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberg-gesetzes, farner Bergwerke, Bergwerkesigentum und Be-willigungen, die aufgehoben oder widerrufen werden oder Gemeinden.

und führt sie in einer Beitragsliste auf. Der Vorstand prüft die Beitragsliste

und setzt die Beiträge fest ..."

"Der Geschäftsführer berechnet nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge

verfährensbedingte interne Behandlung betreffen. Es wird vorgeschlagen, Abs.i

Sătze 1 bis 3 wie folgt zu formulieren

Die Vorschrift regelt sehr detailliert, wie die Beiträge zu berechnen sind. Dadurch werden rechtliche Angriffsmöglichkeiten eröffnet, welche die rein

> (2) Die Veranlagung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, getrenant für den Hauptvorfluter und die Neban-Balte. Bei der Veranlagung sind einerseits die durch den Veranlagten in dem Emzchergebiete herbeigelichten Schadigungen, andererseits die durch die Ausführung, Genossanzeit die durch die Ausführung, ich über den Betrieb der genossanzicheit ichen Auslagen zu erwartenden mittelbaren und unantteiligen. baren Vorteile zu berücksichtigen. Deus Statute bleibt es überlassen, nähere Grundsätte hierfür fastrustellen.

den Mindéelbeitragssatte versalagt werdes können. Ist dies nicht der Fall, so sind die von ihnen verursachten das Kataster aufzunehmen, wenn sie zu einem durch das Statut für die Aufnahme in das Kataster vorzuschreiben-Die zu 2 genannten Beteiligten sind nur dann 6

Schädigungen und die ihnen entstehenden Vorteile bei der Vetaalsgung derjenigen Gemeinden mit zu berück-sichtigen, in deren Bezirke sie belegen sind. (4) Das Kataster ist in regelmäßigen Zwischenräumen, das Statut bestimmt werden, durch den Genossenschaftsvorstand neu aufzustellen. Ę

(1) Das Kataster ist nebst den erforderlichen Erläuterungen offenzulegen.

offen liegt, bekanntzumechen, daß Einwendungen \*\*) gegen des Kataster binnen einer bestimmt zu bezeichnenden Frist von mindestens vier Wochen bei dem Genossen-(2) Der Genossenschaftsvorstand hat unter der Angabe, wo und während welcher Zeit das Kataster zur Einsicht scheftsvorstande schriftlich anzubringen sind.

(3) Auberdem soll ein Abdruck des Katasters den Genossen und sämtlichen in dem Kataster Veranlagten mitgeteilt werden.

#### 8

(1) Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ablauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Einwendungen mündlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berich(2) Für den Fall einer Berichtigung des Katasters ist des letztere nochmals wehrend einer mindestens vier-zehntägigen Frist offenzulegen.

möglich ist.

# Zu § 26 Abs.5

Der letzte Teil des Satzes 2 "... soweit keine Deckung aus der Rücklage mög. lich ist" sollte entfallen,

(!) Nach Erledigung der Einwendungen ) und nach Ablauf der im § 6 Abs. 2 ) bezeichneten Frist ist das Kataster der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft zur Festietzung vorzulegen. können, sind die dafür benötigten Beiträge in

gaben erforderlich, die nur auf Grund eines

(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Aus-Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die

(2) Die Apfaichtsbehörde hat sich bei Festsetzung des Katasters auf die Frufung zu beschränken, ob bei seiner Aufstellung die in diesem Gesetz und dem Statule gebenen Fermporschriften erfüllt sind.

Von dem Genossenschaftzvorstande sind die sestge-stellten Beiträge nach Landkreisen und kreisfreien Städten? rusammenrustellen und den Genossen mitzu-teilen.

(7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-

Absatze 1 bis 4 entsprechend.

rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den der Geschäftsführer festsetzt und

Binzieht.

tan Jahresbeitrage der Genossen sind von ihnen in vierteijährlichen Beträgen in der ersten Hällte des zwar-ten Monats eines jeden Verteijahrs an die Kasse der Genossensachatt abauführen, Durch Beschiuf des Vor-standes können andere Zahlungstermine festgesetzt Die von dem Genossenschaftsvorstande festgesteilwerden ").

(2) Wird der Beitrag eines Genossen infolge eines Austalls bei der Einziehung oder infolge von Rechtsmitten ermaßigt, so ist ihm der betreffende Betrag auf den nächsten Jahresbeitrag anzurechmen.

(1, 21 }

(i) Die Genossen haben die von dem Genossenschaftsvorstande veranlagten Beiträge den Veranlagten schrift-lich mittutesien und von ihnen einzutiehen.

(2) Die von den im § 6 Ahn. 1 unter Ziffer 1 und 2 genannten Vernligten sinzuzishenden Beiträge geiten sis eine gemeine öffentliche Last und sind, soweit nicht

vom Vorstand andere Zahlungstermine sestgesetzt sind iff 11 Abs. 1 Satz 21 h, in viertaljährlichen Raten in der ersten Hälfte des zweiten Mongts eines jeden Vier-Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitreibung kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten, vorbhautlich ihres Regresses gegen die ergentlich Verpübherten, gerichtet werden. Der Regierungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzuführenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungssersuchen. teljahrs zu bezahlen. Sie unterliegen der Beitreibung im

(1) Die auf die Gemeinden veranlagten Beiträge sind abenfalls in der im § 11 genannten Frist zu bezahlen.

Den gemáß § 6 Verenlagten steht innerhalb eines Monau nach Bekanntgabe der Veranlagung bei Strettig-keiten darüber, wer zu den Beteiligen im Sinne dieses Gesetzes gehört, die Klage im Verwaltungstrechtweg zu. Im ubrigen entscheidet über den Widerspruch gegen Veranlagungsbescheide übe Berufungskommission.

Zu § 26 Abs.6

Die Formulierung in Abs.6 Satz 2 sollte statt "... sind ... aufzunehmen" in

"können ... aufgenommen werden" ergänzt werden.

Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstrekkung (1) Die Beitragspflichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer sis Genossen an der Genossenschaft teilnimmt.

(2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Vollstreckungsbehörde der Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindeverbände bedienen kann. Der Innenminister bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommenen Gemeindeverband abzuführenden Kostenbeitrag je Vollstreckungsensuchen.

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pachter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zur Genossenschaft gehorenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfallenden Beitregsteiles; zu den Nutzungsberchtigten gehört auch der Mieter einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage oder eines gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage oder eines gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentürers entstanden ist. Die Frist für des Rechtsmittel nach § 26 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

1. einem von der Aufsichtsbehörde zum Vorsit-

# (l) Die Bårufungskommission besteht:

schaft zu ernennenden Landesbeamten 11), der den Vorsitz führt und keinem der beteiligten Kreue durch Wohnsitz, Grundbesitz oder Gewerbebeitieb angeaus einem von der Aufsichtisbehörde der Genossen-Gawerbebetrieb angehören darf. schaft zu

den höheren technischen Beamten der staat-

einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirt-

ri

zen den zu berufenden Landesbeamten, der

die Befähigung zum Richteramt besitzt,

(1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus

Widerspruchsausschuß

Widerspruchsausschuß

Siebenter Teil

- aus einem von dem Oberbergamte zu Dortmund zu bezeichnenden Mitgliede des Oberbergamts. d
  - aus einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden höheren technischen Beamten der Wasserwirtschaftsverwaltung if, H
    - Conossenachalisvorstandes sein dürfan und von denen mindestens zwei den Krais- oder Gemeindeverireiun-gen und zwei beruflich dem Bergbau und eins beruf-lich der Landwirtschaft angehören mussen. aus sects von der Genossenscheitsversammlung zu wählenden Mitgliedern, weichs nicht Mitglieder des

sammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Voraussetzungen gemäß § 12 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 1 bis 4 müssen mindestens durch je ein

Mitglied vertreten sein.

dürfen nicht dem Vorstand angehören.

sechs weiteren, von der Genossenschaftsver-

einem vom Landesoberbergamt zu berufen-

schaft.

લં

den Beamten dieser Behörde,

Aufsichtsbehörde, für des Mitglied zu 2 des Oberbergamt einen oder mehrere Sellevertetets zu ernannen. Für geden der unter 4 genannten Mitglieder ist von der Genossenschaftuversammlung ein Stallvertreter zu erwählen. Für die unter 1 und 3 genannten Mitglieder hat die Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses (2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.

(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wieder-wahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stell-

schuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übri-gen gelten § 15 Abs. 6 Sätze 4, 5 und 6 entspre-

ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsaus vertreter führen nach Beendigung der Amtszeit

Der Widerspruchsausschuß regelt sein Ver-

lahren in einer Verfahrensordnung,

4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschus-

ses sind an Weisungen nicht gebunden.

- (1) Die Situngen der Berufungskommission finden am Sitze der Genossenachaft oder an einem anderen in dem Statute festrusetranden Orte statt.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich.
- der zuständige Minister nach Maßgabe der Vorscnriften dieses Gesetzes und der Statuts durch ein von ihm zu erlassendes Regiement zu regeln. (3) Des Verfahren vor der Berufungskommission

Die Berufungskommission ist befugt, den Genossenschaftsvorsiend zu horen und über den Widerspruchmundlich oder schriftlich zu verhandein ... 1).

Aufgaben des Widerspruchsausschusses

Der Widerspruchsausschuß entscheidet über
Widersprüche nach §§ 6 Abs. 5, 26 Abs. 3, 27
Abs. 3, 31 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der
Verwaltungsgerichtsordnung.

1) Die Kosten der Verenlagung ......) sind von der Genossenschiff zu tragen.

(1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt die Genossenschaft.

Kosten des Widerspruchsverfahrens

(2) Soweit der Genossenschaft Kosten des Widerspruchsverfahrens Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, wer- Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Beitrehung der Rosten die für die Einziehung der Kosten die für die Einzehung der Beiträge geltenden Vorschriften angewendet.

Zwangsmittel, Bekanntmachungen

5 31

Achter Teil

durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50000,- DM fest-gesetzt werden kann. Auf Beschiuß des Vorstan-des fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Die-ser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an die (1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 6 und 7 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Genossenschaft. Zwangsmittel

(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Genossenschaft einzulegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.

(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 27 Abs. 2.

Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen für die Genossen erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an weichen Orten auszulegen ist.

(2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 10 Abs. 4 bleibt unberührt.

(1) Die Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen Die Aufsicht wird von einem durch den zustedigen Minister zu bestimmenden Oberprusiden-ein 1. n. Aufmrigeschwerdeinstaaz von dem zustandigen Minister aufgegübt. (1) Aufsichtsbehörde der Genossenschaft ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Land-

(2) Die Aufsicht ist derauf beschränkt, deß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereunstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verweitet werden.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß die Genossenschaft die ihr obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des Landes erfüllt.

wirtschaft.

Aufsicht £ 33

(3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf einen Regierungspräsidenten

übertragen.

Zu § 33 Abs.3

Die Vorschrift sollte gestrichen werden.

Staatsaufsicht Neunter Teil

a) In § 34 Abs.2 Satz 1 sollten hinter die Worte "kann sich" ergänzt werden "im Rahmen der Aufsicht".

b) In § 34 Abs.2 Satz 1 sollten die Worte "auch durch Beauftragte" gestrichen

c) § 34 Abs.2 Satz 2 sollte gestrichen werden.



Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Auf-

sichtsbehörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Genossenschaftsorgane entsprechend §§ 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 einzuladen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über alle Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte fordern, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und besichtigen.

Zu § 35 Abs.1

Die Vorschrift sollte gestrichen werden, hilfsweise sollten in Satz 1 die Worter "nicht im erforderlichen Umfang" gestrichen werden.

nehmen oder auberordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehorde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaluptan verfügen oder die auberordentliche Ausgabe feststellen. esslungen und

(2) Kommt die Genossenschaft einer rechtlichen Verpflichtung nicht nach und unterläßt oder ver-

einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung

ersetzt die erforderlichen Beschlüsse der Genos-

senschaftsorgane.

weigert sie es, die dafür erforderlichen Hausoder außerordentlich zu genehmigen, kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme der erforderlichen Mittel in den

haltsmittel in den Haushaltsplan aufzunehmen

Gesetz oder Satzung obiiegenden Aufgaben

Genossenschaft

(1) Erfülk die

Anordaung und Aufhebung von Maßnahmen

oder Pflichten nicht im erforderlichen Umfang.

innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt, Die Aufsichtsbehörde hat die nen. Sie kann ihre Anordnung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten der Genossenschaft selbst durchführen oder von

kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß sie

geforderte Handlung im einzelnen zu bezeich:

Haushaltsplan verfügen oder die außerordent-lichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der erforderlichen Beiträge anordnen.

(3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Genossenschaftsversammlung beanstandete Beschlüsse die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die auf nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über schiebende Wirkung bleibt bestehen. (4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Beschlüsse und Anordnungen der Genossenschaft, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten der Genossenschaft zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlan-Beschlüsse oder Anordnungen getroffen sind, gen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher rückgängig gemacht werden.

Zu § 35 Abs.4

Es wird vorgeschiagen, das Aufhebungsrecht und das Recht auf Verlangen der Rückgöngigmachung an Frísten, etwa "innerhalþ von 6 Monaten", zu binden.



Beauftragter der Aufsichtsbehörde

(1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 35 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Genossenschaft zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Genossenschaft auf deren Kosten wehrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Genossanschaft.

(2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung die Genossenschaft dem Beauftragten zu leisten hat.

e von Anleihen, durch welche der rmehrt wird, bedarf die Genossen-Genehmigung der Aufsichisbehorde. alut kann die vorgangige Genehmiguag (2) Durch da

# Zu § 37 Abs.1

Die Genehmigungsvorbehalte sollten entfallen, in jedem Fall die Nrn. 2. 3 und 5 gestrichen werden.

(1) Die Genossenschaft bedarf der Genehmizur unentgeitlichen oder entgeitlichen Veräu-

Berung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgeltlichen

1. für Geschäfte im Sinne von § 16 Abs. 4 Nr. 13,

gung durch die Aufsichtsbehörde

Genehmigung von Geschäften

Überlassung der Nutzung von Vermögens-

gegenständen auf Dauer,

m

zur Gewährung von Darlehen über 20000,-DM an Dienstkräfte der Genossenschaft, auch

soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb

der Genossenschaft,

zu Verträgen mit den in §§ 15 Abs. 1 und 4, 18 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstverträge oder um der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft der Genossen-

schaft steht.

(2) Geschäfte nach Absatz 1, die die Genossenschaft ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Genossenschafts-

organe und des Widerspruchsausschusses ist

sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe

zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder

ú

Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

- <u>-</u> -

Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift

Zehnter Teil

Freiheit von Gebühren

(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen der Genossenschaft zur unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben werden Gebühren nicht erhoben; insbesondere sind Grundbuch- und Katasterauszüge sowie ähnliche Urkunden gebührenfrei zu erteilen.

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzugestehen, wenn die Aufsichtsbehörde der Genossenschaft bescheinigt, daß der Grunderwerb, das Geschäft oder das Unternehmen der unmittelbaren Durchführung ihrer Aufgaben dient.

.

(1) Die Gegossenscheit kann die Auliösung beschlieben.
(2) Der Aufgeungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Nehmeit von zwei Drittein der Stimmen und
die Genehmigung der Landesregierung is).

Die Genossenschaft kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.

Auflösung

(3) Die Auflösung tritt in Kraft, sobald die Genehmigungsurkunde dem Vorstande der Genossenschaft zugestellt ist.

(4) Im ubrigen finden auf die Auflosung und Liquidauon der Genossenschalt die Vorschriften des XVI. Abschnits der Ersten Wasserverbandverordnung vom 2. September 1927 (RCB). I S. 913) entsprechende Anwendung <sup>17</sup>).

(i) Ober des Statut und jede Abänderung desselben beschisselt die Genossenschaftsversammlung. Kommt merkalb einer von der Autsichtsbehorde auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frat das Statut nicht zustande, so erläßt es die Aufsichtsbehorde.

(2) Das Statut und solche Abänderungen, weiche den ist und die außere Vertretung der Genossenschaft etreffen, unterliegen der Genehmigung der Landes. regierung 19.

(3) Andere Abánderungen sind von der Zustimmung des zustandigen Ministers abhangig.

Zu \$ 40 Abs.3

Diese Bestimmung sollte im Entwurf eines Emschergesetzes gestrichen werden.

Übergangsvorschrift

Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der (1) Innerhalb von sechs Monaten nach inkraft-Gesetzes für eine naue Amtsperiode zu bilden schusses sowie der für personelle und soziale Verbandsorgane und des Widerspruchausschus-ses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt. nach den Vorschriften dieses sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellventreter, die Mitglieder des Widerspruchsaustreten dieses Gesetzes sind die Genossen schaftsorgane

(2) Die Genossanschaft gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist das Statut der Genossen-Beschluß der Genossenschaftsversammlung schaft vorn 17. Juni 1905, zuletzt geändert durch

(3) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung ist für jede der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen eine Stimmantgegenstehen.

gruppe gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 zu bilden.

vom 29. November 1982, weiter anzuwenden,

soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht

200

Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des inkraftretens zum 1. Januar 1990 für unglinstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammenkreifen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich.

Sollte am Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden. 1st eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.



Artiket 1 tritt am 1. Januar . . . . in Kraft,

Artikel 2 Inkrafttreten

Votum	lage 3 Vorlage 10/2131	MM V 10 / 2131	
	An		
Stellungnahme	·		
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1]			
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz LippeVG)	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –) Inhaltsübersicht Artikel 1 Erster Teil: Aligemeines 9 1 Rechtsform, Name, Sitz Zweiter Teil: Aufgaben, Unternehmen,	1 2 Aufgaben des Verbandes 1 3 Unternehmen des Verbandes 1 3 Unternehmen des Verbandes 1 4 Übernahme von Aufgaben 1 4 Übernahme von Aufgaben 2 1 4 Übernahme von Aufgaben 3 5 Verbandsgebiet 3 6 Mitglieder des Verbandes 3 Verter Teil: Pilichten Enteignung 3 7 Pilichten der Mitglieder 3 9 Zulässigkeit der Enteignung 4 10 Selbstverwaltung, Verbandsorgane 5 11 Salzung 5 12 Verbandsversammlung 6 13 Ausubung des Stimmrechts in der 7 Verbandsversammlung 7 14 Aufgaben der Verbandsversammlung 8 16 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des 7 Vorstandes 1 17 Aufgaben des Vorstandes 1 18 Sitzungen des Vorstandes 1 19 Geschäftsführer 1 20 Aufgaben der Geschäftsführer 1 20 Aufgaben der Verbandes	

C

Votum	MM V 10 / 2131	I.I.L
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 18. Januar 1926*)		
Gesetz über den Lippeverband	Sechster Tall: Haushalt, Beiträge  123 Uber: und außerplanmaßige Ausgaben 124 Rucklagen: Haushalts., Kassen., Rechnungs: und Prulungswesen 125 Beiträgen 125 Beiträgen 126 Beiträgen 127 Veranlagung 128 Beiträgen 129 Widerspruchsausschuß 129 Widerspruchsausschuß 129 Widerspruchsausschuß 130 Aufgaben des Widerspruchsausschuß 131 Kosten des Widerspruchsausschuß 132 Zwangsmittel 133 Bekanntmachungen 134 Aufsicht 134 Bekanntmachungen 135 Feilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde 136 Anordnung und Aufhebung von Maß- 137 Beauftragter der Aufsichtsbehörde 138 Genehmigung von Geschaften 139 Freiheit von Gebühren 140 Auflösung 151 Ubergangsvorschrift 152 Antiet Tall: Gabrühren 153 Freiheit von Gebühren 154 O Auflösung 155 Freiheit von Gebühren 155 Antiet Zehter Tall: Gabrühren 156 Antikel Z	

**(** 

		MM V 10 / 2131	113
	Votum		
			,
	Stellungnahme		
Ç	Lippegesetz Vom 18. Januar 1928 1)	(i) Für das Niederschlagsgebiet der Lippe unterhalb Lippboig bis zur Mindung wird eine Genossenschaft gebildet mil em Namen "Lippeverband".  (2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständige § 5  Die Genossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.	
	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Allgemeines  § 1  Rechtsform, Name, Sitz  (1) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe Windung und angrenzende Gebiete (Verbands- gebiet, § 5) wird eine Körperschaft des öffent- lichen Rechts mit dem Namen "Lippeverband" gebildet. Der Lippeverband ist keine Gebietskör- perschaft.  (2) Der Sitz des Verbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.	

und vesserwirgschaftlich integrierte Gesankonzepte zu erstellen. Das noch immilich geprügte Einzugsgebiet der Lippe erfüllt beson-ders wichtige Funktionen als ökologischer Ausgleicheraum in unmit-telberer Nachbarschaft des Bellungsgebietes an Emscher und Ruhr.

Nedbehaen des Verbendes alleses dieses Recafchreibben gerscht

#### MM V 10 /2131

"Bel der Erfüllung der Aufgaben sind die natütlichen Funktionen der Gewässer als Bestandteil des Naturbaushaltes auf der Basis ökologischer Gesamtkonzepfe besonders zu berücksichtigen." des Verbandsgebletes in visiffiliger Velse, so des eine frührei-tige Berücksichtigung der Belange des Matur- und Umweltechützes aus ökologischer Sicht unusgänglich imr. Die Intsache, daß sich des Verbandegebiet mit dem Einzugsgeblet das Gewässers deckt und dieses Einsugsgebiet als Skologische Einheit definiert werden kenn, bletet eine bervorragende Gelegenheit, Skologisch begründete ble Aufgaben des Vasserverbendes beeinflussen den Maturbaushalt Votum dischen" das Wort "in" durch "der" ersetzt werden und vor "deren Einzugs. b) In § 2 Abs.; Satz 1 Hr.; solite zwischen "Hochwasserabfluß" und "oberira) In § 2 Abs.! Satz i soliten die Worte "nach Maßgabe des § 3" gestrichen Entscheidend ist aber, daß durch den Verweis in § 2 auf § 3 nur die in Fü jahresübersichten dargestellten zukünftigen, vorgesehenen und geblanten  $^{\prime\prime}$ Abs.3) zum Aufgabenbereich gehören, nicht jedoch die in der Vergangenheit bandsunternehmen (§ 3 Abs.2) und die noch notwendigen Baumaßnahmen (§ 3 § 2 beschreibt, was Aufgaben der Genossenschaft sein können; § 3 stellt dar, was Aufgaben der Genossenschaft sind. Insofern ist die Verbindung beider Vorschriften schon vom Gesetzesaufbau her nicht glücklich \$ 2 Abs. 1 Lippeverbendagesets and erginat worden; qebieten" das Wort "in" gesetzt werden. Sprachliche Anpassung. Stellungnahme durchgeführten. Zu § 2 Abs.1 Begründung: Begründung: Ë .. 3. die Unterhaltung des Wasserlaufs und der Uler der Lippe, unbeschadel der §§ 119 bis 121, 124 des preubi-schen Wassergesetzes?, sowie die Erhaltung der Schiffberkeit der unteren Lippe nach den Vorschriften industrielle Zwecke, soweit sie durch bestinögliche Reinigung oder besondere Ableitung der in die Lippe und ihre Nebenläufe lliebenden Abwässer geleistel 1. die Verwaltung des Wasserschatzes im Genossen-schaftsgebiete sowie die Herstellung, die Unterhal-tung und den Betrieb von Anlagen für die Erhaltung den Schutz und die Forderung der Landeskultur und die Regelung der Vorslut in der Lippe und ihren die Reinhaltung der Lippe für landwirtschaftliche und Nebenläufen und den Hochwasserschutz. (1) Die Genossenschaft hat zur Aufgabe: und Ausnutzung des Wasserschaftes, Vom 19, Januar 1926 1) der Wasserversorgungs des Wassergesetzes hi Lippegesetz ri (1) Der Verband hat im Verbandsgebiet nach Aus gleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern oder Gewässerabschnitten und Gewässerabschnitte und der mit ihnen in funktionellem Zusammenhang stehenden Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender ökologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasser-Regelung des Wasserabflusses einschließlich Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gewässer in einen naturnahen Zustand; Aufgaben, Unternehmen, Übersichten Regelung des Grundwasserstandes; Gesetz über den Lippeverband Maßgabe des § 3 folgende Aufgaben:

deren Einzugsgebieten;

Aufgaben des Verbandes

**Zweiter Teil** 

Abwasserbeseitigung

nachteiliger Veränderungen;

stand, insbesondere durch den Steinkohlenabbau hervorgerufener oder zu erwartender

ausgebauter

Rückführung

	Votum	MM V 10 / 2131	115
<i>C</i> :	LV:  c) In Nr.7 mJS es statt "Abwasseranlagen" heißen "Verbandsanlagen".  Begründung: Anpassung an § 5 Abs.4 LAbf6. Es soilte hier im Verbandsgesetz keine andere Formulierung gewählt werden.		
	Lippegesetz Vom 19. Januar 1920 ij		
	Gesetz über den Lippeverband [Lippeverbandsgesetz – LippeVG –] 7. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallenden Klärschlämme und sonstigen festen Stoffe;	B. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwassereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender nachteiliger Verfänderungen des oberirdischen Wassers;  9. Ermitlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.  (2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Verband im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Abwasserverband deren Abwasser zur Behandlung in verbandseigene Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen Abwasserbebeitigen im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwapserbeseitigung won Grubenwässern in das Verbandsgebietes durchführen. Entsprechendes gilt für die Uberleitung von Grubenwässern in das Verbandsgebiet. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gilt entsprechendes.  (3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Verbandzugewiesen sind, haben die bisher dazu Verüblichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.	_

#### Vom 19, Januar 1926 1 (1) Unternehmen des Verbandes sind Planung, 3 über die zur Erfüllung seiner Aufgaben und gabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchführung seiner Auf Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Auf gaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. (2) Der Verband stellt unbeschadet des Absatzes ubernommenen Pflichten erforderlichen Unter nehmen, die in einem Zeitraum von jeweils fünt Jahren durchzuführen sind, Übersichten au und legt sie der Auf (Lippeverbandsgesetz - LippeVG --) Unternehmen des Verbandes, Übersichten Gesetz über den Lippeverband (Funfjahresübersichten)

Es wird vorgeschiagen, das Wort "Unternehmen" durch das Wort "Baumaßnahmen" zu

Zu § 3 Abs.2

3

ersetzen,

Unterhaltungsmaßnahmen, die nach Abs.1 auch zu den Yerbandsunternehmen gehö-

ren, vorausgeplant und fortgeschrieben werden müssen.

Es dürfte kaum beabsichtigt sein, daß in den jährlich zu aktualisierenden Fünfjahresübersichten über die Bauvorhaben hinaus auch alle Betriebs- und Außerdem wird durch den Vorschlag eine Anpassung an 🖁 3 Abs.3 erreicht, der

ebenfalls auf Baumaßnahmen beschränkt ist,

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz

Der Verband legt der Aufsichtsbehörde eine

sichtsbehörde vorzulegen

Ubersicht über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der zur Erfullung der Abwasserbeseitigungspflicht noch notwendigen Baumaßnahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in übrigen Maßnahmen genügt die Angabe, ob sie ur den sich anschließenden Zeitraum von sie ben Jahren vorgesehen sind oder ob sie frühe werden können. Die Übersicht ist jeweils im Abstand von fünf Jahren erneut vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Verband für ein zeine zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht notwendige Baumaßnahmen angemes

sichtsbehörde vor. Nach Ablauf eines jeden Jah res sind die Übersichten für einen weiteren Fünf jahreszeitraum fortzuschreiben und der Auf ihre Anderungen und Ergentungen sowie die zur Aus-führung erforderlichen Sonderentwürfe. Er kann zu die-sen Entscheidungen die Aufsichtsbehörde des Verbandes ermächtigen 1

den ersten fünf Jahren vorgesehen sind; für die

stens nach Ablauf von zwölf Jahren begonnen

Begründung:
Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu § 3 Abs.4 Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu § 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu § 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu § 3 Abs.4 Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu § 3 Abs.4 Es wird vorgeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu \$ 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu \$ 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu \$ 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.
Zu \$ 3 Abs.4 Es wird vergeschlagen, diese Bestimmung zu streichen.

der Verband bei der Durchführung von den

ច

den Maßnahmen erforderlich ist oder

Angaben in der Übersicht ohne zwingenden

Grund wesentlich abweicht.

die Fristsetzung zur zeitlichen Abstimmung mit den von einer Gemeinde durchzuführen

ā

a) solche Maßnahmen in der Übersicht nicht aufgeführt oder erst nach Ablauf eines unangemessen langen Zeitraums vorgesehen

sene Fristen setzen, wenn

Aufsichtsbehörde zu Absätzen 2 und 3 gilt § 36

entsprechend

(4) Für Entscheidungen und Anordnungen der

In Abs.2 schließlich ist ein Entscheidungs- und Anordnungsrecht der Aufsichts-Das Anordnungsrecht der Aufsichtsbehörde ist schon in Abs.3 eingehend und zbschließend geregelt, so daß ein Verweis durch Abs.4 auf § 35 überflüssig ist. behörde nicht vorgesehen, so daß insofern der Hinweis auf § 35 entfallen muß,

Gesetz über den Lippeverband	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1	Stellungnahme	Votum
75			
Übernahme von Aufgaben		רא:	
(1) Der Verband kann Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1, die einer Gebietskörperschaft, einem		Zu § 4 Abs. 1	
Wasser und Bodenverband oder einem öffent- lich rechtlichen Zweckverband im Verbandsge- hiet obliagen nur im Einversehmen mit der	•	Gegen diese Bestimmung haben wir die gleichen Bedenken. Wie wir ein bereite 🐃	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
betroffenen Gebietskörperschaft oder dem betroffenen Verband durch Beschluß der		§ 2 Abs.3 Satz 2 bis 4 des Emschergesetzentwurfes vorgetragen haben. Obwohl	bwoh!
Verbandsversammlung ganz oder teilweise über- nehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung		recht der übernahme durch die Aufsichtsbehörde vorgesehen ist, sehen wir des	ungs- ir des
durch die Aufsichtsbehörde des Lippeverbandes. Kommt das Einvernehmen mit einem Wasser-		als nicht ausreichend an, zumal es nur gegenißer einem Wasser- und Anderwer-	, o
und Bodenverband nicht zustande, entscheidet auf Antrag die Ausichtsbehörde des Lippever-		band und nicht gegenüber Gebletskörperschaften oder Zweckverbänden gilt.	
den Lippeverband im öffentlichen Interesse,		chen und § 4 Abs.2 Sätze 2 bis 4 entfallen zu lässen. Dadurch wird auch er-	strei- ger-
kann die Aufsichtsbehorde des Lippeverbandes die Übernahme gegenüber dem betroffenen Wasser- und Bodenverband anordnen		reicht, daß die Bestimmung weitgehend an das Zugriffsrecht des § 54 Abs.† LWG angepaßt wird.	5.1 LMG
(2) Für die Übertragung von Aufgaben des Lip-			<b>1</b>
peverbandes auf eine Gebietskörperschaft, einen Wasser- und Bodenverband oder einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband im		-	171
Verbandsgebiet gilt Absatz 1 entsprechend.			
			•

	MM V10 / 2131	118
Votum	den Ge- den Ge- h der Zeche sdanken ten, zum den, sen- in Übrigen	
Stellungnahme	Zu § 5 Abs.1  Zu werbandsgebiet muß auch der Abbaubereich der Zeche Westfalen in den Gemeinden Ahlen und Beckum gehören.  Begründung:  Diese Fläche gehört nicht zu den Planungs- und Reserveräumen für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus. Für den bereits vorhandenen Abbaubereich der Zeche Westfalen des Eschweiler Bergwerks-Vereins (EBV) sollte aber -dem Gedanken dieser Bestimmung folgend- ebenfalls die Höglichkeit geschaffen werden. Zum Ausgleich bergbaulicher Einwirkungen genossenschaftlich tätig zu werden.  Zu § 4  (\$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$ \$	
Lippegesetz Vom 18. Januar 1926 'j	(i) Für das Niederschlagsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg bis zur Mindung wird eine Genossenschalt gebildet mit dem Namen "Lippeverband"  (2) Die Grenzen des Gebiets bestimmt der zuständigé Minister.  fin des Genossenschaftsgebiet können durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung angenzende Gebiete von geringem Umfang einbezogen werden, sowet es zusindi- jen. Ministers. Eine Ausdehnung des Genossenschalte gebieter flußaufwärts über Lippborg ist nur durch Gesetz möglich.	
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Dritter Teil  Verbandsgebiet, Mitgliedschaft  § 5  Verbandsgebiet  (1) Das Verbandsgebiet umfaßt das oberirdische Einzugsgebiet der Lippe unterhalb Lippborg (Lippe-km 142,44) bis zur Mündung sowie die oberirdischen Einzugsgebiete  – des Mommbaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben),  – des Mommbaches (Stollbach, Langhorster Leitgraben),  – des Rotbaches.  Zum Verbandsgebiet gehören ferner die Planungs- und Reserveräume für die Nordwanderung des Ruhrbergbaus in den Gemeinden Beckum, Ennigerloh, Ahlen, Sendenhorst, Drensteinfurt, Ascheberg und Raesfeld.  (2) Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sind aus einer Übersichtskarte, der zugrunde zu legen sind  1. für die oberirdischen Einzugsgebiete gemäß Absatz 1 Satz 1 das Kartenwerk des Landesamtes für Wasser und Abfall Nordthein-Westfalen "Stationierung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordthein-Westfalen", Umwelt, Raumordnung und Landwirtsehaft aus dem "Gesamtkonzept zur Nordwanderung des Steinkohlenbergbaus an der Ruhr, Der Verband legt die Übersichtskarte in der Geschäftsstelle während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.	

			ММ	v 1	0/2	131			119
Votum								rlåu-	
Stellungnahme						3	24 55 Abs. 1 Nr.3 (\$ to Jah. A Mr.5)	Es wird vorgeschlagen, § 5 Abs.1 Satz 3, der den Begriff "Bergverke" erläu- tert, hier anzuhängen.	Begründung: Ordnung nach Sachzusammenhang.
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	g 6 '*) Genossen sind:	<ol> <li>der Bund <sup>a</sup>) für die künstlichen Bundeswasserstraßen, soweit sie aus der Lippe gespeist werden, und den Altrhein unterhalb der Lippemundung;</li> </ol>	2. das Land Nordrhein-Wesitalen 9) als Unterhallungs- pflichtiger der Lippe und ihrer Uler:		3. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Stadtgemeinden: 4. die im Genossenschaftsgebiete liegenden Landgemeinden;		5. die Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete Jiegen- den Bergwerke;	6. die Wasser, und Bodenverbände?) und Deichverbände; 7. die Eigentümer der Im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmungen, Eisenbahnen, Wasserwerke, Eiektrizitätswerke und sonstigen Anlagen,	zu 6 und 7 soweit sie mit einem Mindestbeitrage († 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslassien veranlagt oder beitragsfreie Genossen im Sinne des f 10 Abs. 6 und 7 sind. Bergwerke gemäß Satz I Nr. 5 sind auch das Berg- werkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bun- desberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen wer- den oder erlöschen.
Gesetz über den Lippeverband	§ 6 Mitglieder des Verbandes (1) Mitglieder des Verbandes sind:		1. das Land Nordrhein-Westfalen; 2. die Unternehmen und sonstigen Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die im Verbandsgebiet Wasser unmittelbar fördern oder entnehmen lausgenommen sind Wasserentnahmen auf Grund des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 8. August 1968 – GV NW. S. 343 –, geändert am 22. Dezember 1972 – GV NW. 1973 S. 63-);	ferner	3. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und 4. Kreise,	soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;	5. die jeweiligen Eigentümer der ganz oder teil- weise im Verbandsgebiet liegenden Berg- werter		

Gesetz über den Lippeverband

(Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

6. gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Verkehrsanlagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Verbandes verursachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger an die Stelle des Erbbauberechtigten.

# Stellungnahme Lu: 20.55 Abs. 1 Nr. 4 (E 6 Gbb. A Chr. 6)

Votum

Es wird vorgeschlagen, die Worte "die Unternehmen der Genossenschaft verur-Sachen, erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben" zu streichen.

### Begründung:

Angleichung an die derzeitigen Gesetze, bel denen der Zusatz fehlt. Gerade bei der Mitgliedschaft sollten durch neue Formulierungen nicht neue Auslegungsprobleme entstehen. Außerdem sollten nicht schon bei den Voraussetzungen fur die Mitgliedschaft Gesichtspunkte der Beitragsveranlagung eingemischt werden. Allein maßgebend ist für die Abgrenzung dieser Gruppe gemäß § 5 Abs.2, daß sie zu einem höheren Beitrag als dem Mindestbeitrag verlangt werden können.

## **Cy.** 24 5 6 Abs.1

Bisher gehören Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu der Mitgliedergruppe "Eigentümer der im Genossenschaftsgebiete liegenden gewerblichen Unternehmen ..." (§ 6 Nr.? Lippegesetz). Es muß in geeigneter Weise klargestellt werden, daß aus der Heraushebung dieser Unternehmen als eigene Hitgliedergruppe nicht geschlossen werden kann, nicht-öffentliche Wasserversorger oder andere Wassernutzer gehörten künftig nicht mehr zu den Mitgliedern. Sie müssen weiterhin in der Gruppe nach § 6 Abs.1 Nr.6 erfaßt werden können,

llegender Unternehmungen oder nicht im Genossen-schaltsgebiete liegende Stadt- oder Landgemeinden (Guts-bezirke) oder Wasser- und Bodenverbände "!) und Deich-verbände von den ausgeführten Genossenschaftsanlagen Vorteile oder führen sie Schädigungen im Genossen-schaltsgebiete herbei (§ 12), so können sie nach ihrer Anhörung vom Genossenschaltsvorstande zu Beiträgen gemäß den Bestimmungen herangezogen werden, die gelten wurden, wenn sie im Genossenschaltsgebiete lägen. Die Beiträge dürten, soweit sie wegen des dem Haben Eigentümer nicht im Genossenschaftsgebiete Hérangezogenen aus den Genossenschaftsanlagen erwach. senden Vorteils erhoben werden, diesen Vorteil nicht (2) Die Genossenschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Herangezogenen auf ihr Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen. Unternehmungen der im § § Ziffer § Vom 19, Januar 1926 1) -Lippegesetz übersteigen. Mitglieder des Verbandes sind auch Gebietskör-perschaften, Unternehmen oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 2 bis 6 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittelbar Wasser aus oberirdischen Gewässern des Verbandsgebietes beziehen oder aufgrund eingeleiteter Verfahren sicher beziehen werden oder deren Aufgaben übernommen hat. Bergwerke gemäß Satz 1 Nr. 5 und Pflichten der Verband gemäß § 2 Abs. 2 sind auch das Bergwerkseigentum und die Bewilligung im Sinne des Bundesberggesetzes, ferner Bergwerke, Bergwerkseigentum und Bewilligungen, die aufgehoben oder widerrufen werden (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband

Votum

**Stellungnahme** 

(2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist (§ 27 Abs. 1 und 2). Unterschreitet ein Mitglied in einer Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Entscheidung des Schaft mit dem Zeitpunkt an Entscheidung des scheidung ist dem Betroffenen unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nähere regelt die Satzung.

رة. 2

20 5 5 Abs. 2 (g 6 AB. 2)

Satz 2 sollte gestrichen werden.

sowie die Eigentümer der in Zilfer 7 dasübst bereichneten Art jedoch nur, sofern sie zu einem in der Satzung full die Aufnahme in die Beitragslisse vorzuschreibenden Mindestbeitragssatze (§ 12 Abs. 2) zu den Genossenschaftslasten veranisgt werden.

gründung:

Die Bestimmung ist praxisfremd, rechtlich bedenklich und überflüssig. Bei unseren Verbänden wird bei der Mitgliedschaft nicht nach Beitragsgruppen unterschieden. Insbesondere wird nicht ein Mindestbeitrag für verschiedene Beitragsgruppen festgesetzt, wovon die Fassung des § 5 Abs.2 Satz 2 ausgeht. Es gibt lediglich einen Mindestbeitrag für alle Mitglieder nach § 5 Abs.1 Nr.4. Es erscheint auch nicht sinnvoll, ein Mitgliede wegen der Mitgliedschaft in einer bestimmten Beitragsgruppe zu entlassen und ihm davon unverzüglich Mitteilung zu machen, aber im übrigen die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten. Unsere Verbände gehen seit ihrer Gründung vom Grundsatz des Gesamtmitgliedschaftsverhälnisses aus. Schließlich läßt die Formulierung \*erlischt im Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes" den Schluß zu, daß ein Ausscheiden bereits im laufenden Veranlagungsjahr stattfindet, was aber nicht sachgerecht wäre.

Votum			MN	1 V 1 Q A	/2131	121
Stellungnahme						
Lippegesetz Vom 19, Januar 1926 :)						
Gesetz über den Lippeverband	(Lippeverbandsgesetz – Lippevid –) Viertar Teil Pflichten, Enteignung	Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beauf-	Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderli- che Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzu- bauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dul- den, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsauf- gaben, insbesondere auch für die Veranlagung erforderlich ist. Wird die Prüfung oder die Aus- kunft verweigert oder die Auskunft unvollständig oder offenbar unrichtig erteilt, kann der Geschäftsführer die erforderlichen Feststellun- gen auch im Wege der Schätzung treffen. In der Salzung können besondere Pflichten zum Schutz von Gewässern, Grundstücken und Anlagen des	(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Hierüber ist er zu belehren.	(3) Der Verband darf zur Durchführung wasserwirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstücke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu duldden. Der Verband kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nutzungsberechtigten ihm Grundstücke und Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, bedarf die Benutzung der Zustimmung durch die zuständige Behörde.	

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Lippegesetz Vom 19, Januar 1926 1}	Stell
(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemessenen Frist über die beabsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, hat er		

Votum

ungnahme

- das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen nur während der Betriebszeit.
- 2. das Betreten von Wohnräumen sowie von Betriebsgrundstücken und Betriebsräumen außerhalb der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und
- das Betreten von Grundstücken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Räumen nach den Nummern 1 und 2 gehören, jederzeit
- zu gestatten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird eingeschränkt.
- (5) Die Betroffenen haben Anspruch auf Ausgleich in Geld für die Nachteile, die ihnen durch die Benutzung gemäß Absatz 3 entstehen; der ihnen aus dem Unternehmen erwachsende Vorteil ist anzurechnen. Auf Beschluß des Vorstandes ordnet der Vorsitzende durch schriftlichen Bescheid, der zuzustellen ist, die Inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Beteiligten zustandekommt, den Geldausgleich fest. Gegen den Bescheid steht den Beteiligten innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung der Widerspruch an den Vorstand des Verbandes zu. Hilft der Vorstand dem Widerspruch sausschuß zur Entscheidung vor
  - (6) Der Geschäftsführer kann den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Änderungen auferlegen, die gegenüber früheren Erhebungen eingetreten sind oder eintreten werden. Im Falle der Nichterfüllung der Anmeldepflicht gilt die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 entsprechend.

	Votum		!	MM V 1 0	/2131	124
	Stellungnahme					
Lippedesetz	Vom 10, Januar 1926 1)				•	
	Gesetz uber den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	§ 8 Plichten Dritter	(1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sind verpflichtet, den Beaufragen des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie Ermittlungen und Prüfungen durch die Beaufragen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Verbandsaufgaben oder zur Feststellung der Verbendssutgaben oder zur Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.	(2) Für Handlungen, die zur Durchführung von Beobachtungen und Ermittlungen sowie zur Vorbereitung von Unternehmen erforderlich sind, darf der Verband Grundstücke von Nichtmitgliedern benutzen. Eigentümer und Nutzungsberchligte der Grundstücke sind verpflichtet, diese Benutzung zu dulden. Bei Grundstücken, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Benutzung die Genehmigung der zuständigen Bebörde einzuholen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.	(3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 ver- pflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.	

					125
	Votum		MMV	10/2131	·
	Stellungnahme		•		·
•	Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 ij	Die Genossenschaft ist berechtigt, nach den Vorschritten des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom II. Juni 1874 m) das zur Austührung ihrer zuständigen Ministern genehmigten Bauplänen im Wege ken.			
	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	§ 9  Zulässigkeit der Enteignung Für die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulässig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.			

Votum	MM V10 / 2131	126
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	Organe der Genossenschaft sind:  1. die Genossenschaftsversammlung: 2. der Vorstand.	
Gesetz über den Lippeverband Il inneverbandsgesetz – LippeVG –)	imm. des	

(

		MM V10 / 2131	/[ \
Votum		er Satz eitere n der B. An- ent-	
Stellungnahme		LW:  Lu \$ 10 Abs.3 ( \$A4 ML. \$)  Es wird vorgeschlagen, Nr.5 und Nr.6 zu streichen und \$ 11 Abs.3 letzter Satz demzufolge ebenfalls zu streichen.  Begründung:  Die Bildung von Stimmgruppen ist in \$ 11 Abs.3 und 4 genau geregelt; weitere Bestimmungen hierzu erübrigen sich.  Die Regelung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes in der Satzung erscheint wenig praktikabel, da bei Anderungen der Beträge (z.B. Anpassung an die Geldwertentwicklung) jeweils Satzungsänderungen mit den entsprechenden förmlichkeiten erforderlich werden.	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 i)	§ 8  (1) Über die Satzung und ihre Anderungen beschließt die Genossenschaftsversammlung. (2) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Ministers.	Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:  1. den Sitz der Genossanschaft, 2. die Festsetzung einer Einheit an Jahresbeitrag, die zur Teilnahme en der Genossenschaftsversammlung und zur Abgabe einer Stimme berechtigt iß 10 Abs. 2); 3. die Bildung von Gruppen und die Wahl von Gruppen-vertreten (§ 10 Abs. 3); 4. die Gegenstände, über welche die Genossenschaftsversammlung zu beschließen hat, sowie die Voraussetzungen und die Form der Einberulung der Genossenschaftsversammlung, ihre Abstimmung und die Vertretung abwesender Genossen;  8. den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätze der Veranlagung;  7. die Wahl, Zusammensetzung, Amtsdauer und Befugnisse des Vorstandsenschung, auf Berügenisse der Vorstandsbasschulusse;  8. die Amtsdauer der zu wählenden Mitglieder des Berölungsausschusses (§ 23); seine Einberulung und Beschlußtesung sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;  9. die Form für die Bekanntmachungen der Genossenschaft.  § 6  (3) Die Satzung und jede Anderung ist auf Kosten der Genossenschaft, in den Amtsbiättern der Regierungsbezirke Arnsberg, Münster und Düsseidorf zu veröffentlichen.	
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Satzung  (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht aus diesem Gesetz ergeben. (2) Über die Satzung und ihre Änderungen beschließt die Verbandsversammlung; die Satzung und ihre Änderungen migung durch die Aufsichtsbehörde.	<ol> <li>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere</li> <li>1. den Sitz des Verbandes (§ 1 Abs. 2),</li> <li>2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft (§ 6 Abs. 2),</li> <li>3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder (§ 6 Abs. 3),</li> <li>4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit (§ 12 Abs. 2),</li> <li>5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen (§ 12 Abs. 3 und 5),</li> <li>6. die Festsetzung von Beträgen für Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes (§ 17 Abs. 4 Nr. 20),</li> <li>7. das Nähere zum Haushalts. Kassen- und Rechnungsprüfung (§ 24 Abs. 2),</li> <li>8. die Formen der Bekanntmachungen (§ 33).</li> <li>(4) Die Satzung und jede Änderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.</li> </ol>	

Votum	MM v 10 / 2131
Stellungnahme	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 ij	
Gesetz über den Lippeverband	(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,  b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbands- versammlung vorher beanstandet oder  d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen- über dem Verband vorher gerügt und dabei die verletze Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.  Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer Änderungen ist auf die Rechts- zung und ihrer Änderungen ist auf die Rechts- folge nach Satz 1 hinzuweisen.

Votum	MM V 10 / 2131
Stellungnahme	
Lippegesetz	(i) Die Genossenschattsversammlung besteht aus den silmmberechtigten Genossen.  (2) Stimmberechtigt sind die Genossen oder die Gruppervertreet [Abz. 3], deen Jahresbeitrig eite, in der Satzung festigesetzte Höhe erreicht (Stimmenheit). Jede Silmmeinheit gewährt eine Stimme. Soweit die Beiträge noch nicht endgulitg festistehen, ist der vom Vorstande der Gruppenvertreet entallsienden Stimmen maßgebend.  (3) Mit den Jahresbeiträgen oder Teilen von Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit indt ausreichen, konnen sich die Genossen rusammenschließen die sowiel Stimmen führen, als in den zusammenschließen die sowiel Stimmen führen, als in den zusammenschließen die sowiel Stimmen führen, als in den zusammenschließen die sowiel Stimmen führen auf den Recht vom 31 Maizfüß seprember 1921 (Gesetzsoman). S. 519 beitragsplichtig zu zein, sweit zusammenschließen den Elderstanden den Elderspung der Wasserstraßen von den Lindern auf das Recht vom 31 Maizfüß. Seprember 1921 (Gesetzsoman). S. 519 beitragsplichtig zu zein, sweit eine solche in Höhe von 10 vom Hundert aller Stimmenheiten.  (5) Das Land Nordcheln-Wettlelen ih hat unbeschadet sies Stimmenheiten.  (6) Das Land Nordcheln-Wettlelen ih hat unbeschadet sies Stimmenheiten.  (7) Hatzu treten noch drei Stimmen auf der Kreitreisen Stadt wessel, soweit diese nicht auf der Kreitreisen Stadt wessel, soweit diese nicht auf der Wasser- und Bodenversbande entlällen, die sonst in der Genossenschaften sind.  (8) Die Genossen f 6 Zitler 3 dürfen zusammen nicht mehr als 40 vom Hundert sämlicher Stimmen hatzen eines Genossen können nur einheitlich abgegeben werden.
Gesetz über den Lippeverband	Verbandsversammlung, Stimmliste  (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3 und 4.  (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erreicht (Stimmeinheit). Ein Mitglied (ührt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeitrage an vollen Stimmeinheiten erreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß is Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 mindestens je eine Stimmer Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mehr als zwei Fünftel aller Stimmen führen. Die nach Satz 4 über zwei Fünftel hinausgebenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die enrisprechenden Beiträge berechtigen nicht zur Bildung von und zum Eintritt in Stimmgruppen (Absatz 3). Für die Ermitlung der Stimmen sind die jeweils letzten vom Vorstand estgesetzte Beitrage einzelner Mitglieder noch nicht feststehn, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwasserabgabe gemäß is 65 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt bei der Ermitlung der Stimmen unberücksichtigt.

	MM	V10/2131
	Votum einigt." statt statt statt statt s haben uppe laß sich so gebil. r zu ent: pembil-	nz 69
	Stellungnahme  1. (\$42 M. 3)  2. \$11 Abs.3 (\$42 M. 3)  2. \$11 Abs.3 (\$42 M. 3)  3. \$2 Mid vorgeschlagen, in Satz 2 Wie folgt zu formulieren:  "Jede Stimmgruppe führt so viele Stimmen, wie sie auf sich vereinigt."  Satz 4 müßte dann angepaßt werden ("ihren" statt "ihre" und "ihm" statt  "sie").  Begründung:  Die neue Bestimmung widerspricht der bisherigen Praxis und ist nicht einsichtig. So sieht i 6 der Satzung des Lippeverbandes bisher vor:  "Bei der Bildung einer Gruppe auf Grund des i 10 Abs.3 des Gesetzes haben sämtliche der Gruppe angehörenden Genossen dem Vorstand die die Gruppe vertretenden Personen namhaft zu machen."  Die Beschränkung auf einen Gruppenvertreter ist darin begründet, daß sich nur solche Genossen zu einer Gruppe zusammenschließen, welche die so gebildeten Stimmen in gleicher Weise abgeben wollen. Mehrere Stimmführer zu entsenden (und entsenden zu müssen!), steht daher dem Sinn einer Gruppenbildung entgegen.	\$ 10 Abs.3 Satz 5 und § 11 Abs.4 Satz 4 müssen nach unserem Vorschlag zu § 10 Abs.3 Nr.5 entfallen.
	Uppegesetz Vom 19. Januar 1926 'j	
•	Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –) (3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hinausgehen (Teilstimmen), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppe hat so viele stimmberechtigte Vertreter mit je einer Stimme, wie sie mit den zusammengelegten Beiträgen oder Beitragsteiten volle Stimmeinheiten auf sich vereinigt.	Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre stimmberechtigten Vertreter und entsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der Vertreter regelt die Satzung.  (4) Der Verbandsversammlung gehört ferner ein stimmberechtigter Vertreter an, der von der Landwirtschaftskammer. Westfalen-Lippe entsamdt wird. Der Vertreter führt in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Votum		MM V 10 / 2131	131
Stellungnahme			
Lippegesetz Vom 19, Januar 1926 1			
Gesetz über den Lippeverband	inre e ihre ste zu Inver- oorde einer egen- enen- ppen arech-		

Vom 19, Januar 1926 1) Lippegesetz Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsver-Stimmrecht nur ausüben, wer selbst Mitglied Verbandes beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder den Organen des Mitgliedes oder erlöschen die Vertretungsberechtigung ter zum Mitglied des Vorstandes gewählt, endet (1) In der Verbandsversammlung kann das des Verbandes ist, wer bei einem Mitglied des angehört. Wird das Dienstverhältnis beendet oder das Mandat oder wird ein Stimmberechtigdas Stimmrecht in der Verbandsversammlung. (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband Sammiung

Votum

Stellungnahme

rechtigten vertreten werden, der in einem Dienstverhaltnis zu einem anderen Mitglied steht. Dies gilt nicht für stimmberechtigte Vertreter gemäß § 12 Abs. 3.

(3) Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 kann nur sein, - Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines im Verbandsgebiet gelegenen Betriebes der Landwirtschaft im Sinne des Gesetzes über die 11. Februar 1949 (GS NW S. 706), zuletzt geän-

wer - ohne selbst Mitglied des Verbandes zu sein

(2) Ein Mitglied darf nicht durch einen Stimmbe-

Errichtung von Landwirtschaftskammern vom

landwirtschaftlichen Selbstverwaltung gehört oder wer Beamter oder Angestellter einer sol-

chen Organisation ist. Der Vertreter darf nicht

Pächter eines Mitgliedes des Verbandes sein.

mer besitzt, wer zu den Organen einer im Verbandsgebiet bestehenden Organisation der

dert durch Gesetz vom . . . . 1989 (GV NW S. . . .) ist und das Wahlrecht zur Landwirtschaftskam

Es wird vorgeschlagen, diese Vorschrift zu streichen.

(5, -18, 81, 2)

Zu § 12 Abs.2

Ë

schafft Rechtsunsicherheit und gerichtliche Anfechtbarkeit bei Beschlüssen und Sie erschwert die bei unseren Verbandsversammlungen seit jeher problemios praktizierte Vertretung von Konzern- und Tochtergesellschaften unnötig, sollte daher entfallen.

#### Begründung:

Votum			į	MM	V 1	0	12	131	
Stellungnahme	W: (2 44 385.1)	Satz 2 sollte durch den Zusatz " den Vorsitzenden und dessen Stellvertre- ter" ergänzt werden.	Begründung: Die Genossenschaftsversammlung sollte auch den Vorsitzenden und dessen Stell- vertreter wählen, um ihrer Wahl das Vertrauen aller Mitglieder zu geben und ihre Position im Verband zu stärken. Dies gilt umso mehr, als der Vorsitzende	auch die Funktion hat, die Sitzungen der Genossenschaftsversammlung zu leiten.		Zu 5 13 Abs. 2 (\$ 44 Ab. 2)	In Nr.4 sollte "Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung und" gestrichen werden.	Begründung: Die vorgesehene Regelung läßt das Verantwortungsverhältnis zwischen Prüfstelle und Rechnungsprüfern offen. Entsprechend der bisherigen gesetzilchen Regelung	sollte die Genossenschaftsversammlung die Rechnungsprüfer wählen, die sich dann ihrerseits einer Prüfstelle ihres Vertrauens bedienen können. Die Prü-
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)									

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung, ihre Änderungen und über die Veranlagungsgrundsätze. Sie wählt die Vorstands-

mitglieder.

Aufgaben der Verbandsversammlung

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Gesetz über den Lippeverband

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,

die Feststellung des Haushaltsplans und seiner Nachträge sowie die Aufstellung des Finanzplans (§ 22),

(2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vor-

behalten:

1. der Erlaß einer Geschäftsordnung für die

Verbandsversammlung,

die Entscheidung über die Anfechtung von

Wahlen,

die Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung

der Jahresrechnung und Wahl der Rech-

nungsprüfer,

fungsverantwortung sollte aber bei den genossenschaftlichen Rechnungsprüfern

- die Aufstellung der Übersichten (§ 3 Abs. 2 die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben (§ 2 Abs. 2, § 4),
- die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvertreter (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2)

Stellungnahme Votum	24. 5. 14 Abs. 1 (5/45 Olb. 1)	Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten (§ 14 Abs.1) unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung zu den Sitzungen ein."
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)		

Stimmberechtigten (§ 12 Abs. 1) unter Angabe

(1) Der Vorsitzende

Beschlußfassung

Sitzungen der Verbandsversammlung,

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Gesetz über den Lippeverband

der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die

Vorstandsmitglieder

des Vorstandes lädt die

(2) Die Verbandsversammtung ist jährlich mindestens einmal einzuberufan. Sie ist ferner ein-

b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Viertel der sich aus § 12 ergebenden Stimmen fühlungsgegenstandes beim Vorsitzenden des

a) der Vorstand dies beschließt oder

zuberufen, wenn

ren, dies schriftlich unter Angabe des Bera-

gesetzlich vorgegeben, sondern nach den Erfordernissen der Praxis des Verbands~ Formale Bestimmungen sollten schon wegen der Gefahr einer Anfechtbarkeit von Beschlüssen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Sie sollten vor allem nicht lebens in der Satzung geregelt werden.

> zungen der Verbandsversammlung; er ist nicht stimmberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitgliezungen teilnehmen; sie sind nicht stimmberech-Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitder und die Geschäftsführer können an den Sit-Vorstandes beantragen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfä-hig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit men, in der die Verbandsversammlung bei glei-cher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Hierkann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberauauf muß in der Ladung hingewiesen werden.

len mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Die Verbandsversammlung bildet ihren Wil-Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ableh-

Votum Stellungnahme Vom 19, Januar 1926 1]

Lippegesetz

(6) Über die Sitzungen der Verbandsversamm-lung sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlußbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Varsitzenden

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband

sidenten sowie ein Vertreter der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Natur-

im Verbandsgebiet zuständigen Regierungsprä-

(7) Vertreter des Landesoberbergamtes und der

tigten zu unterzeichnen.

des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechwird, können mit beratender Stimme an den Sit-

Cia sind zu den Sitzungen einzuladen.

schutzverbände, der vom Landesbüro Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt zungen der Verbandsversammlung teilnehmen.

Meirechutzes durch die Zulassung von Vertretern der meterkennten Die Haturschutzverbände begrüßen die Absicht, im Rahmen der Novel-Naturachutavarbanda sur Verbandavaraamalung zu berückalchtigen.

bandsaufgaben besonders betroffen sind, halten vir jedoch sin Stimmrecht der Vertreter der Naturschutzverbände für notwendig-Nech der smilichen Begründung zu § 15. Abs. 7 Lippeverbandsgesetz soll die bersennde Funktion des Vertreters der Naturschutzverbände hier sasrelichen, da die Unternehmen des Verbandes waltgehend sate-riell-rechtlichen Varfahren unterließen, in denen über die Skolo-Unveltachutses durch glochen Belange mitzuentacheiden jat. dos Natur- und die Belange

erkannten Maturzchutzverbänden nicht getragen werden. Die grund-bätzlichen Entacheidungen der Verbandeveramelung im Rahmen ihrer Aufgahren nach § 14 Lippuverbandagesetz nehmen Valchanstellungen für die langfristige Entuicklung des Verbandsgebietes vor. bei denen die ökologiachen Belange im Sinne einer Umweltvorsorge frü-Uber Skologische Belange in materiell-rechtischen Einzelverfahren kann eine frühzeitige Berücksichtigung der Skologischen Belange in der Verbandsversmmlung nicht ersetzen, zumsi nicht mile Unternehmen des Verbandes materiall-rechtlichen Verfahren unterliegen. Des in der amtilchen Begründung genennte Argument kann von den anheatsighten berücksichtigt werden süssen. Die spätere Entscheidung

gesehenen Teiluchmer mit den Mitgliedern der Verbandsversammlung erforderlich, indem ihnen die gleichen Informationen zugänglich gemeht werden wie den (etimmberschtigten) Mitgliedern. Ferner aber ist eine Gleichbehandlung der nach § 15 Abs. 7 vog-

Verbandsversammilung, sowie folgende Ergänzung des 15 das Stimmrecht fordern daher Naturschutzverbände

"Ihnen sind die gleichen Unterlegen und Informationen zugänglich zu machen wie den (stimmberschtigten) Mitgliedern,

> (8) Die Mitglieder, die nicht selbst stimmberech-tigt sind, können als Zuhörer an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

1 Mitglied,

Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 (Bergwerke)

1 Mitglied,

Vertreter der Arbeitnehmer des Verbandes

œ

Mitglieder gernäß § 6 Abs. 1 Satz 1 nehmen, Verkehrsanlagen, Grund-6 (andere gewerbliche Unterstücke und sonstige Anfagen)

ശ്

| Mitglied

Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 3 (kreisfreie Städte, kreisangehörige Stadte und 1 Mitglied

Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4 (Kreise)

Votum a) Es wird vorgeschlagen, die Vertretung der Landwirtschaft im Vorstand nicht Gegen die Bestimmungen 🐧 15 Abs.1 Nr.5 und Abs.2 bestehen grundsätzliche bau-Reserveräume sind überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Hier wird für Es ist nicht einsebbar, daß der zu entsendende Landwirt nicht Pächter eines Bedenken, wie unter Punkt 3 unserer Stellungnahme eingehend dargestellt dere durch die zukünftigen Renaturierungsvorhaben noch intensiviert werden Vorstandssitzes in ihrer freien Wahl eingeschränkt und daher benachteiligt. berechtigt. Insbesondere das Lippeverbandsgebiet und die zukünftigen Berg-Entwurfs), befriedigt in keiner Weise. Sie zwingt die Stadte und Gemeinden standsmitgliedern aus dem Bereich der Landwirtschaft oder der Wasser- und durch ihre engen Beziehungen zu den Aufgaben des Yerbandes, die insbesondie Durchführung von Verbandsaufgaben die bewährte Ausgleichsfunktion der rechnet wird. Diese Gemeinde wäre bei der Besetzung eines ihr zustehenden Die Lösung, den Landwirtschaftsvertreter durch Stadte- und Gemeindeparlaanderen Mitgliedes, z.B. einer Gemeinde oder eines Industrieunternehmens, sein darf. Auch hier werden Anfechtungsgründe und Nachforschungserfordermente wählen zu lassen (§ 16 Abs.) Satz 7 und 0 des Lippeverbandsgesetzdazu, sich darauf zu einigen, wem der Vertreter der landwirtschaft ange-Vertreter der Landwirtschaft im Verbandsvorstand mehr und mehr benotigt. Bodenverbände zu bestellen sind. Die Vertretung der Landwirtschaft ist Die bisherigen Verbandsgesetze sahen vor, daß je 2 von 12 bzw. 13 Vornisse geschaffen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. einzuschränken oder gar aufzuheben. b) Mitbestimmung von Arbeitnehmern Stellungnahme Begründung: Zu \$ 15 Abs. 1 Begründung: .. 3 vertreter, werden von der Genossenschaftsversammlung gewählt, Bund it) und Land Nordrhein-Westfalen if) bestellen je ein Mitglied. Hierzu tritt der geschäftsführende Beame der Genossenschaft. Die im § 6 genannten Gruppen sollen angemessen vertreten sein. Je ein Mitglied der aus Rheinland und Westfalen zu bestellenden Vertreter muß Vertreter der Landwritzschaft oder eines Wasser. und Bodenverbandes sein. Für jedes gewählte Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. (1) Der Vorstand besieht aus 13 Mitgliedern, von denen drei dem Landesteil Nordrhein 19, angahören mussen. Zehn Mitglieder, darunter der Vorsitzende und sein Stell-

Vom 19, Januar 1926 1) Lippegesetz

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Gesetz über den Lippeverband

(1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern. Die Aufsichtsbehörde beruft ein Vorstandsmitglied aus der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft, Weitere siebzehn Vorstandsmitglieder werden von der Verbands-

versammlung gewählt. Zunächst entfallen auf

1 Mitglied,

Träger der öffentlichen Wasserversor-

1. Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Nr. 2 (Unternehmen und sonstige

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vor-

ren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 4

Nr. 1 bis 5. Grundlage ist das Beitragsverhältnis, das sich für diese Mitgliedergruppen aus den

durchschnittlichen Beitragsleistungen der letz-ten fünf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern

gemäß Satz 4 Nr. 2 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 13 Abs. 3 sein. Er darf nicht Verbandsmitglied oder Pächter eines Verbands-

mitaliedes sein.

Votum wir auf die Stellungnahmen der DAG zur Noveillerung des LPVG NW zur Anderung der Gruppenrechte. Es kann nicht angehen, daß die gewerkschaftlich am stärksten vertretene Organisation nur die Möglichkeit hat, ihre Mitglieder auf Es ist wichtig und notwendig, daß der Wahlvorschlag der Personalvertretung den Minderheitenschutz gewährleisten muß. In diesem Zusammenhang verweisen die Vorschlagsliste zu bringen und dann wählen zu lassen. Gerade in einer De-mokratie ist der Schutz von Minderheiten sicherzustellen, damit diese auch die Möglichkeiten haben, ihre interessen wirkungsvoll durchzusetzen. Wir schlagen entweder vor: 8) " Der/die Arbeiter/Vertreter/in ist von der Gruppe der Arbeiter/innen im Perb) Es wird besonders auf § 34, 2 LPVG NW hingewiesen. Dort heißt es: " Über Angelegenheiten, die lediglich die Angehörigen einer Gruppe betreffen, wird nach gemeinsamer Beratung vom Personalrat beschlossen, sofern die Mehrheit der Vertreter der betreffenden Gruppe nicht widerspricht; bei Widerspruch besonalrat zu wählen, der Angestellten-Vertreter von der Gruppe der Angestellten. Dies sollte auch in den Satzungen, die das Wahlverfahren nach dem LPVG abils Die Wahl des/der Angestellten- und Arbeiter- Vertreter/in sollte zur Gruppenan-§ 13. (1) 5. Ruhrverbändegesetz
§ 15. (1) 5. Emschergenossenschaftsgesetz
§ 16. (1) 6. Lippeverbandsgesetz
§ 16. (1) 5. Eifel-Rur-Verbandsgesetz
zu erhöhen, um dem Ziel der paritätischen Mitbestimmung näher zu kommen. fordert, die Anzahl der Arbeitnehmervertreter/innen in schileßen nur die Vertreter/innen der Gruppe." Stellungnahme Interne(r) Arbeitnehmer-Vertreter/In gelegenheit gemacht werden sen, verankert werden. Die DAG Vom 19, Januar 1926 13 Lippeqesetz Die verbleibenden neun Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfah-(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband

Vorsitzende den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1

Nrn. 1, 3 oder 4 zu stellen. Gehört der Vorsitzende 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 5 oder 6 zu stellen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit

den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1

entscheidet das Los.

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vor-sitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der

Lippegesetz n 18. Januar 1928 11.	Stellungnahme	Votum
DAG:		
Auf Jeden Fall nossenschafts- anderen im Bet	Auf jeden Fall sollte von den internen Arbeitnehmervertretern/innen Im Genossenschafts- bzw. Verbandsversammlungsvorstand mindestens eine(r) der anderen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.	
Externe(r) Arbe	Externc(r) Arbeltnchmer-Vertreter/in	
Auch für den/c sammlung muß Vertreter/innen das ordentliche im Betrieb vert	Auch für den/die externen Vertreter/in der Genossenschafts- oder Verbandsversammiung muß der Minderheitenschutz gelten. Hier fordem wir, die Zahl 1 auf 2 Vertreter/innen zu erhöhen mit dem Zusatz, die externen Vertreter/innen oder das ordentliche Mitglied bzw. der/die Stellvertreter/in dürfen nicht der gleichen im Betrieb vertretenen Gewerkschaft angehören.	
Kündigungsschu	Klindigungsschutz für Mitbestimmungsvertreter/lunen	
Die DAG forder mungsvertreter Kündigungsschi	Die DAG fordert die Verankerung des Kündigungsschutzes für die Mitbestimmungsvertreter/in in der Genossenschafts- bzw. Verbandsversammlung. Dieser Kündigungsschutz sollte ebenso wie der der Personalvertretungen gestaltet sein.	
		~I I
		*1 V
ż		) <i>/</i>
<u> </u>	24 5 15 Abs. 5 (\$ 16 Ju. 5)	
Er müß werden	Er müßte nach unserem Vorschlag zu § 13 Abs.1 sinngemäß in § 13 eingearbeitet werden und hier entfallen.	13

Vom 19, Jan

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 6 werden von der Verbandsversammlung auf einen Vorschlag des Personalrates des Verbandes gewählt. Der Vorschlag muß minde-

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Gesetz über den Lippeverband

Die Vorschläge für den Vertreter der Angestellten und den Vertreter der Arbeiter des Verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäf-

stens die doppelte Anzahl der zu wählenden Vor-

standsmitglieder enthalten;

der nicht Beschäftigter des Verbandes ist. Diesem Wahlgang des Personalrates werden Vorschläge der im Verband vertretenen Gewerk-

Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Nähere

regelt die Satzung.

schaften zugrundegelegt.

(3) Vorstandsmitglied kann nicht sein, wer Stimmberechtigter in der Verbandsversamm-

lung ist. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 und 2 sinnge-

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen

oder gewählt wird.

in einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalrat über seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmer-Vertreter im Vorstand,

tigungsverhältnis zum Verband stehen.

Die DAG spricht sich für eine gleichlange Dauer der Amtszeit der Vorstandsmitglieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden aus. Klärungsbedarf besteht bei der Wahl beim Uppeverband, bei der Emschergenossenschaft und bei den Ruhrverdies, daß im Jahre 1989 keine gemeinsame Personalvertretung aus Beschäfügten des Lippeverbandes und der Emschergenossenschaft bzw. der Ruhrverbände Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen". Bedeutet banden. Bisher gibt es dort eine gemeinsame Personalvertretung. In § 16.2.2. Lipmehr gewählt wird? Oder wird es so ausgelegt, daß die Verbandsvorstandmitglieder der Arbeitnehmerseite dem Jeweiligen Verband angehören müssen? Die Vorschläge für die Vertreter/innen der Angestellten und Arbeiter Stellungnahme Amtszeit der Vorstandsmitglieder pe VG heißt es: 340 Vom 19, Januar 1926 13 Lippeqesetz (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gebildet ist. Wiederwahl und Wiederberufung ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, Sie scheiden ferner vorzeitig aus durch Niederle-Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. gung des Amtes, Abwahl, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter und Tod. Scheidet ein Vor-Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband

Votum

Es ist zu bedenken, daß auch von den internen Arbeitnehmer-Vertretern/innen innerbetriebliche Sachkompentenz und der Informationsfluß von den und an die Beschäftigten gewährleistet sein muß. Ist es dann nicht sinnvoll und notwendig,

tig aus, ist eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. (7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr

standsmitglied oder dessen Stellverfreter vorzei

vertreter wegen grober Verletzung der ihnen

gewählten Vorstandsmitglieder und deren Stell

dem Verband gegenüber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 ergebenden Gesamtzahl der Stimmen. In derselben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeli vorzunehmen. Die Berufung des Vorstandsmitgliedes gemäß Absatz 1 Satz 2 sowie dessen Stellverteter kann ebenfalls bei grober Pflichtverletzung widerrufen werden; eine Ersatzberufung ist

innerhalb von zwei Monaten vorzunehmen.

Vom 19, Januar 1926 1) Lippegesetz —(Lippeverbandsgesetz -- LippeVG --) —

Gesetz über den Lippeverband

Stellungnahme

Votum

# Aufgaben des Vorstandes

bereitet die Beschlüsse der Verbandsversamm-(1) Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er lung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden.

3

(2) Der Vorstand wählt mindestens zwei Geschäftsführer, von denen er einen zum Sprecher der Geschäftsführer bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für per-≾onelle und soziale Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustreben. Der Vorstand wählt die Leiter der Geschäftsbereiche. Haben Lippever-Dand und Emschergenossenschaft eine gemeinsame Geschäftsstelle, wählen die Vorstände bei-⊐er Verbände insgesamt mindestens zwei Seschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Seschäftsbereichsleitern,

⊟en. Für die Abberufung des gemäß Absatz 2 3) Für die Abberufung der Geschäftsführer und ⊐er Geschäftsbereichsleiter aus einem wichtigen Tehmliche Entscheidung anzustreben.

(SAF NB. 2 - 4 5 17 NB. 3 SAF. 2) Zu § 16 Abs.2 und § 16 Abs.3 Satz 2

Die Vorschriften greifen in die innere Organisation der Verbände ein und soilten dahin umformuliert werden, daß der Vorstand "den Geschäftsführer" wählt.

### Begründung:

Für die Wahl mindestens eines weiteren Geschäftsführers, der Insbesondere für

personelle und soziale Angelegenheiten zuständig sein soll, sprechen keinerlei üblicherweise von einem Verantwortlichen geleitet. Die Heraushebung des Feilbereichs Personal und Soziales, der zur Zelt yon ca. 15 Mitarbeitern abgewiksachliche Gründe. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden kelt wird, gegenüber den übrigen Aufgabenbereichen der ca. 1.400 Mitarbeiter der Verbände ist organisatorisch nicht zu rechtfertigen.

#### **346**:

## leschäftsfilbrung

zuständige Geschästsführer/in möglichst mit Zustimmung der Arbeitnehmer- Vertreter/innen vom Vorstand gewählt werden soll. Wir halten es für geboten, daß die Es reicht auch nicht aus, daß der/die für personelle und soziale Angelegenheiten Wahl nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer/Innenvertretung erfolgt.

# Anzahi der Geschäftsführer/in

Auch hier denken wir an eine Festschreibung in allen Gesetzen auf 3 Geschäftsführer/innen, wie sie im Eifel-Rur Gesetz festgesetzt ist. So erübrigen sich auch eventuelle Patt-Situationen bei Abstimmungen.

Votum	MM V 10 / 2131	141
Stellungnahme	Es wird vorgeschlagen, das Wort "insbesondere" zu streichen.  Begründung: Die Aufgaben des Vorstandes müssen im Gesetz abschließend geregelt sein, weil anderenfalls der/oder die Geschäftsführer nicht die "Lückenkompetenz" (§ 19 Abs.) des Entwurfes) erhalten können.	
	ž	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)		
Gesetz über den Lippeverband	(4) Der Vorstand beschließt insbesondere über  1. die Geschäftsordnung für den Vorstand,  2. den Entwurf der Satzung und ihrer Änderungen (§ 11),  3. den Entwurf der Veranlagungsgrundsätze (§ 25 Abs. 3),  4. den Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans (§ 22) sowie uber die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 23 Abs. 2),  5. die Festsetzung der Beiträge und vorläufiger Beiträge (§ 27 Abs. 1 und 4),  6. die Entwürfe der Übersichten (§ 3 Abs. 2 und 3),  7. die Bau- und Maßnahmepläne für die Verbandsunternehmen,  8. die Übernahme von Anlagen,  9. die Anordnung der Inanspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldausgleichs (§ 7 Abs. 5),	· ·

												47L
Votum					N	1 M V	10	/ 2	13	1		
					-							
6												-
Stellungnahme												
Vom 19. Januar 1926 1				·	•							
Gesetz über den Lippeverband	die Anträge auf Durchführung von Enteig- nungsverfahren (§ 9).	die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,	die Übernahme einer fremden Verbindlich- keit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflich- tung,	die Bildung von oder den Eintritt in Handels- gesellschaften sowie in Vereinigungen bür- gerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder in kommunale Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbände und die Beteitigung als stiller Gesellschafter an einem Handels- gewerbe.	die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung (§ 36 Abs. 3),	die Abhilfe von Widersprüchen (§§ 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2) sowie die Anträge gemäß \$80 der Verwaltungsgerichts-ordnung und auf Erlaß von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,	die Bestellung von Beauftragten nach Maß- gabe des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abfałlgesetzes und des Bundes-Immissions- schutzgesetzes,	den Abschluß und die Kündigung von Tarif- verträgen sowie die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,	den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Geschäftsbereichs- leitern,	die Geschäftsordnung für die Geschäfts- stelle (§ 21 Abs. 2),	Geschäfte und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzen- den Betrag überschreitet,	
	Vom 19. Januar 1920 1	/G -) Vom 19. Januar 1920 1) Stellungnahme	setz uber den Lippeverband ppeverbandsgesetz – LippeVG –) die Anträge auf Durchführung von Enteig- nungsverfahren (§ 9). die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes,	setz uber den Lippeverband ppeverbandsgesetz – LippeVG –) die Anträge auf Durchführung von Enteig- nungsverfahren (§ 9). die Gewährung von Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes, die Übernahme einer fremden Verbindlich- keit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und über Gewährverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflich- tung,	sect uber den Lippeverband oppoverbandsgesetz – LippevC –   Indonahme Deverbandsgesetz – LippevC –   Indonahme bertige auf Durchúnhung von Enteig- nungsverlahren (§ 9), die Gewährung von Dariehen an Stellen außerhalb des Verbandes, die Übernahme einer franden Verbindlich- keit, insbesondere über die Eingehung von Burgschaften und über Gewahrverträge, ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflich- tung, die Bildung von oder den Einritt in Handels- geisellschaften sowie in Vereinigungen bür- geisellschaften Stehts mit eigene neinerhalten gesellschaften Berkingung ausgerichte sind, oder Zweckverbände und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handels- gewerbe,	proverbandsgester LippeVG-1 proverbandsgester LippeVG-1 ide Anriage and Durchführung von Enteignungsverfahren (15 9).  die Gewährung von Dariehen an Stellen ausgerichten sowie in Verbindlich-keit, instesondere über die Eingehrung von Burgschaften und über Gewährung von eine Rücksicht auf die Höher der Verpilich-hents sowie in Vereinigungen bürgesellschaften Rechts mit eigener Oder ohne eigene Rechtspersönlichtet, die auf eine wirtschaftliche Betätigung ausgerichtet sind, oder Inkommunalischaften oder in Vereinigungen susgerichtet sind, oder Zweckverbände und die Beteitigung als eine wirtschaftliche Betätigung als gewerbe, stiller Gesellschaften an einem Händels-gewerbe.  Verbandsdeversammlung von Beschlüssen der Verbandsdeversammlung (15 8 Abs. 3).	Votum ppevet ber der Lippeverband ppevet ber der Lippeverband ppevet ber der Lippeverband de Antrâge auf Durchührung von Eneig- nungswafthern (19).  die Antrâge auf Durchührung von Eneig- nungswafthern (19).  die Gewährung von Dariehen an Stellen außerhalb des Verbandes, einer fernden Verbindich- selt, insbesonder older ohne einer fernden Verbindinghab bür- gestlichten sowie in Vereinigungen bür- gestlichten seinem Händels- gestlichten von Beschlüssen der yer bandsversammung 19 8 bas. 3), der Anträge gemäß so der Verwandinggerichts- oder in Normannale Anträge gemäß so der Verwand	ppeverbandsgesetz – LippeVG – Ava 16. Januar 1924 r)  Ge Antage and Fell end end fell end fel	spectual and spectral and spectral sets of the control of the cont	pperethanidgestet – LippeVersame (Activation on Engineering Pagershame)  Working and Durchiformon von Enlies and Engelschame to Stellen addesshabe are framela withknickts the Gewinner and Durchiformon von Enlies and Engelscham to Von Durchen and Stellen addesshabe are framela withknickts the Gewinner are in transler withknickts the Gewinner are in transler withing the Gewinner and the Gewinner are in Willichts and Engelscham von Durchen and Under Gewinnerrings, one Rockstein and the Horistophe busing special and the Horistophe busing special and the Horistophe and Entitit in Handas the Engelscham von Gewinner and Engelscham von Gewinnerschaften and the Horistophe Besigning angerichter and Engelscham von Besidischam for Gewinnerschaften and Engelscham von Besidisch Rockstein Gewinnerschaften and Engelscham von Besidisch Rockstein Gewinnerschaften and Auftrage Gewinnerschaften and Austrage Gewinnerschaften and Austrage Gewinnerschaften and Austrage Gewinnerschaften and Austrage Gewinnerschaften and Gewinnerschaften and Gewinnerschaften and Austrage Gewinnerschaften and Gewinnerschaften	Set i Ungridime  die Anzige auf Durchführung von Enteig  de Anzige auf Durchführung von Enteig  de Eldung von Obriehen an Stelen  ausgehöhtung von Obriehen an Stelen  ausgehöhtung von Obriehen an Stelen  Bugschalten und Liebt Gewährungspen  Bugschalten und Liebt Gemätigen  Bugschalten und Beschätzen  Bugschalten und Beschätzen  Bugschalten und Beschätzen  Bugschalten und Bugschalten  Bugschalten und Bugschalten  Bugscha	Stell Lungabline  Stell Lungabline  Stell Lungabline  Vom 18, Jasus 1828 y  Consept Stell Stell Lungabline  An angewid her of the Constitution on Energy  Consept Stell

<u>.</u>

#### 1 V 1 0 / 2 1 3 1

die Zuständigkeiten der gemäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhatb der Geschäftsstelle und ihre Stel-lung gegenüber dem Vorstand.

nungen,

23.

Gesetz über den Lippeverband	Vom 10 Januar 1926 11		Votum
	W: Zu 5 16 Abs. 4 (47 Abs. 4)		
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterleitung an die Prüfstelle,		:	
	streichen.	in die Prurstelle" zu	
	Begründung: Der Gesetzgeber sollte nicht festlegen, ob der Vorstand den Jahresabschluß zu-	nd den Jahresabschluß zu-	
	nächst festzustellen hat und ihm anschließend der Prüfstelle weiterleitet. Die Praxis bei unseren Verbänden ist umgekehrt. Zunächst findet die Prüfunn etart	fstelle weiterleitet. Die findet die Priifung statt	
	und dann die Feststellung. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt, denn der Vorstanden Personen denen eine Entfitalisse	echtfertigt, denn der Vor	
	eingehender Prüfung durch fachlich qualifizierte Stellen nicht zumutbar ist. Klängestellt werden sollte auch in der Gesetzashannindung untste gebetz	len nicht zumutbar ist.	
	kung die Feststellung des Jahresabschlusses haben soll im Vergleich zu der Ab- Nahme der Jähresrechnung, die gem. § 13 Abs. 2 Nr. 6 der Genoreanschaft.	L im Vergleich zu der Ab-	
	lung obliegt.		M
22. die Verfolgung von Rechtsbeheifen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anord-			M

Votum				1	1 M	v 1	0/21	31	
Stellungnahme									
Lippegesetz Vom 19, Januar 1926 i					•				
Gesetz über den Lippeverband	Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfassung	(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.	(2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anberaumen, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.	(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens zehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der der Vorstand bei gleicher	Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist. Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.	(4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, daß für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes noch keine Ersatzwahl oder Ersatz-berufung vorgenommen wurde.	(5) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Bei Beschtüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Festsellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	(6) Auf schriftlichem Wege ergangene Beschlüsse sind gültig, wenn sie von allen Mitgliedern des Vorstandes einstimmig gefaßt worden sind. Das Ergebnis ist spätestens in der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben.	(7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlüsse sind außerdem in ein Beschlüßbuch einzutragen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

# Votum (5 ng deb. 2) Stellungnahme Zu \$ 18 Abs.2 Ë Vom 19. Januar 1926 1) Lippegesetz

(1) Der Sprecher der Geschäftsführer muß die zungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetden höheren Dienst der Landesverwaltung erfor-

Geschäftsführer

|Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) -

Gesetz über den Lippeverband

(2) Die Amtszeit des Sprechers der Geschäfts-

derliche Staatsprüfung abgelegt haben.

führer beträgt acht Jahre. Wiederwahlen für hestens sechs Monate und spätestens drei

jeweils acht Jahre sind zulässig. Die Wahl ist frü-Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuführen.

Die Amtszeit dieses Geschäftsführers endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem er das (3) Für den Geschäftsführer gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 geiten Absatz 1 erster Halbsatz und

fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet.

(4) Für weitere Geschäftsführer und die weiteren

Absatz 2 entsprechend.

leitenden Dienstkräfte gelten die Absätze 1 und 2

entsprechend.

Diese Vorschrift bedeutet eine Anderung der bisherigen Rechtslage. Gesetzlich hen nicht. In der Praxis werden 12-Jahresverträge bei Wahien und Wiederwahlen vorgesehene Amtszeiten für Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter bestegeschlossen. Eine Verkürzung dieser Amtszeiten auf 8 Jahre bedeutet für die wiedergewählte Geschäftsführer und Geschäftsbereichsleiter, wobel für diese Verbände die Gefahr höherer Beiträge durch höhere Personalkosten für nicht stärker in den politischen Bereich eingebundenen Wahlbeamten der Kommunal-Regelung keine sachliche Berechtigung gesehen wird. Eln Vergleich mit den verwaltungen erscheint micht begründet.

		146
Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme v		
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926')		
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Aufgaben der Geschäftsführer  (1) Der Sprecher der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben, die nicht auf Grund dieses Gesetzes oder der Satzung einem Verbandscrgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Widerspruchsausschuß oder den weiteren Geschäftsführern obliegen. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Sprecher der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Leiter der Geschäftsstelle.  (2) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der Sprecher der Geschäftsstelle.  (3) In Fällen, deren Wert die in der Satzung festgesetzten Beträde überschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstand in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.  (3) Innerhalb der Geschäftsstelle leiten die Geschäftsführer ihre Ressorts selbständig.	

Ç:

		MM V 1 0	/2131	144
Votum	die Ge- bs.1 sführer- enn viele iche be-	kell von st. gehört –	che Un- colite g berück-	
Stellungnahme	Es wird vorgeschlagen, zu formulleren: "Der Geschäftsführung) vertritt die Genossenschaft gerichtlich oder außergerichtlich" (Anlehnung an § 55 Abs.1 Gemeindeordnung).  Begründung: Die Formulierung des Entwurfs - Einzelvertretung durch jeden Geschäftsführerist rechtlich bedenklich und in der Praxis nicht zu verwirklichen. Denn viele Geschäfte des Verbandes sind so gestaitet, daß mehrere Geschäftsbereiche betroffen sind. Die Vertretungsmacht an die Interne Zuständigkeit zu binden, schafft außerdem eine erbahliche Docht	Geschäften.  W:  Zu 5 20 Abs. 1 Satz 2  C S A CAL. ( Satz 2)  Die Regelung, daß der Vorsitzende Vorgesetzter der Geschäftsführer ist, gehört sachlich nach § 19.	Es wird vorgeschlagen, \$ 20 Abs.2 zu streichen.  Begründung: Die Regelung erschwert den Verwaltungsablauf durch unnötige gesetzliche Unterschriftsvorgaben in erheblichem Maße. Die Unterschriftsregelung sollte intern erfolgen und auch das Prinzip der Delegation von Verantwortung berücksichtigen.	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	(2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertrater der Genossenschalt: § 218 des Wassergeseites vom 7. April 1913 (Gesetzsammi, S. 53) in ist anzuwenden.			
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	Vertretung des Verbandes  Vertretung des Verbandes  (1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse den Verband gerichtlich und außergerichtlich, In allen übrigen Fällen vertritt der Vorsitzende des Vorstandes den Verband. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführer.		(2) Verpflichtende Erklärungen des Verbandes bedürfen der Schriftorm. Im Rahmen von Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsführer sind verpflichtende Erklärungen vom jeweils zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen; in allen übrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Näheres über die Vertretungsund Unterschriftsbefugnisse wird durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle geregelt.	

# Votum Das Gesetz sollte keine Vorgaben für die Gliederung des Haushaltsplanes machen Es wird vorgeschlagen, in Satz 2 die Worte "... gliedert sich ... Vermögens-(£22 db, 2) Stellungnahme haushalt und" zu streichen. Zu \$ 21 Abs.2 Begründung: Ë Vom 19, Januar 1926 1) -Lippegesetz (1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushalts-plan muß in Einnahmen und Ausgaben ausge-Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushaltsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag

der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung und den

Haushaltsplan, Finanzplan

Haushalt, Beiträge Sechster Teil

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) -Gesetz über den Lippeverband

glichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtplan und Einzelplänen. Er gliedert sich in den Verwaitungshaushalt und den Vermögenshaushait und enthält alle für die Aufgabenerfüllung des

Grundlage für Wiederherstellungsbeiträge, die als Begriff auch in dem Erbla-Die Emschergenossenschaft und der Lippeverband haben für die Haushalte seit langem andere Bezelchnungen und außerdem den Wiederherstellungshaushalt als stenvertrag zwischen den Bergbaugesellschaften, der Bundesrepublik und dem .and Nordrhein-Westfalen enthalten sind,

ung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschaften

Haushaltsplan als Anlagen beizufügen. Soweit

Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan

einer

sind nur die Zuführungen oder die Ablieferun-

gen zu veranschlagen.

Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppetten Buchführung abzuwickeln. Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ein

Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzustellen.

über den Schuldenstand und die Stellenübersichten für Angestellte und Arbeiter sind dem sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfülnach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle des

Der Nachweis der Rücklagen, eine Übersicht

notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

2. zu leistenden Ausgaben, benötigten Einnahmen,

Verbandes im Haushaltsjahr

Votum

Stellungnahme

Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1) -

> Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)

(5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt und – soweit notwendig – von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, gelten die Haushaltsansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Haushaltsansätze und eine niedrigere Kreditermächtigung vor gelten diese. Die Beiträge sind nach der Beitrags- liste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

(6) Die Verbandsversammlung stellt jährtich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan auf, der mit den Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 und 3 abzustimmen ist und Umfang sowie Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und Deckungsmöglichkeiten darstellt. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

## MM V10/2131

# Stellungnahme 3 Vom 19, Januar 1926 1 -Lippegesetz (2) Ausgaben nach Absatz 1 darf der Geschäfts-führer nur nach vorheriger Zustimmung des Vor-(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleistet werden. Die Deckung im laufenden Haushalt

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)

Gesetz über den Lippeverband

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Votum

Hier sollte es bei der gesetzlichen Ermächtigung für über- und außerplanmäßige (5.23 Olby.2) Zu \$ 22 Abs.2

Ausgaben verbleiben und daher Abs.2 Satz 2 gestrichen werden.

# Begrundung:

nächsten Sitzung dem Vorstand zum Zwecke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Geneh-

migung vorzulegen.

sitzenden des Vorstandes leisten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorschlag in der

muß gewährleistet sein.

cher Entlastung und Genehmigung. Wir erinnern daran, daß wegen der besonderen Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur in Ausnahmefällen zulässig. In diesen Fällen muß gehandelt werden können ohne das Risiko nachträgli-

Aufgaben der Verbände nicht vorherplanbare Sofortmaßnahmen, die eine unverzüg-Landes. Insofern sind Himweise auf Regelungen der Landeshaushaltsordnung (Geliche und für den Handelnden nicht mit rechtlichen Hemmnissen verbundene Entscheidung verlangen, typischer sind als bei anderen Verwaltungsstellen des setzesbegründung zu § 22) nicht überzeugend.

re Stellen der Gesetzentwürfe, an denen von "der Geschäftsführer" die Rede Ist. im übrigen ist unklar, wer "der Geschäftsführer" nach dem Gesetzesentwurf ist, der mindestens 2 Geschäftsführer vorsleht. Dieser Hinwels gilt auch für weite-

Votum	MM V 10 / 2131	151
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 'j		
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Fücklagen; Haushalts-, Kassen-Rechnungs- und Prüfungswesen  (1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit erforderlich, für kung nicht einziehbarer Beiträge (§ 27 bak. 5 Satz 2) Rücklagen in angemessener Höhe bilden.  (2) Das Nähere zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung ist in der Satzung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bieibt unberührt.	*1

Votum	MM V 10 /2131	152
Stellungnahme	W:  2u \$ 24 Abs. 4 Satz 2 (\$ 25 JM. 4 Satz 2)  Dieser Satz sollte gestrichen werden.  8egründung: Folgerung aus unserem Yorschlag zu \$ 5 Abs. 2 Satz 2.	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926')		

(Lippeverbandsgesetz - LippeVG --)

Gesetz über den Lippeverband

träge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufga-ben und Pflichten, seiner Verbindlichkeiten und

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Bai-

Beiträge § 25

zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforder-lich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die

nach Maßgabe der Satzung fällig werden.

(3) Beiträge, die einem Benutzer nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 WHG, § 24 Abs. 2 LWG auferlegt worden sind oder auferlegt werden, gelten als Leistung

zu den Beiträgen des Benutzers als Mitglied des Verbandes. Das gleiche gilt, wenn zwischen dem Benutzer und dem Verband eine entsprechende (4) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Lei-

Vereinbarung getroffen worden ist.

■u Beiträgen für die Zeit danach wie ein Mitglied ≤tung der für die Zeit bis zu seinem Ausscheiden Festgesetzten Beiträge verpflichtet; es kann auch -vegen der Aufwendungen des Verbandes heran-∃ezogen werden, die durch das ausscheidende Aitglied verursacht wurden und nach dem Aus-cheiden nicht vermieden werden können. Ent prechendes gilt für die Einschränkung der Teil ahme eines Mitgliedes an dem Verband.

Schädigungen derjenigen, die den Mindestbeitrag nicht erreichen, den Gemein-

den zuzurechnen sind.

d) Hinzugefügt werden muß eine Bestimmung entsprechend 🐧 12 Abs.2, সwelter

Halbsatz bzw. Abs.4 des bisherigen Lippegesetzes, wonach Vorteile und

### lich zur Rechtsunsicherheit und zu Beitragsstreitigkeiten führen werden und tragsmaßstab geändert werden sollen. Bewährte und gerichtlich geprüfte gesetz-In Satz i solite hinter das Wort "Veränderungen" eingefügt werden "im Ver-Die Sätze 3 und 4 müssen entfallen, da sie als Negativbestimmungen erhebauch in sich nicht stimmig und eindeutig formuliert sind. Die bisherigen Wenn hier neues Recht geschaffen werden soll, kann das jedenfalls nur unter a) in Satz i soliten vor das Wort "Yorteile" die Worte "mittelbare oder unbandsgebiet" (so die bisherige Formulierung in § 12 Abs.3 Lippegesetz). Auch hier ist zu bedauern, daß die gesetzlichen Bestimmungen über den Beiliche Grundlagen unserer Veranlagung werden gegen ungeprüfte eingetauscht. Yeranlagungsvorschriften kannten dañer diese Ausgrenzung des Vorteils-1 folgenden Voraussetzungen geschehen: mittelbare" gesetzt werden. Stellungnahme begriffs nicht. Zu § 26 Abs.1 3 Vom 19, Januar 1926 1) Lippegesetz (1) Die Beltragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen oblie-Durchführung der Aufgaben des Verbandes die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden. Maßnahmen, die der Verband zur Vermeidung oder zum Ausgleich von nachteiligen Veränderungen im Sinne von insoweit als Vorteile angerechnet werden, als sie gende Leistungen abzunehmen. Vorteite sind auch die Übernahme oder Erleichterung einer Die Beseitigung oder Minderung eines nach den Satz 1 durchführt, können den Begünstigten nur zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –) hierdurch eigene Aufwendungen ersparen. Gesetz über den Lippeverband Beitragsmaßstab

(2) Die Genossenschaftsversammlung kann Grundsätze für die künftige Veranlagung aufstellen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirkungen auf die Höhe seines

Beitrages haben, werden vom nächsten Veran-

agungsjahr an berücksichtigt.

(3) Der Verband hat nach den Vorschriften des Absatzes I Veranlagungsgrundsätze zu erlassen,

die den Mitgliedern gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.

Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –) Vom 10, Januar 1926 1) —	Lippegesetz /om 19. Januar 1926 1)	Stellungnahme	Votum
•		Zu § 26 Abs. 1	

(1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet der Geschäftsführer nach den Veranlagungsgrundsätzen die Bei getrennt – mit den zugehörigen Berechnungs-Liste dem Vorstand vor. Der Vorstand prüft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Der

Veranlagung

- nach Beitragsgruppen

grundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die

trag für die jeweilige Beitragsgruppe, die wesentstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbe-

scheid); er zieht die Beiträge ein.

Geschäftsführer teilt jedem Mitglied seinen Bei lichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahl-

(1) Die Beitragsliste ist in regelmäßigen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Zeit-

(1) Die Genossenschaftslasten sind durch Beiträge der räumen aufzustellen.

Ziffer 6 und 7 Dezeldmeten Untermehmungen, die den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitteg nicht erreichen; die Schaffigungen, die sie vertursschen, und die Vorteile, die ihnen erwachsen, sind bei der Veranlagung der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen sie liegen. nicht anzusehen die im + 6 Genossen aufzubringen.

führt, und der unmittelbaren und mittelbaren Vorteile, die er von der Durchführung der genossenschaftlichen Aufgaben zu erwarten hat. (3) Der Vorstand veranlagt die einzelnen Genossen zu den Beiträgen. Er stellt darüber eine Baitragsliste auf. Die Veranlagung hat zu erfolgen auf Grund der Schädi-gungen, die der Genosse im Verbandsgebiete herbei-

meinden hierfür herangezogen. Den Gemeinden bleibt es überlassen, diese Beitrage auf die genannten Unternehmungen zu verteilen. diese Unternehmungen den in der Satzung festgesetzten Mindestbeitrag nicht, so werden an ihrer Stelle die Ge-(4) Liegen im Bezirke der Gemeinden Unternehmungen im § 6 Ziller 6 und 7 bezeichneten Art und erreichen

## 1319

und der dazu nötigen Erläuterungen den Genossen zu und weist sie dabei darauf hin. daß sie Einwendungen erfeben Können. Die Zustellung kann dadurch erstett werden, daß der Vorstand die Beltragsliste mit Erläuterungen auslegt und Ort und Zeit der Auslegung sowie die Mößlichkeit, Einwendungen zu erhaben, ölfentlich bekanntmacht. Gegen die Bettragsliste können die Genossen Einwendungen erheben, die schriltlich bei dem Norstand anzubringen sind. Die Frist für die Erhebung der Einwendungen beträgt 4 Wochen; sie beginnt mit dem Tage der Zustellung der Beitragsliste oder, soweit eine öffentliche Bekenntmachung statigefunden bat, mit dem Tage nach Ablauf der Austegungsfrist. Der Vorstand stellt einen Abdruck der Beitragaliste

tragsliste und der dazugehörigen Unterlagen

Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf Möglichkeit der Einsichtnahme in die Beiunter Angabe von Ort und Zeitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist zuzustellen. Ein

neues. Mitglied ist mit dem ersten Beitragsbescheid über bestehande Rechte und Pflichten

unter Beifügung von Gesetz, Satzung und Veran-

lagungsgrundsätzen zu unterrichten.

 Gegen den Beitragsbescheid kann der Veranlagte innerhalb eines Monats nach dessen

Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß

## - 14 -

Einwendungen mundlich oder schriftlich zu verhandeln. Die Beitragsliste ist, soweit erforderlich, zu berichtigen. lauf der Einwendungsfrist geprüft. Er ist befugt, über die Die Einwendungen werden von dem Vorstand nach Ab-

Sind die Einwendungen erledigt, so setzt die Aufsichts-behorde die Beitragsliste fest. Ihre Prüfung beschränkt sich darauf, ob bei Aufstellung der Beitragsliste die Formvorschriften nach Gesetz und Satzung erfüllt wor-den sind.

verfahrensbedingte interne Behandiung betreffen. Es wird vorgeschlagen, Abs.1 Die Vorschrift regelt sehr detailliert, wie die Beiträge zu berechnen sind. Dadurch werden rechtliche Angriffsmöglichkeiten eröffnet, welche die rein Sătze 1 bis 3 wie folgt zu formulieren:

und führt sie in einer Beitragsliste auf. Der Vorstand prüft die Beitragsliste "Der Geschäftsführer berechnet nach den Veranlagungsgrundsätzen die Beiträge und setzt die Beiträge fest ..."

Gesetz über den Lippeverband	Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1	Stellungnahme	Votum
	•		
	20.		
	(1) Die festgesetzten Jahresbeitzäge (Veranlagungs- bescheig) <sup>14</sup> sind den Genossen mitzuheiten und von ihnen für jedes Vierteijahr in der ersten Hälfie des zweiten Monats an die Genossenschaftskasse abzuführen.		

(2) Durch Beschluß des Vorstandes können andere Zahlungstermine festgesetzt werden.

(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder- oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegen-

ben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen

trägen ist unter den übrigen Mitgliedern derselim Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge auf zuteilen und bei der nächstmöglichen Veranla-

über den nach Absatz 1 oder 4 festgesetzten Bei

gung auszugleichen. Nicht einziehbare Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus

(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbei-ten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach

dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festset

# (5.4M +2.5) Zu § 26 Abs.5

Der letzte Teil des Satzes 2 "... soweit keine Deckung aus der Rücklage möglich ist" soilte entfallen.

# Begründung:

Die Entscheidung, wie ausfallende Beiträge gedeckt werden, sollte den Verbandsgremien überlassen bleiben.

# (4. Alb+23) Zu § 26 Abs.6

Die Formulierung in Abs.6 Satz 2 sollte statt "... sind ... aufzunehmen" in "können ... aufgenommen werden" ergänzt werden.

# Begründung:

nicht zwingend. Es kann vielmehr auch eine Yeranlagung im folgenden Jahr er-Der Zusammenhang zwischen Nachtragshaushalt und Nachtragsbeitragsliste ist folgen. Das sollte die Genossenschaft selbst entscheiden.

Das Gesetz sollte hierzu auch deshalb keine zwingenden Vorgaben machen, weil die Aufstellung einer Nachtragsbeitragsliste schon wegen der einzuhaltenden Lippegesetz vor, daß neue Umstände in einer Nachtragsliste berücksichtigt Formallen verwaltungsaufwendig und unpraktikabel ist. Deshalb sieht 🕯 18 werden können.

Entstehen im Laufe eines Veranlagungszeitraums An-lagen der im § 6 Ziffer 5, 6 und 7 bezeichneten Art, werden bestehende Anlagen wesamtlich geändert oder fallen Beiträge bei der Einziehung aus, so Können diese Umrtände in einer Nachtragsliste berücksichtigt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtrags-liste...!) geiten die Bestimmungen für die Beitrags-

Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden können, sind die dafür benötigten Beiträge in

einen Nachtrag zur Beitragsliste aufzunehmen.

Für die Aufstellung und Festsetzung der Nachtragsliste sowie für die Veranlagung gelten die  Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich. rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig benordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen,

Absatze 1 bis 4 entsprechend

leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abga-

den der Geschäftsführer festsetzt und einzieht.

Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines

der Rücklage (§ 24 Abs. 1) möglich ist.

Stellungnahme Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Pächter und andere Nutzungsberechtigte richten. Der Regrerungspräsident bestimmt die Vollstreckungsbehörde und den an sie abzulthrenden Unkostenbeitrag je Vollstreckungs-Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Sie können im Vom 19, Jahuar 1926 13 Lippegesetz Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie Anlagen, mit denen der jeweilige Eigentümer als Beitragspflichten auf Grund dieses ruhen auf den Grundstücken, Bergwerken und (2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeindebestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genonmene Gemeinde oder den in genommenen Gemeindeverband Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstrek-Geschäftsführer, der sich zur Durchführung der abzuführenden Kostenbeitrag je Volfstreckungsund der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld ist Volfstreckungsbehörde der verbände bedienen kann. Der Innenminister (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband Mitglied an dem Verband teilnimmt. Anspruch ersuchen.

Votum

(3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pachter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten der zum Verband gehörenden Grundstücke, Bergwerke und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung eines Teiles nur wegen des hierauf entfaltenden Beitragsteiles; zu den Nutzungsberechtigten gebonderten Arbeitsstelle in einer Anlage oder einer gesonderten Arbeitsstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten rechtmäßig ausgeübte Nutzungsart wesentlich von der Nutzungsart abweicht, aus der die Beitragspflicht des Eigentümers entstanden ist. Die Frist für das Rechtsmittel nach § 27 Abs. 3 beginnt für den Nutzungsberechtigten mit deisten.

(4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228 bis 232) entsprechend anzuwenden.

				MMV	10 /	2131			<i>A</i>	157
Votum			<del></del> .			·				:
Stellungnahme										
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1	\$ 23  (1) Der Berufungzausschuß besteht aus:  1. zwet von der Aufsichtsbehörde zum Vorzitzenden und estellvertretenden Vorsitzenden und desbeanten <sup>21</sup> ;	2. einem Mitgliede des Oberbergamts, das dieses er- nennti	3. einem von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden höheren technischen Beamten der Wasserwirtschaftsverwaltung 33;	4. acht von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Mitgliedern, von denen vier Vertreter der Genossen aus Bergbau und Industrie, zwei Vertreter der Gemeinden, zwei Vertreter der Gemeinden, zwei Vertreter der Gemeinden, zwei Vertreter der Bodenverbänden sein mussen. Einer der vier Vertreter der Genossen aus dem Berghau und der Industrie ist der Arbeitnehmerschaft zu eninehmen (2) Für den Vorsitzenden und jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bassellen.			76 9	(1) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind öffentlich.	(2) Den Geschäftsgang und das Verlahren des Be- rufungsausschusses regelt der zuständige Minister.	§ 25  Der Berufungsausschuß ist befugt, den Genossenschaftsvorstand zu hören und über den Widerspruch mundlich oder schriftlich zu verhandeln <sup>19</sup> ).
Gesetz über den Lippeverband	Siebenter Teil Widerspruchsausschuß  § 29 Widerspruchsausschuß  (1) Der Widerspruchsausschuß besteht aus  1. einem von der Aufsichtsbehörde als Vorsitzenden zu berufenden Landesbeamten, der die	beranigung zum kichteramt besitzt,  2. einem von der Aufsichtsbehörde zu berufenden höheren technischen Beamten der staatlichen Verwaltung für Wasser- und Abfallwirtschaft,	3. einem auf Vorschlag des Landesoberberg- amtes von der Aufsichtsbehörde zu berufen- den Beamten der Bergverwaitung,	4. sechs weiteren, von der Verbandsversamm- lung zu wahlenden Mitgliedern, wovon ein Mitglied beruflich der Land- oder Forstwirt- schaft angehören muß. Die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs.1 und 2 müssen vorliegen. Die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 6-müssen mindestens durch je ein Mitglied vertreten sein.	Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.  (2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewählt.	(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschuisses beträgt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellwahl sind zulässig. Die Mitglieder und ihre Stellwertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Widerspruchsausschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 aus seinem Hauptamt aus, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 16 Abs. 6 Sätze 4,5 und 6 entsprechend.	(4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sind an Weisungen nicht gebunden.	(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Ver- fahren in einer Verfahrensordnung.		

Votum		MM V 10 / 2131	158
Stellungnahme			
Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 ')	(1) Uber den Widerspruch gegen die Veranlagung ent- scheidet der Berulungsausschuß in.  (3) 37) Uber den Widerspruch bei Streitigkeiten darüber, ob die im § 6 Ziffer 6 bezeichneten Wasser- und Boden- verbände in 9 6 Ziffer 7 bezeichneten Ansser- und Boden- beraichneten Anlagen zu dem in der Satzung vorgeschrite- benan Mindestbeitragssatze zu den Genossenschaftslasten veranlagt werden können, entscheidet der Berulungsaus- schuß.		
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	§ 30  Aufgaben des Widerspruchsausschusses Der Widersprüche nach se 7 Abs. 5, 27 Abs. 3, 28 Abs. 3, 32 Abs. 2 und über Anträge nach § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung.		

------

Votum	MM	10/2131
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1)	# 26 senschaft :: n. n. (2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.	
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	des des chrif.	

(

Gesetz über den Lippeverband	Lippegesetz		
(Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Vom 19, Januar 1926 1)	Sterrungnanme	Votum
		-	
Achter Teil			
Zwangsmittel, Bekanntmachungen			
532			
Zwangsmittel			
(1) Die Erfüllung von Pflichten gemäß §§ 7 und 8 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvollstreckungs-			
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein			
Zwangsgeld bis zur Hohe von 50000,- DM fest- gesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstan- des fertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Die- ser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband.			
(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei			ı
der Geschäftsstelle des Verbandes einzulegen. Will der Vorstand dem Widerspruch nicht abhelfen, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.	•		M M
(3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hier bei entstandenen Kosten gilt § 28 Abs. 2.			۷
			1 0
			1
			' 2
			1 :
			3 1
			No

C.

Votum	MM V 10 / 2131	.161
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 10. Januar 1926 1		·
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Bekanntmachungen  (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfoltigen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung der Betroffenen. Für die Bekanntmachung umfangreicher Mitteilungen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem die Mitteilunge eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.  (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Offentlichkeit bestimmten Mitteilungen bekanntgemacht werden. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt.	

(\_

MM V10 /213	1
-------------	---

Votum Aufsichtsrechte sind horizontal und vertikal unteilbar. Bei der Bedeutung der Vorschriften des Emscher- und Lippegesetzes vorgesehen, weiterhin vom zustänmehrere Regierungsbezirke erstrecken und die Aufsichtsrechte kaum nur einem Regierungspräsidenten zugeteilt werden können. Es ist kein Gesichtspunkt zu Verbände erscheint es angemessen, wenn die Aufsicht, wie in den bisherigen erkennen, der nunmehr eine Ermächtigung zur Delegation des Aufsichtsrechts digen Minister des Landes wahrgenommen wird, zumal die Verbände sich über abweichend vom bisherigen Recht erforderlich macht. Die Vorschrift sollte gestrichen werden. Stellungnahme Zu § 33 Abs.3 Begründung: ž Die Aulzicht wird von einem von dem russändigen Minister zu bestimmenden Oberpräsidenten III, in der Beschwerdeinstanz von dem zuständigen Minister ausgeläbt, Sie beschränkt zich derauf, daß die Genossenschalt ihre Angelegenheiten nach Gesetz und Satrum verwaltet. Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht des Staates.

Vom 19. Januar 1926 1 Lippegesetz

> (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -) Gesetz über den Lippeverband

Staatsaufsicht **Neunter Teil** 

Aufsicht

**PE 5** 

(1) Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirt-

schaft.

(2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plä-

nen festgelegten wasserwirtschaftlichen Zielset-

zungen des Landes erfüllt.

(3) Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft kann seine Aufsichtsbefügnisse

durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungspräsidenten übertragen.

Gesetz über den Lippeverband	Lippegesetz Vom 19 Januar 1924 il	Stellungnahme	Votum
(Lippeverbandsgesetz – LippevG –)			
§ 35			
· Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Auf- sichtsbehörde			
(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend §§ 15 Abs. 1, 18 Abs. 1 einzuladen.			
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit,	100	12.00 Co S	
auch durch Beauftragte, über alle Angelegenhei- ten des Verbandes unterrichten. Sie kann münd-	a) In §	a) In § 34 Abs.2 Satz 1 soliten hinter die Worte "kann sich" ergänzt werden	

in 3 34 Abs.c Satz 1 Soliten hinter die Worte "kann sich" ergänzt werden "im Rahmen der Aufsicht".

liche und schriftliche Berichte fordern, Akten und

andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und

Stelle prüfen und besichtigen.

- b) In § 34 Abs.2 Satz i sollten die Worte "auch durch Beauftragte" gestrichen
  - c) § 34 Abs.2 Satz 2 sollte gestrichen werden.

# Begründung:

- Zu a): Der Vorschlag dient der rechtlichen Klarstellung.
- Zu b): Die Aufsichtsbehörde sollte ihr Untersuchungsrecht selbst wahrnehmen und dicht durch Beauftragte wahrnehmen lassen.
- eingeschränkte Betretungs-, Prüfungs- und Akteneinsichtsrecht übermeindeordnung formuliert wurde, geht das in Satz 2 vorgesehene ununsere Auffassung, daß staatliche Kontrollen verstärkt werden soldie dort festgeschriebenen Aufsichtsbefugnisse hinaus. Das stützt 2u c): Während § 34 Abs.2 Satz i offenbar in Anlehnung an § 107 der Ge-

							٠		į	M	M	۷	1	0 4	12	1	3 1				166
Votum				1 die Wör-		das der Auf-	ach Gesetz	nfang").	Lrnessen	ndecrdnung							en der	Jen.	, co	rhalb	_
Stellungnahme	•		Zu § 35 Abs, 1	Die Vorschrift sollte gestrichen werden, hilfsweise sollten in Satz 1 die Wör- ter "nicht im erforderlichen Umfanq" gestrichen werden.	Begründung:	Dös Anordnungsrecht gemäß Satz 1 bedeutet einen starken Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Genossenschaft. Die Vorschrift ermöglicht der Auf- sichtsbehörde negen den Uillan der Mitaliades auf desen Vortes und standen	durchzusetzen. Sie vermengt außerdem Elemente der Rechtsaufsicht ("nach Gesetz	und Satzung") mit denen der Fachaufsicht ("nicht in erforderlichem Umfang"). Gerade die Frederlichteit	des Verbandes stehende Selbstverwaltungsmaßnahme.	Der Hilfsantrag hat seine Begründung darin, daß auch § 109 der Gemeindeordnung	die Worter "im erforderlichen Umfang" nicht enthalt.					Zu § 35 Abs. 4	Es wird vorgeschlagen, das Aufhebungsrecht und das Recht auf Verlangen der	Kuckgangigmachung an Fristen, etwa "innerhalb von 6 Monaten", zu binden.	Begründung: Diese Rechte begründen so starke Eingriffsmöglichkeiten in die Arhait der Var	bände, daß sie aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit nur innerhalb angemessener Fristen sollten ausgeübt werden können.	
Lippegesetz Vom 19. Januar 1938 1			3			-	,	33		efforgern, in den Mauhalispian aufzunbamen oder außer- ordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme is den Haus-	heitsplan oder die Feststellung der außerordentlichen Ausgaben und die Einz:ehung der erforderlichen Beitrege verfügen.					-					
Gesetz über den Lippeverband	Lippever unitary gradual Lippever unitary and Lippe	Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen	(1) Erfuill der Verband die ihm nach Gesetz oder Satzung oblingenden Aufgaben oder Pflichten nicht im erforderlichen Ungeson kann die Auf.	sichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige veranlaßt. Die	Autsicitisbehorde hat die gefordene Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anord-nung, wenn sie nicht befolgt worden ist, anstelle und auf Kosten des Varhandes selbet durchführ.	ren oder von einem anderen durchführen lassen. Die aufsichtsbehördliche Fristsetzung und Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse	der Verbandsorgane. (2) Kommt der Verhand einer rechtlichen Ver-	pflichtung nicht nach und unterläßt oder verwei-	gerr er es, die davur enorderlichen Haushaltsmit- tel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder	außerordentlich zu genehmigen, kann die Auf- sichtsbehörde unter Anführung der Gründe die	Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentlichen Ausgaben feststellen und die Einziehung der	erforderlichen Beiträge anordnen.	(3) Der Vorstand nat beschlusse der Verbands- versammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der	Gründe zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hebt die Verbandsver-	sammung Deanstandere Deschusse nicht auf, entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen	(4) Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt.	die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwi-	derlaufen, aufzuheben und zu verlangen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse	oder Anordnungen getroffen sind, ruckgångig gemacht werden.		

Votum		MM V 10 / 2131	145
Stellungnahme			
Lippegesetz Vom 19. Januar 1920')			
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Beauftragter der Aufsichtsbehörde  (1) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 36 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.  (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschädigung der Verband dem Beauftragten zu leisten hat.		

C.

Votum	
Stellungnahme	
Lippegesetz Vom 10. Januar 1920 1)	
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz - LippeVG -)	

### 30

# Genehmigung von Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- 1. für Geschäfte im Sinne von § 17 Abs. 3 Nr. 13,
- 2. zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen mit erheblichem Wert sowie zur unentgettlichen Übertassung der Nutzung von Vermögensgegenständen auf Dauer,
- zur Gewährung von Darlehen über 20000, DM an Dienstkräfte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes.
- 4. zu Verträgen mit den in §§ 16 Abs. 1 und 4, 19 Abs. 1, 3 und 4 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstvertrage oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes
- (2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Darlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

# V:2u \$ 37 Ab

Die Genehmigungsvorbehalte sollten entfallen, in jedem Fall die Nrn. 2, 3 und 5 gestrichen werden. Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft bur mil Genehmigung der Aufsichtsbehörte aufnehmen.

## gründung:

Die Genehmigungsvorbehaite geben weiteren Aniaß, auf eine Verschlechterung der durch das neue Gesetz entstehenden Rechtslage gegenüber der bisherigen hinzuweisen. Bisher gab es in beiden Verbandsgesetzen derartige Genehmigungspflichten nicht. Sie bedeuten eine Abkehr von dem Grundsatz, daß die inneren Angelegenheiten der Verbände durch ihre eigenen Organe geregelt werden sollten. Sie sind auch durch eine Rechtsaufsicht nicht gerechtfertigt, sondern gehen darüber hinaus, weil sie der Aufsichtsbehörde ein materielles Entscheidungsrecht zuweisen. Insbesondere die Genehmigung von Veräußerungsgegenständen, von Darlehen einer bestimmten Höhe an Dienstkräfte und von Sicherheiten ist sachlich nicht berechtigt, da es sich um eigene Angelegenheiten der Verbände ohne rechtliche oder fachliche Auswirkungen handelt, von denen die Staatsaufsicht berührt sein könnte. Die Genehmigungen sind auch deshalb nicht verständlich, weil die Gesetzesentwürfe unter "Kosten" hervorheben, daß der "Wegfall von Genehmigungspflichten bei den Regierungspräsidenten und bei der Aufsichtsbehörde zu einem geringeren Verwaltungsaufwand" führen werde.

Die Genehmigungspflichten schaffen überdies wegen einiger unbestimmter Rechtsbegriffe in den Genehmigungsvoraussetzungen auch erhebliche Rechtsunsicherbeiten mit Rücksicht auf die Folgerungen des § 37 Abs.2 Satz 1.

Ein Hinweis auf ähnliche Genehmigungsvorschriften in der Wasserverbandverordnung würde unsere Auffassung nicht erschüttern können, da kleinere Wasser- und Bodenverbände, die im wesentlichen nebenamtlich und ehrenamtlich geführt werden, mit unseren sondergesetzlichen Verbänden nicht vergleichbar sind. Eher angemessen wäre ein Vergleich mit der Gemeindeordnung, die ins einzelne gehende Genehmigungsvorbehalte nicht enthält.

	MM V10 /2131	164
Votum		
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 1		
Gesetz über den Lippeverband	rittel- rden cche uge- das füh-	

 $\left( \cdot \right)$ 

		NES
Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme		
Lippegesetz Vom 19, Januar 1926 i)	VI. Auflüsung den Verbandes  # 34  [1] Die Genossenschaftversammlung kann die Auf- Griten aller Simmberechtigten beschieben. Sind in der Genossenschaftversammlung micht zwei Drittel aller summe vom mindestens veitelen, as ist mit einem Zwischen- sammlung einzubersien. Diese kann die Auflüsung mit men beschlieden.  [2] Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung [3] Der Auflösungsbeschluß bedarf der Genehmigung [4] Im übrigen Ministers.  [4] Im übrigen filmt in Kraft, sobald die Genehmi- gungsunkunde dem Vorsande zugesteilt ist.  [5] Im übrigen filmden auf die Aufläung die Vor- verordnung vom 3. Sopiember 1937 [RGBI. § 5. 933] ent- sprechende Anwendung <sup>3</sup> / <sub>3</sub> .	
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	4 40 Auflösung Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst werden.	

Votum	MM	V10/2131	39
Stellungnahme			
Lippegesetz Vom 19. Januar 1926 'j			
Gesetz über den Lippeverband (Lippeverbandsgesetz – LippeVG –)	Übergangsvorschrift Übergangsvorschrift (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine neue Amtsperiode zu bilden sowie der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter, die Mitglieder des Widerspruchsausschusses sowie der für personelle und soziale Angelegenheiten zuständige Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubildung der Verbandsorgane und des Widerspruchausschusses bleiben deren bisherige Mitglieder im Amt. (2) Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach Bildung des Vorstandes eine neue Satzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, kann die Aufsichtsbehörde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung des Lippeverbandes vom 19. Januar 1926, zuletzt geändert durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung vom 17. Dezember 1986, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht entgegenstehen.		

MN	11	11	0	1	2	1	3	1
----	----	----	---	---	---	---	---	---

Gesetz über den Lippeverband	Lippegesetz	Stellungnahme	Votum
(Lippeverbandsgesetz = Lippevu =)	. 0747 747110 14 170		
		D46:	
Artikel 2	Die Amelikansk die	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze	
Inkrafttreten Artikel 1 tritt am 1. Januar , in Kraft.	Minister ob.	Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des inkrafitretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammentreifen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermedilich. Dies kann u.U. dazu führen, daß die Funktion der Arbeitnehmervertretung zunächst unbesetzt bleibt. Wir schlagen ein inkrafitreten der Gesetze zum 1. Juli 1999 oder 1. Juli 1990 vor, also eine Entkoppelung vom Termin der Personalratswählen. Nur so ist gewährleistet, daß sich die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer/Vertreter/innen an den Wünschen und interessen der Belegschaft orientiert. Sollte am Zeitpunkt des inkrafitretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu ziehen.	anuar 1990 für ngegeben, einen s, ist ein Zusam-Dies kann u.U. achst unbesetzt 389 oder 1. Julien. Nur so ist treter/innen an ehalten werden, ewagung zu zie-
-		Für die DAG ist es uncriaßlich, daß die bisher vorgesehene Form der Arbeitnehmerbeteiligung zu wirklicher Mitbestimmung verbessert wird.	a der Arbeitneh-

1	41
/!	11

M	M	٧	1	0	/	2	1	3	1
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

# Anlage 4 Zu Vorlage 10/2131

Votum

Stellungnahme

Autorolahaltangagesel Vom 4. Juni 1963 'j Ruhrtaloperrungenodz Von & Just 1913 1)

über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren verein (RuhrVG)

# A. Der Ruhrverband

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsperrer verein (RuhrVG)

Artikal 1

- 1 Rechtsform, Name, Sitz
- 2 Aufgaben des Ruhrverbandes 3 Unternehmen des Ruhrverbandes,
  - Übersichten
- 4 Mitglieder des Ruhrverbandes 5 Verbandsversammlung, Stimmliste 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des
- 7 Die Geschäftsführung

# B. Der Ruhrtalsperrenverein

- 8 Rechtsform, Name, Sitz
- Aufgaben des Ruhrtalsperrenvereins Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins.
- 11 Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins 12 Verbandsversammlung, Simmliste 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes Ubersichten
- Die Geschäftsführung

# C. Gemeinseme Vorschriften

# Erster Teil:

- § 15 Verbandsgebiet § 16 Übernahme von Aufgaben

# **Zvesiter Tail:**

- Michten, Enteignung
- 17 Pflichten der Mitglieder
  18 Pflichten Dritter
  19 Zulässigkeit der Enteignung

## Inners Verfassung **Dritter Teil:**

- § 20 Seibstverwaltung, Verbandsorgane § 21 Satzung

- \$ 22. Ausübung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung
   \$ 23. Aufgaben der Verbandsversammlung

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtaksperran- verein (RuhrVG)	Rubroduhaltungagoodt Von £ Juni 1813 1) Rubrinkgerrungsodt Von £ Juni 1813 1)	Stellungnahme	Votum
Sitzungen der Verbandsversammlung, Beachlußfassung     S25 Aufgaben des Vorstandes     S26 Sitzungen des Vorstandes, Beschluß- fassung     S27 Aufgaben der Geschäftsführung     S27 Aufgaben der Geschäftsführung			
Vierter Teil: Heushalt, Beiträge § 29. Haushaltsplan, Finanzplan § 30. Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 31. Rücklagen; Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen § 32. Beiträge			
9 34 Verantagung 9 36 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Volkstreckung Fünfter Teil:			MM
Miderspruchsausschuß     Aufgaben des Widerspruchsauschusses     38 Kosten des Widerspruchsverfahrens     Aufman Tall.			V 1
			0 / 2
Stebenter Teil: Steatsaufsicht  § 41 Aufsicht  § 42 Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung de Aufsichtsbehörde  § 43 Anordnung und Aufhebung von Maßnahmen  § 44 Aussitnanter der Aufsichsbehörde			2131
I 4 - \ -			

		173
	MM V 10 / 2131	
Votum		
ō		
Stellungnahme		
Stel		
tumpspeedte mt 1963 ') vengeselt mt 1913 ')		
Rubrodaballungsgese Vom S. Juni 1963 1 Rubriabaparungssett Vom S. Juni 1963 1)	-	
hrtskperren-	ung ausschuß itzes	
od und den Ru	Organe Geschäftstühn Widerspruchs etaloperregest	
Gesetz über den Puhrverband und den Ruhrtsfaperren- verein (RuhrVG)	D. Personalle Kooperation der Ruhrverbände  § 49 Gemeinsame Organe  § 50 Gemeinsame Geschäftsführung  § 51 Gemeinsamer Widerspruchsausschuß  Artikel 2  Anderung des Biggetalsperragesetzes  Artikel 3  Inkrafttreten	
Gesetz Ciber de verein E	1 49 Ger 1 50 Ger 1 51 Ger Anthei 2 Anthei 3 Intraftire	

Gesetz Liber den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- versin (RuhrVG)	Ruhrreinhaltmagagasatz Vom 5. Juni 1913'ı	Stellungnahme	Votum	
Artition 1  Das Ruhrreinhaltungsgesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und das Ruhrtalsperrangesetz vom 05. Juni 1913 (PrGS. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom Benden Gesetz vom Se. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), werden durch fol- gender über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperranversia [RuhrVG]  A. Der Ruhrverband		30 /2W:		
Rachtsform, Name, Sitz  Rachtsform, Name, Sitz  II) Für das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr Verbandsgebiet) wird eine Körpenschaft des öffentlichen Rachts mit dem Namen "Ruhrver- band" gebildet. Der Ruhrverband ist keine Gebietskörperschaft.	§ 1  (1) Zur Reinhaltung der Ruhr und ihrer Nebenflusse wird eine Genesennschaft gehildet.  § 5  Die Genossenschaft führt den Namen "Ruhrverband". Sie ist eine Körperschaft des ölfentlichen Rechts.	I. Su \$ 1: Rachtsform, Mame, Sitz  Es ist nicht erkennber, warum - abweichend von der geltenden Regelung - in Abs. i S. i hervorgehoben wird, daß sich die Aufgaben des Ruhrverbands nur auf das "oberirdische" Einzugsgebiet der Ruhr erstrecken sollen (vgl. auch \$ 2 Abs. i Nr. 3). Wegen des häufig bestehenden untrennbaren Iusammenhange z.B. mit dem Grundwasser sollte deshalb in Abs. i S. i das Wort "oberirdische" gestrichen	tenden Rege- Aufgaben Niet der Ruhr des häufig undvasser gestrichen	
(2) Der Sitz des Ruhrverbandes im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.		werden. In Abs. 2 müssen die Würter "im Verbandsgebiet" gestrichen werden, da der derneitige Sitz des Ruhrverbands im Einzugsgebiet der Emscher liegt und sicherlich nicht dazan gedacht ist, dies zu Endern.		
				174

Genetz über den Rubruerband und den Rubrisleperren- verein (Rubr/VG)	Rehister Amel 1913 19	Stellungnahme	Votum
Aufgaben des Ruhrverbandes (1) Der Ruhrverband hat im Verbandsgebiet nach Meßgabe des § 3 folgende Aufgaben:	i) Die Genousenschalt hat die Anlagen herrustellen.  zu unterhalten und zu betreiben, die erforderlich sind, um eine nach den Vorschriften des Wasstrgereires vom verhädern. Zu einer verhädern Zu einer verhädern der den verschieden Genousen zu verhädern. Zu einer verkleigendem Reisbaltung ist die Vorschaften nur dem verpflichtet, uvent schwer huter Nichtlanden auf dem verpflichtet, uvent schwer verhädern zu dem verpflichtet, uvent schwer verhädern das Anwert dem verpflichtet, uvent schwer zu dem verpflichtet, uvent schwer vorgenschen und zu benutzen, savereit est zur Erreichung des Genossenschaftstraufen zu zu Erreichung des Genossenschaftstraufen zu	Entsprechend der Fassung nach dem Stand vom 16. Januar 1989 sollten in Abs. 1 die Wörter "nach Maßgabe des § 3° gestrichen werden. Diese Formulierung engt die Aufgaben des Ruhrverbands und den einer Selbstverwaltungskörperschaft notwendigerweise einzuräumenden Handlungsrahmen zu stark ein. Sie stellt einen Rückschritt gegenüber der bestehenden kursfristigen Handlungsmöglichkeit im Hinblick auf neue oder geänderte Sachverhalte dar und würde insbesondere ein Tätigwerden des Verbandes vor Aufstellung der übersichten und bei Erkennen von Lücken verhindern.	1989 soil- then werden. ind den inzuräu- tückschritt thkeit im fürde insbe- der über-
1. Abwasserbeseitigung; 2. Entsorgung der in Abwasseranlagen anfallen- den Klärschlämme und sonstigen festen Sloffe;		In Abs. 1 Mr. 2 muß das Wort "Abwasseranlagen" gemäß der Formulierung in § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Die vorliegende Formulierung würde einerseitz z.B. nicht die Entsorgung des in den Ruhrstaussen oder Machklätteichen anfallenden Schlammes erfassen - diese sind keine Abwasser- bzw. Abwasserbehandlungsanlagen; andererseits würde sie- in nicht erwünschter Weise und abweichend vom Landesabfallgesetz	Pormu- ver- ig wirde sen oder nd keine dirde sie
3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender, auf Abwessereinleitungen oder sonstige Ursachen zurückzuführender, nachteiliger Veränderungen des oberirdischen Wassers;		Absassarbehandlungsenlagen Dritter (z.B. Vorbehandlungsenlagen geverblicher Betriebe) begründen.  RN FRTV:  Abs. 1 Mr. 3 mollte in Konsequenz der Ausführungen zu S 1 Abs. 1 S. 1 und zum besseren Verständnis wie folgt new formuliert verden:  "3. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich eingetretener oder zu erwartender nachteiliger Veränderungen des Massers, die auf Abwasserein- leitungen oder sonstige Uraachen zurückzuführen  sind;"	lagen 1 Abs. 1 irt werden:

Votum	Transformer and the state of the second of t
Stellungnahme	d der bestehenden gesetzij Ruhrverband - aber auch de Auftragsmafnahmen durchfüls Abe. 4 in \$ 2 und \$ 9.  18 2 und 9 Ruhrverbissen 10 aserkansten Meurschutz 10 aserkansten Meurschutz 10 aserkansten in Ruhrverbiss 2 und 9 Abe. 1 Ruhrverbi
Refrontabaltungsgesotz Von 5. Juni 1913 13	Entaprechen sollte der sollte so
Gesetz über den Rubruerband und den Rabrisksparen verein (RabrVG)	4. Ermittlung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.  (2) Auf Beschluß der Verbandsversammlung kann der Ruhrverband im Einvernehmen mit Abwasserbesettgungspflichtigen außerhalb des Verbandsgebietes und im Benehmen mit dem ortlich zustandigen Abwasserverband deren Abwasserbehandlungsanlagen übernehmen, anfasiende Klärschlamme und sonstige feste Stoffe entsorgen sowie im Zusammenhang damit weitere Maßnahmen der Abwasserbeseitigung such zusammenhang dem und subernehmen. Der Beschluß der Verbandsversammlung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Für die Rückübertragung gelten die Bestimmungen dieses Absatzes entsprechend.  (3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrverband zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Ruhrverband sie übernimmt.

Voe & Just 1943 1) Stellungnahme Votum	The state of the s
Goodz uber den Rubrverband und den Rubrtalsparran- verain (RubrVG)	Unternehmen des Ruhrverbandes, Überzichten  (1) Unternehmen des Ruhrverbandes sind Planung. Bau, Betrieb und Unterhaltung der für die Aufgabennerledigung notwendigen Anlagen sowie ale sonstigen für die Durchführung der Aufgabenn erlorderlichen Ermittlungen und Arbeiten.  (2) Der Ruhrverband stellt unbeschadet des Abeates zi über die ver Erfüllung seinen Anlagen Genebangung der Abeates zi über die ver Erfüllung seinen Anlagen Genebangung der Abeates zi über die ver Erfüllung seinen Vorsiehen für den Unternehmen, die in einem Zeitraum von sichen und übernehmen, die in einem Zeitraum von sichen Unternehmen zu fürfüllahreaubersichten für einen weiteren fürfüllahreaustraum fürzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vor. Nach Ablauf eine Genesanschalt eren fünflighreaustraum der Zeitraum von seinen Ubersichten für dem Jahre der Aufsichtsbehörde vorzulagen.  (3) Der Ruhrverband legt der Aufsichtsbehörde eine Ubersichten für dem Jahre der Seitlichspehörde vorzulagen.  (3) Der Ruhrverband legt der Aufsichtsbehörde seine Ubersicht moch notwendigen Baumeschahmen vor. Dabei ist mit dem Jahr des Baubeginns anzugeben, welche Maßnahmen in den Gerahmen in den ersten für Jahren vorgesehen sind; für die übrigen Maßnahmen vorgesehen sind; läur die übrigen Maßnahmen nach Ablauf von zwölf Jahren beinzelne zur Erfüllung der Abwasserbeseitigen gennen werden können. Die Abwasserbeseitigen gennen werden können Die Abwasserbeseitigen gennen werden können Die Abwasserbeseitigen gennen setzen, wenn den Ruhrverband für angennessen Fristan setzen, wenn der Übersicht nicht aufgeführ oder est nech Ablauf eines unangennessen Fristan setzen, wenn den Gemeinde durchzuführen den Maßnahmen erforderich ist oder sich necht dem Maßnahmen in der Übersicht ohne zwingen- aufgeführ oder est nech Ablauf eines unangennessen langen Zeitraums vorgesehen sind, den Maßnahmen erforderich ist oder den Maßnahmen in der Übersicht ohne zwingen- den Grund verzogert.

				1
Goods über des Ruhverband und den Ruhrtalsperren- versin (RuhrVG)	Referedabellengegesots Vom 3. Juni 1913')	Stellungnahme vo	Votum	
Mitglieder des Ruhrverbandes  (1) Mitglieder des Ruhrverbandes sind:  1. Kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, Gemeinden und  2. Kreise, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet liegen;	Genotsen sind:  der Eigentimmer der im Genotsenschaltsgebiete liegenmannen Bergwerke und anderen gewerblichen Untersenmannen Bergwerke und anderen gewerblichen Untersenmannen und somtigen Anlagen, der zur Iragen oder denen aus somtigen Anlagen, der zur Iragen oder denen aus den Anlagen der Genotsenschalt vortralle erwachen, aus den Anlagen der Genotsenschaltstelle für die Anlagen in die Beitzigsliste vortralgen Vortralgen veranlagt werden klanen; zu den Genotsenschaltsgebiete des Ruhrlabigertranveren für die Wasserwerke und Wasser aus der Ruhr oder intenhen.  Bergwerhe gemuß Satz im Ir. I sind auch des Bergwerkenschaftlungen ein mittelber oder unmittelber anderen als Trabstructen einehmen.  Bergwerhe gemuß Satz im Ir. I sind auch des Bergwerkenschaftlungen im Mehenflichen zu gemeinen, der andgeholen oder widerruhen werden oder wildertum und die Bergwerken, B	80 (25.5		MM
Unternehmen und sonstige Träger der öffent- lichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jewailigen Eigentümer von Grundstucken oder Anlagen, die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung unmittelbar fördern oder entnehmen (Wasser- sperrenvereins sind,		Solite dem Wunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins nicht entaprochen werden und sollten anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die Wasserentnehmer unmittelber Mitglieder werden, so muß bemängelt werden, daß nunmehr - im Gegensatz zur geltenden Regellung in § 1. Abs. 1 Mr. 1 RTG - eine "mittelbare" Entnahme nicht mehr zur Begründung der Mitgliedechaft ausreichen soll. Für diese Knderung, die ein Ausschalden einer Reihe von Mitgliedern zur Folge hätte, läßt eich keine Begründung finden. Gleiches gilt für den - in früheren Passungen nicht enthaltenen - fusatz, daß die Entnahme bzw. Förderung "zum Ewecke der Mutzung" geschehen muß.  § 4 Abs. 1 S. 1 Mr. 3 müßte deshalb, wenn nicht der Ruhrtalsperrenverein, sondern die Wasserentnehmer Mitglieder werden sollen, wie folgt neugefaßt werden:  "3. Unternehmen, die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm Masser fördern oder entnehmen (Wasserentnehmer) und Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind,"		/10/2131

ber den Rubruerband und den Rubriskoperren- erein (RubrVG)	Rubrydebaltengegesetz Vez 1. Juni 1943 ij	Stellungnahme	Votum
gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigenlümer von Grundstucken, Verkehrsan- lagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrverbandes verursachen, erschweren, zu erwerten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbeurecht bestellt ist, tritt der Erbbeuberschigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrsanlagen eine Baulast besteht, tritt deren Träger en die Stelle des Eigentümers oder des Erbbauberschigten.		\$ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 weicht bei der Umschreibung der Mitgliedschaft der "gewerblichen Unternehmen etc." ohne einleuchtenden Grund von der bewährten Regelung in \$ 4 S. 1 Nr. 1 RRG ab. So wird inabesondere die stete unumstrittene und zweifelsfreie Voraussetzung "die Rigentüser, die zur Verunzeinigung der Ruhr und ihrer Nebenläufe beitragen" nicht mehr aufgeführt. Die gewachsene Struktur der Mitglieder gemäß \$ 4 S. 1 Nr. 1 RRG muß durch eine entsprechende Umformulierung des neuen \$ 4 Abs. 1 S. 1 Mr. 4 erhalten bleiben.	t- ileuchten- ileuchten- ileuchten- ile ab. So eie g der Ruhr t. Die RRG muß s. 1 S. t

nunmehr nach Abe. 1 S. 1 Mr. 4 nicht mehr die jeweiligen Eigentümer von "Bergwerken" Mitglieder mein. Demgemiß soll auch eine dem 8. 3 der Fassung vom 16. Januar 1989). Pür diese Änderung, die im Weiterhin sollen im Gegensatz zur geltenden Regelung in § 4 S. 1 \$ 4 S. 2 RMG entsprechande Definition entfallen (vgl. \$ 4 Abs. 1 Gesetsentwurf im übrigen nicht klar durchgehalten wird (vgl. das lauchtende Begründung, da im Verbandagebiet durchaus noch Berg-Nr. 1. RRG und den dem Gesetzentwurf vorhergegangenen Fassungen Wort "Grubenwassers" in \$ 33 Abs. 2 S. 4), gibt es heine einwerke im definierten Sinne existieren. Die Passung vom 16. Januar 1989 muß deshalb wieder Gültigkeit erlangen

Wr. 4 erhalten bleiben.

des Ruhrverbandes sind auch

Mitglieder

Gebietskörperschaften, gewerbliche Unternah-men oder Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1

Aufgaben und Pflichten der Ruhrverband gemäß § 2 Abs. 2 übernommen hat.

werden und der Beitragsbescheid dem Veranlaglen zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht Beitragsgruppe den Mindestbeitrag, Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzüglich gezugestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem troffene Entscheidung des Vorstandes hierüber der Zustellung antstehen keine neuen Rechte oder Pflichten des Mitgliedes. einer

(3) Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu führen. Das Nahere regelt die Satzung.

Votum		
Stellungnahme		
Rahmudhadhagagasats Vom 6. Juni 1903 ty	(i) Die Genousenchalitversamslung besteht aus den Genousen, ders Jahresbeitzog eise bestämmte, in der Satzung iserzuserzonde Höbe erreicht (Simmerinheit), und dem geschältzichkronden Beanton der Genousenchalt.  (ii) Für jede volle Simmerinheit fahrt der Genousenschalt eine Simmer; dem geschäftzichrenden Beanton der Genousenschalt staht eine Simmer; dem geschäftzichrenden Beanton der Genousenschalt staht eine Simmer zu.  (ii) Soweit die Veranlagung noch nicht rechisträttig festistent, ist der vom Verstande lestigesetzte Satz für die Zahnen simmen madgebend.	(4) Die Genossen können sich mit den Teilen ihrer Jahresbeiträge, die zu einer vollen Stimmerscheit nicht ausreichen, zu Gruppen zusambenschließen, die seviel Stimmer fähren, sie in den zusammenschließen, die seviel Stimmer führen, sie in den kusammenschließen, die seviel Stimmer führen, sie den Genosschließen enthalten auf Deitzegen velle Stimmersnechten enthalten auf diesem Falle der Kenners erfolgen; der Obertzeschließen for als untere staalliche Verweltungsbeharde i) hat in diesem Falle die Gruppenbildung und die Wahl der Verterter harbeitrüghen. Benden die santischen Jahrenvellen Stimmerschleit nicht aus, zu konnen die Gemeinden dennen der Wahl der Verterer bestimmt die Satzung.
Genetz über den Rubrverbend und den Rubrtaleperren- verein (RubrVG)	9 S Verbandsversammlung, Stimmliste (1) Die Verbandsversammlung bestaht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2 und den stimmberechtigten Vertretern gemäß Absatz 3.	(2) Stimmberechtigt sind alte Mitglieder, deren Jahresbeitrag einen in der Satzung festzusetzenden Betrag erneich (Stimmenheit). Ein Mitglied führt in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie es auf Grund seiner Jahresbeiträge von vollen Stimmeinheiten arreicht. Unabhängig von der Beitragshöhe haben die Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträgshohe haben der Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 mindestens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf Grund seiner Beiträge mahr als drei Zahntel hinausgehenden Stimmen eines Mitgliedes werden bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen bei Wahlen und Beschlüssen nicht berücksichtigt; die entsprechenden Beiträge berechtigen noch nicht feststeben, gilt der vom Vorstand festgesetzte Beitrag. Die Abwassergesatzes beiebt bei der Ermittlung der Stimmen unberücksichtigt.  (3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmen unberücksichtigt.  (3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer Stimmenheit nicht eusreichen oder Beitragen der zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jede Stimmgruppen der Stimmerschließen. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmegruppe beteiligen. Jedes Stimmgruppen und eise Wählt der Vertrater regelt die Satzung.



		181
Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme		
Referrotable/fragagessize Von E. Just 1963')		
Goods über den Ruhrverband und den Ruhrtakparren- verein (RuhrVG)	(4) Die Geschaftsführung hat die Mitglieder, ihre zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmliste zu berücksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Stimmnen, die jährlich nau aufzustellen ist. Unverzuglich nach ihrer Aufstellung and Auszuge der Stimmliste den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberschitigen gegendern dem Wossitzenden des Vorstandes zu behöher dem Wossitzenden der Wodlichkeit, sich zu Stimmperschitigte Vertreter zu benennen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmperschitigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere regelt die Satzung.	

Gesetz über den Ruhrverbend und den Ruhrtsleperson- verein (RuhrVG)	Vom f. Just 1863's	Stellungnahme	Votum
Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes  (1) Der Vorstand basteht aus achtzehn Mitglie- dern, die von der Verbandsversammlung gewählt verden. Zunachst entfatten auf die  1. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreistreie Städte, kreisangehörige Städte und Genneinden)  2. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise)  3. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  5. Vertretter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes Ruhrverbandes  6. Vertretter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes  7. Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (gewerbliche Unternehmen, Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  7. Mitglieder  8. Vertretter der Arbeitnehmer des Ruhrverbandes  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Vertretter der Arbeitnehmer des Grundsucke, Verkehrsanlagen und sonstige Anlagen)  1. Mitglieder  9. Mitglieder  9. Vertretter  9. Mitglieder  9. Vertretter  1. Mitglieder  9. Vertretter  1. Mitglieder  1. Mitglie	(i) Der Vorstand wird von der Gemonenachatisver- tamining aus ihrer biltie gewahlt. Er besteht ess sinem Vorsitzenden, einem Stallvertreiter und sieben weiteren Witgliederm. Mindestans je zwei Mindisder missen den im § 4 unter i be 3 bezeichneten Gruppen angeboren.	We be der Ermittlung der Stimmeinheit (\$ 5 Abs. 2 S. 8) darf auch bei Baldung des Vorstands gem. 5 Abs. 1 S. 3 und 4 die Abwasserabgabe keine Bedautung haben. Abs. 1 S. 4 ist deshalb us folgenden neuen Halbsatz zu ergänzen ergibt; \$ 5 Abs. 2 Satz 8 gilt ent- sprechend.  **Masserentnehmarn* von den verbleibenden eif Vorstandsaltzen kain "Wasserentnehmarn* von den verbleibenden eif Vorstandsaltzen kain "Wasserentnehmarn* von den verbleibenden eif Vorstandsaltzen kain "Wasserentnehmarn* den dense haben bisiang nicht selber, sondern nur über den Ruktalsperrenversin zu den Reinhaltungsko- sten des Ruhrverbands belgetragen. Hier müßte denhalb in der Über- gangsvorschrift (\$ 48) geregelt verden, daß für die Wasserent- nehmer die in den letzen fünf Jahren durchschnittlich auf sie unterverteilten Beitzige zum Ruhrverband (\$ 19 RG, \$ 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein) meßgebend sind.	8) darf 4 disestable us 10 10 10 MM MM 10 10 10 10 MM MM 10 10 10 MM MM 10 10 MM 10

		MM V 10 / 2131	183
	Votum	<u> </u>	<del></del>
	Stellungnahme	be. 2 S. 2 Nr. 1 muß das Wort "Verband" durch "Ruhrverband vgl. \$ 13 Abs. 2 S. 2 Nr. 1).	
	Ruhrrduksfilmsgesott Von S. Just 1962 ty	Feet of the second seco	
Geestz	über den Ruhrverband und den Ruhrsdeperren- vorein (RuhrVG)	(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversamm- lung auf Vorschlag des Personalists des Ruhrver- bandes gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelle Anzahl der zu wahlenden Vor- standsmitglieder enthalten:  1. Die Vorschlage für den Vertreter der Angestell- len und den Vertreter der Angestell- len und den Vertreter der Angestell- len und den Vertreter der Angestell- verbandes betreffen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Verband stehen.  2. In einem getrennten Wahlgang beschließt der Personalist under seinen Vorschlage für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Verstand, der nicht Beschaftigter des Ruhrverbandes ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge der im Ruhrverband vertretenen Gewertschaften zugrundegelegt.  Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere regelt die Satzung.	

forstandsmitglied kann nicht sein, wer imberechtigter in der Verbandsversammitels. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 entlichend.  n der Satzung kann bestimmt werden, daß ider Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein vertretendes. Vorstandsmitglied gewahlt ber Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vornahen und dessen Stelivertreter. Gehört der prenden den Mitteliedern nemiß. Absatz 1			
n der Satzung kann bestimmt werden, daß Inder Versandsmitglied in gleicher Weise ein vertretendes Vorstandsmitglied gewahlt ver Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vornden und dessen Stellvertreter. Gehört der nichen Mitteliedern nemiß Abasts 1			
Per Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vor- nden und dessen Stellvertreter, Gehörr der Zende den Mitteliedern nemäß Ahatz 1			
2 Nrn. 3 oder 4 an, so ist der Stellvertreter den Mitgliedern gemäß Abastz 1 Satz 2			
1, 2 oder 5 zu stellen. Gehört der Vorsitzende Migliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 5 an, so ist der Stellvertreier von den Mit- ern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu n. Gewählt ist, wer im ersten Wählgang			
als die Hälfte der gultigen Stimmen der senden Vorstandsmitglieder auf sich ver- i. Kommt eine Wahl hiernach nicht nde, so ist gewählt, wer in einem zweiten jahng die meisten Stimmen erhält. Bei nengleichheit entscheide das Los.			M
ie Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jah- it ungerader Jahreszahl scheidet je ein Her Vorstandsmitglieder aus und wird		•	M V
die Verbandsversammlung neu gewählt. Miglieder führen nach Beandigung der reit ihr Amt weiter, bis der naue Vorstand hit ist. Wiederwahl ist zulässig. Vorstands-	•		10
eder und ihre Stellvertreter, die auf Grund Antes, einer Funktion, eines Mandates inder beruflichen Stellung zur Wahl gestellt in, scheiden aus, wenn ihre Täligkeit in die-			12
genschaft ender. Sie scheiden ferner vor- aus durch Niederlegung des Amtes, hl, Entritt der Geschäftrunfähigkeit oder			21
de la comparation del comparation del comparation de la comparatio			3 1
e Verbandsversammlung kann die von ihr illen Vorstandsmitglieder und deren Stell- er wegen grober Verletzung der ihnen Ruhrverband gegenüber obliegenden en abwählen. Der Beschluß bedarf der			
teit von zwei Dritteln der sich aus § 5 erden Gesamtzahl der Simmen. In der Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest nitszeit vorzunehmen.			

	MM V 10 / 2131
Votum	n S 14 Abs.
Stellungnahme	6. 3u § 7: Die Geschäftzeführung 6. 3u § 7: Die Geschäftzeführung In Abs. 2 muß – in Übereinstismung mit dem wortgleichen § 14 Abs 2 – des Wort "fachlichen" entfallen. Um die Auswehl gesigneter Bewerber nicht unnötig einzuengen, sollte der 2. Halbsatz in Absatz 2 obenfalls entfallen.
Referritabilities gargesolts Vens & Juni 1963 1	(i) Die Genossandhaltwersamlung besteht aus des Saturug eisen bestimmte, in der Saturug eisen bestimmte, in der Saturug eisen geschaltuführenden Besmien der Genessenscheit, in der Gen
Geootz über den Rubrusrhand und den Aubritakperren- versin (AubrVG)	Die Geschäftsführung  (1) Die Geschäftsführung besteht aus drei Geschaftsführern. Ein Geschaftsführer ist insbesondere für petrsonelle und soziale Angelegenheiten Geschaftsführung muß die für sein Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintitt in den höheren Dienst der Landesverwaltung erforderliche Staatsprufung abgelegt haben.  (3) Die Amtszeit des Vorsitzenden der Geschaftsführung betragt acht Jahre. Wiederwahlen sind zulassig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spätestens der im Monate vor Ablauf der Amtszeit durchzuluhren. Die Amtszeit ender spatesten Ablauf des Monate und spätestens der im Geschaftschirer gemaß Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Absatz 3 entsprechend.  (5) Für den weiteren Geschaftsführer und für die Dezernenten gelten die Absatze 2 und 3 entsprechend.

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtologeeren- verein (RuhrVG)	Rubriskgerrengeselt Vom 5. Juni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
8. Der Ruhrtalsperrenverein  9.8  Rachtsform, Name, Sitz  (1) Fur das oberirdische Einzugsgebiet der Ruhr (Verbandsgebiet) wird eine Körperschaft des offentlichen Rachts mit dem Namen "Ruhrtal- sperrenverein" gebildet. Der Ruhrtalsperrenver- ein ist keine Gebietakorperschaft. (2) Der Sitz des Ruhrtalsperrenvereins im Verbandsgebiet wird durch die Satzung bestimmt.	ș 3 Die Gescaenachelt führt den Namen "Ruhrtalsperren- verein". Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechen.	RU FRIU:  7. Su S B: Rechtsform, Lame, Sits  Hierru kann sinngemäß suf die obigen Ausführungen zu S 1 verwiesen werden. Die Beschränkung auf das "oberirdische" Einsugsgebiet ist hier wegen der Aufgabe gemäß S 9 Abs. 1 Nr. 4 ("Einwirkungen auf den Grundwasserstand") noch unverständlicher.	\$ i verwiesen gagebiet ist rkungen auf
			MM V 10 / 2131
			136

Gasetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhvVG)	Radioscial attemptiffents Vagranderrengenetz Radioscial attemptiffents	Stellungnahme	Votum
5.9 Aufgaben des Ruhrtalsparranvereins	20/27 2	ZT C:	
(1) Der Ruhrtalsperrenverein hat im Verbandsgebiet nach Maßgabe des § 10 foktende Aufgaben:	au der in eperrenve: kenn, kenn werden.	Su der in Abs. I vorgesehenen Einschränkung, daß der Ruhrtal- eperrenverein seine Aufgaben nur "nach Maßgabe des § 10° erfüllen kann, kann zunächst auf die Ausführungen zu § 2 Abs. I verwiesen werden.	
	(1) Die Genommerhalt hat den Zweit, das der Ruhsuchflich entzegene Wesser zu erzeitzen und eine benoere Ausmerung der Triebkraft der Ruhr und ihrer Neben flosse berheimfikhrat. Dies greichicht:  1. durch fürschtung und Beitieb eigener Taleperren;  2. durch Förderung der fürschtung und des Beitiebt fremder Taleperren;  3. durch Herstellung und Beitieb von Anlagen zu Wasserbeechstifung aus dem Rhein;  4. durch Herstellung und Beitieb anderer Anlagen.		M M \
Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserablusses in oberirdischen Gewassern oder Gewässerabschnitten und deren Einzugsgebieten;	Die in.\$ 9 abflusses" Gesetzentwickeriniert. Teilaufgab nicht akre Mitglieder beitragsmå läft sich "Ausgleich	Die in.\$ 9 Abs. 1 Nr. 1 verwendeten Begriffe "Regelung des Wasser- abflusses" und "Sicherung des Hochwasserabflusses" werden weder im Gesetzentwurf noch in wasserrechtlichen Vorschriften (s.B. im LMG) definiert. Nur für die Regelung des Abflusses in der Ruhr ale teilaufgabe enthält Abs. 2 eine gesetzliche Vorgabe. Dies kann nicht akreptiert werden, da ansonsten völlig unklar bleibt, ob nicht akreptiert werden, da ansonsten völlig unklar bleibt, ob hitglieder überhaupt und ggf. welche Mitglieder für diese Aufgaben Hitglieder überhaupt und ggf. welche Mitglieder für diese Aufgaben 128ft sich nur in berug auf die Regelung in Abs. 2 und die Aufgabe -Ausgleich der Wasserführung" treffen (vgl. § 87 LMG).	10/2131

(3) Aufgaben, die nach Absatz 1 dem Ruhrtal-sperrenverein zugewiesen sind, haben die bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfullen, bis der Ruhrtalsperrenverein sie ubernimmt.

Gesetz über den Ruhrverbend und den Ruhrtakperren- verein (RuhrVG)	Section in the Section of Section 1999 of Section 1999 of Section 1993 (1999)	Stellungnahme	Votum
2. Unterhaltung oberirdischer Gewässer oder Gewasserabschnitte und der mit ihnen in funktioneilem Zusammenhang stehenden Anlagen;	CAV PRIVATE TO COMPASSIVE COMPASS	Entgagen der Gesetzesbegründung (S. 45) kann sich die neue Aufgabe Gewässerunterhaltung" (Abs. 1 Mr. 2) wegen \$ 91 Abs. 2 LWG nur auf Gewässer zweitar Ordnung beziehen. Sollte beabsichtigt sein, auch Gewässer erster Ordnung miteinzubeziehen, müßte dies im Gesetzestext selber klargestellt werden.	
3. Ruckfuhrung ausgebauter oberirdischer Gewasser in einen naturnahen Zustand; 4. Vermeidung, Minderung, Beseitigung und Ausgleich wasserwirtschaftlicher und damit in Zusammenhang stehender oltologischer, durch Einwirkungen auf den Grundwasserstand hervorgerufener oder zu erwartender nachteitiger Veränderungen;	(3) Die Genossenschaft kann auch Anlagen zur Verbesserung der Beschaffenheit des Wassers und der Wasserstände in der Ruhr und thren Nebenflüssen her- siellen oder sich an solchen beteiligen.		MMV
<ol> <li>Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswessenversorgung sowie zur Ausnutzung der Wesserkraft;</li> <li>Ermittlung der wasserwinschaftlichen Verhaltnisse, soweit es die Verbandsaufgaben erfordern.</li> <li>In der Ruhr ist der Abfluß gemäß Absatz 1 Nr. 1 so zu regeln, daß das täglich fortschreitende arithmetische Mittel aus funf aufeinander fölgenden Tageswerten des Abflusses an jedem Querschnitt der Ruhr unterhalb des Pagels Hattingen einen Wert von 12 m³/s und am Pagel Villigst einen Wert von 5.4 m³/s nicht unter-</li> </ol>	§ 2  (2) Als schädlich entzogen gilt die entge Wasser- menge, die in Zeiten, in denen die Wasserführung der Ruhr wendert als 5.5 Lites in der Schunde für i Quadra- nommen und nicht wieder zugebiet beträgt, der Ruhr ent-		10/2131
schreitet. Der niedrigste Tageswert des Abflusses soll unterhalb des Pegels Haitingen 10 m³/s und am Pegel Villigst 4,5 m³/s nicht unterschreiten. Die Aufsichtsbehorde kann im Einzelfalt Ausnahmen zulassen. Diese Abflußregelung gilt auch als erfullt, wenn die festgesetzten Werte aus Gründen nicht eingehalten werden konnten, die der Ruhrtalsperrenverein nicht zu vertretten hat, und dieser die zustandige obere Wasserbehorde sowie die Aufsichtsbehorde hierüber unwezuglich unterrichtet. Die Aufsichtsbehorde teilt dem Ruhrtalsperrenverein mit, ob die Voraussetzungen für die Nichteinhaltung vorlagen.			

George interpretation and den Auhrtakperren- ister den Ruhrverband und den Auhrtakperren- ister den Ruhrverband		Stellungnahme	Votum
	Rabriabperrengesets Vom 5. Juni 1963'')		
9.10	7 ×	ARIC: 8n \$ 10: Unternehmen des Auhrtalsperrenvereins,	
Unternehmen des Ruhrtalsperrenversins, Übersichten		Charatchtan	
(1) Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins sind Planung Bau, Betrieb und Unterhaltung der	Hierzu	erzu wird sinngemäß auf die obigen Ausführungen zu \$ 3 verwie-	
für die Aufgabenerledigung notwendigen Anlagen sowie alle sonstigen für die Durchfüh-	12 ***		-
rung der Aufgaben erforderlichen Ermittlungen und Arbeiten. Als Unternehmen gilt auch die	(3) Die Genossenachaft kans sech Anlagen zur Ver- besaerung der Beschaffenbeit des Wassers und der	•	
Antagen Dritter, die der Durchführung seiner Auf- gaben dienen.	Wasserstade in der Ruhr und lären Nebenflüssen ber- rteilen oder sich en solchen beteiligen.		
(2) Der Ruhrtalsperrenverein stellt über die zur Erfullung seiner Aufgaben und ubernommenen Pflichten erforderliben Unternehmen, die in einem Zeitraum von jeweils füm Jahren durchzuluhren sind, Übersichten auf (Fünfjahresubersichten) und legt sie der Aufsichtabehörde vor Nach Ablauf eines jeden Jahres sind die Übersichten für einen weiteren Fünfjahreszeitraum fortzuschreiben und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.  (3) Für Entscheidungen der Aufsichtsbehörde zu Absatz 2 gilt § 43 entsprechend.			MM V 1 0 / 2 1
			3 1
			189

### V10/21 31 M

# Votum Stellungnahme Sebrialeperrenges Ves & Jest 1943 1) 1. kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte, soweit sie ganz oder teilweise im Verbandsgebiet über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperram-verein (Ruhr-VG) (1) Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind: Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins

- Su S 11: Mitglieder des Ruhrtelsperrenvereins
- Abs. 1 S. 1 Nr. 3 muß entaprechend den obigen Ausführungen zu \$ 4 wie folgt neugefaßt werden:
- Wasser (ördern oder entnehmen (Wasserentnehmer);" "3. Unternehmen ..., die im Verbandsgebiet jährlich mittelbar oder unmittelbar mehr als 30.000 cbm

Die Notwendigkeit, auch "mittelbare" Entnahmen zu erfassen, ergibt 1 Mr. 5, denn nach der Begründung (S. 45) erfaßt das Bereitstellen sich hier insbesondere im Hinblick auf die Aufgabe gemäß § 9 Abs. von Wasser auch das Transportieren des Wassers mittels Rohrleitun-Offentlichen Wasserversorgung. In einem solchen Fall würde dieses Unternehmen nicht Mitglied mein und nicht zu Beiträgen herangezogen bis zu einem bestimmten Übergabepunkt an ein Unternehmen der

## RN /RTJ:

serentnehmer im Ruhrverband muß - sofern hieran festgehalten wird - in Abs. 3 geregelt werden, daß der Ruhrtalsperrenverein ver-Wegen der beabsichtigten unmittelbaren Mitgliedschaft der Naspflichtet ist, dem Ruhrverband Rinsicht in das Mitgliederverseichnis zu gewähren.

Die Mitglieder sind in einem Verzeichnis zu

oder Pflichten des Mitgliedes.

uhren. Das Nähere regelt die Satzung.

Beitragsgruppe den Mindestbeitrag,

- der Wasserwerke und anderen
- mamittelber mehr ale 30 000 die Wassertraft dieser Wasseriäufe benutzen (Trieb-Kuhitmeter Wasser aus der Ruhr oder ihren Nebes flüssen entnehmen (Wasserentmehmet) oder Ahritich mittelber oder

die im Verbandsgebiet jährlich mehr als 30.000 m³ Wasser zum Zweck der Nutzung

unmittelbar fördern oder antnahmen (Wassar

entnehmer);

gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen lagen und sonstigen Anlagen, die Unternehmen des Ruhrtalsperrenvereins verursachen. erschweren, zu erwarten haben oder von ihnen Vorteil haben; soweit ein Erbbaurecht

Eigentumer von Grundstucken, Verkehrsan

lichen Wasserversorgung sowie andere gewerbliche Unternehmen und die jeweiligen Eigentumer von Grundstücken oder Anlagen,

3. Unternehmen und sonstige Träger der öffent

Gemeinden und

- erden zu einer Genossanschaft vereinigt
- (2) Ausgehommen sind:
- Triebwurke, die nur den Zwecken der eigenen Haut-haltung und Wirzchaft diemen, als Wirzchaft gelten der landwirzchaftliche Haus- und Hofbetrieb, mit Aniagen zur Wiesenbewüsserung;
- Triebwerte zu anderen als den in Nr. 2 bezeichneten. Zwecken mit einer Leistungsfähigkeit von weniger als zahn Pierdakridion, gemeesen an der Wessermoter-welle.

bestellt ist, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers; soweit für Verkehrs-antagen eine Baulast besteht, tritt deren

Träger an die Stelle des Eigentürners oder des Erbbauberschtigen. Mitglieder des Ruhrtalsperrenvereins sind auch Eigentümer im Sinne von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 außerhalb des Verbandsgebietes, die unmittel bar Wasser aus dem Verbandsgebiet beziehen oder auf Grund eingeleiteter Verfahren sicher (2) Die Mitgliedschaft in den Fällen des Absatzes I Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 setzt voraus, daß in der Satzung festzusetzende Mindestbeiträge erreicht werden und der Beitragsbescheid dem Veranlagten zugestellt ist. Unterschreitet ein Mitglied in erlischt insoweit seine Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt, zu dem ihm die unverzuglich getrof tene Entscheidung des Vorstandes hieruber zygestellt ist. Zwischen dieser Entscheidung und der Zustellung entstehen keine neuen Rechte

Coternetice

Gebietskörperschaften,

beziehen werden.

warein (Pubricks)		Stellungnahme	Votum	
•	Von & Jun 19631)			1
§ 12 Verbandsversammkung, Stimmliste	4.1			
(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß Absatz 2	(1) Die Genosenschaftsversammlung besteht ses den Genosen, deren Jahresbeitzag eine bestimmte, in der Getreich festimmtende UNA			
	(2) Far jobe volle Summenheit führt der Genose			
	des Deitzige soch sicht andgiltig festschen, ist der vom			
	Constant tengentite mittel on the tim ten tim			
	(3) Die Seitweg Lan für diejenium Genomm, deren			
	Jahresbeitrag die nach Abs.   festimestaende Stimes-			
	mehr als einer Limme nach abgestuften Såtnen des Jahrscheitrags bemepsen.			
stens je eine Stimme. Kein Mitglied darf auf				
Summen fuhren Die nach Satz 4 über drei Zehn				
				_
werden bei Wahlen und Beschlussen nicht Berickschlichter die entsprechenden Betraue			M	
berechtigen nicht zur Biłdung von und zum Ein-				
tritt in Stimmgruppen, Fur die Ermittlung der			M	
festgesetzten Beitrage maßgebend Solange			1	-
Jahresbeitrage einzelner Mitglieder noch nicht			٧	
testslehen, gilt der vom Vorstand lestgeseitte Beitrag			1	
(3) Mit den Jahresbeiträgen, die zu einer				
Stimmeinheit nicht ausreichen oder darüber hin-	Die Genossen konnen sich mit den Teilen ihrer Jahres- beiträge, die zu einer vollen Stimmelnbeit nicht aus-		0	_
	reichen, zu Gruppen zusammenschließen. Pür jede de- derch entstehende Einheit kann die Gruppe einen Ver-		1	_
	treter zur Genossenschaftsverteamlung antsenden.		<i>,</i>	_
tigte verreter mit je enter Stamme, wie sie mit den zusammengelegten Beitragen oder Beitrags-			2	
teilen volle Stimmeinheilen auf sich vereinigt. Jedes Mitolied kann sich nur an einer Stimm-			1	
gruppe beteiligen. Jede Stimmgruppe wählt ihre			3	
stimmberechtigten vertreter und emsendet sie in die Verbandsversammlung. Das Nahere über die			}	_
Bildung von Stimmgruppen und die Wahl der			1	_
Vertreter regelt die Satzung.				-
(4) Der Verbandsversammlung gehören ferner				
zwei summberechtigte vertreter an, von denen je einen die Landwirtschaftskammer Westfalen-				
				-
Jackschaftenden. Jeder Vertreter führt in der Jackschandsbergammlung eine Stimme				
			19	
			1	
			_	_

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	192
	MM V 10 / 2131	
Votum		
ahme		
Stellungnahme		
Rabildaperrengeret Vem & Jean 1983 1		
4 ×		
	ar, ihra isa ku Liste zu Unver-Unver-Fforder einer 39egen- 99egen- 99egen- 10ppen- 11ppen- 12ppen- 12ppen- 12ppen- 12ppen- 12ppen- 13ppen- 13p	
den Rubrishpa	hat die Mitgliede resbeitrage sow in einer Stimml ufzustellen ist. uurg sind Auszig rn mit der Auf innerhalb monerachtigten granderen stimmgrad deren stimmgra	
Gosetz uber den Rubrverband und den Rubrtabpe vprain (RubrVG)	(5) Die Geschäftsfuhrung hat die Mitglieder, ihre zu berucksichtigenden Jahresbeiträge sowie ihre Zümmliste zu Simmen und Teilstinmen in einer Sümmliste zu Sümmen und Teilstinmen in einer Summliste zu glich nach ihrer Aufstellung sind Auszuge der zuglich nach ihrer Aufstellung sind Auszuge der Sümmliste, den Mitgliedern mit der Aufforderung bekanntzumachen, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegenbestimmten Frist ihre Stimmberechtigten gegennber dem Vorsitzenden des Vorstandes zu benannen. Auf die Möglichkeit, sich zu Stimmgruppen zusammenzuschließen und deren stimmberechtigte Vertreter zu benennen, ist hinzuweisen. Das Nähere ragelt die Satzung.	
Gasetz über den fi verein (Rub	(5) Die Ga Zu beruckt Stimmen führen, af zuglich na zuglich na zusammel zusammel zusammel zusammel	

345	Gesetz über den Rubrverband und den Rubrtabsparren- varein (RubrVG)	Rahrialsparrageoots Vec. 5, bes 1863/1	Stellungnahme	Votum
MA TABL W	Eusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vorstandes  (1) Der Vorstand besteht aus achtzehn Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung gewahlt werden. Zunächst entfallen auf die 1. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (kreisteine Stadte, kreisangehörige Stadte und Gemeinden)  2. Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (Kreise)	§ 10 (1) Der Vorstand wird von der Genossenschaftsver- nammiung aus ihrer Mitte gewählt. Er berieht aus ninem Vorstranden, sinem Stellvertreiter und 7 verieren Mit- gliedern. In ihm måssen die Geneinden, die privaten Wasserwecke und die Triebwerksbesitzer vertreien sein.		
ei 4i	Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3     (Wasserentnehmer)     Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4		TRU FRETS.	
	(gewerbliche Unternehmen, Grundstucke, Verkehrsantagen und sonstige Antanan)		des Vorstandes	1

1 Mitglied, 3 Mitglieder.

Vertreter der Arbeitnahmer des Ruhrtalsperrenvereins

Eur Mitbestimmungszegelung wird sunächst auf die obigen Ausführungen zu 5 6 verwiesen.

वर/योगः

entsprochen werden sollte (siehe oben su \$ 4), wird zu Abs. 15. Beitragsleistungen der "Wasserentnehmer" (Abs. 1 S. 2 Nr. 3) der unterverteilte Ruhrverbandsbeitrag (vgl. § 19 RTG) nicht berück-Ruhrverband werden sollen. Eins entsprechende Klarstellung müßte zusätzlich darauf hingewiesen, daß bei den in bezug genommenen sichtigt werden darf, wenn eie nunmehr unmittelbar Mitglied im Sofern dem Nunsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenvereins auf Befreiung von den Reinhaltungskosten des Ruhrverbands nicht in der "Übergangsregelung" (§ 48) erfolgen.

mitglied Landwirt sein muß, micht sachgerecht (vgl. auch § 36 Abs. neuen Aufgaben nur ein Vorstandsmitglied atellen (Abs. 1 S. 2 Nr. Solange die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ("Gemeinden") 1), erscheint die Regelung in Abs. 1 S. 5, daß dieses Vorstands-1 S. 1 Nr. 3). Abs. 1 S. 5 ist deshalb um den folgenden Halbsatz im Minblick auf die eine gewisse feit noch nicht ausgefüllten . tu ergäntent

"; dies gilt nicht, solange auf sie nur ein Mitglied entfällt."

## Votum Es ist wichtig und notwendig, daß der Wahlworschlag der Personalvertretung den Mindertschienschulz gewährleisten muß. Im diesem Zusamzenhang verzeisen wir auf die Steilungrahmen der DAG zur Novelierung des LPVG NW zur Änderung der Grupperschles zur Novelierung des LPVG NW zur Änderung der Chupperschles zu kann nicht angehen, daß die gewerkschaftlich auf säfrische vertreten Organisation nur die Möglichkeit hat, ihre Migdieder auf des Vorschlagsbitz zu herigen und dann wählen zu lassen. Gerade in einer Demokratie ist der Schutz von Minderheiten sichermustellen, damit diese auch die Möglichkeiten haben, ühr bisterssen wichungsvoll durchzusetzen. Wir schlagen entwede vor: a) Der/die Arbeiter/Vertreter/in ist von der Gruppe der Arbeiter/innen im Personalize unt auch des Schutz des Angestellten-Vertreter von der Gruppe der Arbeiter/innen im Personalize auch des Schutz des Schutzer verden. Des soolite auch in den Seitungen, die das Wahlwerfahren nach dem LPVG abdesen, verankert verden. Auch für den/die externen Vertreter/in der Genossenschaftu- oder Verhandsversamming muß der Mänderheitenschutz gelten. Hier fordern wir, die Zahl 1 auf 2 Vertreter/innen zu erfolben, mit dem Staatz, die externen Vertreter/innen oder des ordentiebe Müglied bzw. der/die Stalbertreter/in dürfen inkhil der gleichen im Betrieb wertretenen Gewerkschaft angehören. Auf jeden Pall sollte von den internen Arbeitnehmarvertretern/innen im Genosesnechafte- bzw. Verbandsversammskungsverstand mindestens eineit) der anderen im Betrieb vertretanen Gewarkschaft ingehören. by its wird besenders auf § 34, 2 LPVO NW hingswiczen. Dort heißt es: " Über Angelgenbeiten, die heidiglich die Angelbrigen einer Gruppe betreifen, wird nach geneinsamer Gruppe betreifen, wird nach geneinsamer der befrang vom Pernenarnt beschlossen, seitem die Mahrheit aus Vertreier der bedreifenden Gruppe nicht wiedenspricht; bei Widersprush beschlichte mar die Vertreier/imann der Gruppe ... gelegenheit der/der Angestellten- und Arbeiter- Vertreiter/im sollte zur Gruppenangelegenheit gewacht werden. gs erhöhen, um dem Ziel der partifitischen Mitbestimmung rahen zu kommen. Die DAG fordert, die Ansahl der Arbeitnehmervertreter/Innen in § 13, (1) 5. Buhrverbändegesetz Externe(r) Arbeitnehmer-Vertreter/In Interne(r) Arbeitnehmer-Vertreter/In Stellungnahme Zutemmeneetsung des Verstands S Rebriebperrengeset Van & Just 1963 "

Eindigengeschutz für Mitheette

ten und den Vertreter der Arbeiter des Ruhrtal-sperrenvereins betreffen Personen, die in

einem Beschäftigungsverhältnis zum Ruhrtalin einem getrennten Wahlgang beschließt der

sperrenverein stehen.

Die Vorschlage für den Vertreier der Angestell-

eins ist. Diesem Wahlgang werden Vorschläge

der nicht Beschaftigter des Ruhrtalsperrenver im Ruhrtalsperrenverein vertretenen

Personalitat uber seinen Vorschlag für den weiteren Arbeitnehmervertreter im Vorstand, Die Wahl ist eine Personenwahl. Das Weitere

regelt die Satzung.

Gewerkschaften zugrunde gelegt

MM V 10 / 2131

letzten funf Jahre vor Bildung des Vorstandes ergibt. Von den zu wählenden Vorstandsmitgliedern gemäß Satz 2 Nr. 1 muß ein Mitglied Landwirt im Sinne des § 22 Abs. 3 sein. Er darf nicht

Verbandsmitglied oder Pacister eines Verbands-mitgliedes sein.

Die verbleibenden elf Vorstandssitze verteilen sich nach dem d'Hondt'schen Hochstzahlverfahren auf die Mitgliedergruppen gemäß Satz 2 Nrn. 1 bis 4. Grundlage ist das Beitragsverhält-

über den Rubrustband und den Rubrtalepern verein (RubrVG)

das sich für diese Mitgliedergruppen aus durchschnittlichen Beiträgsleistungen der

(2) Die Mitglieder des Vorslandes nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 werden von der Verbandsversamm-lung auf Vorschlag des Prisonalitätes des Ruhr-

talsperrenvereins gewählt. Der Vorschlag muß mindestens die doppelte Anzahl der zu wählen

den Vorstandsmitglieder enthalten:

Die DAG fordert die Verankerung des Köndigungsschutzes für die Mitbestim-mungswetteter/in in der Genossenschafts- bzw. Verbandsverzammlung. Dieser Köndigungsschutz sollte ebense wie der der Personalwertrebungen gestaltet sein.

Embrishporrungeretz Ven 8. Jeni 1903 1	Stellungnahme	Votum
	•	
30/240:	, ,	
In Abs. 6	In Abs. 6 S. 7 sollten - wie in § 6 Abs. 6 S. 7 - nach dem Wort "ist" die Wörter "für ihn" eingefügt werden.	
. 9aC	) Amtsveit der Verstandsmitglieder	
	Die DAG spricht ach für eine gleichlange Dauer der Amisszeit der Vorstandsmit- glieder von 6 Jahren in allen 4 Verbänden zus. Klärungsbedarf besieht bei der Wahl beim Lippeverfand, bei der Emschergenosenschaft und bei den Ruhrver- bänden. Bahner gibt es dort eine gemeinasse Personalvertretung, in § 16.2.3. Lip- be VG heißt es:	

den Mitgliedern gemäß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 zu stellen. Gehort der Vorsitzende den Mitgliedern gemaß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5

Satz 2 Nrn. 3 oder 4 an, ist der Stellvertreter von

Vorsitzende den Mitgliedern gemäß Absatz

ist der Stellvertreter von den Mitgliedern gemaß Absatz 1 Satz 2 Nrn. 3 oder 4 zu stellen. Gewahlt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als

Ä

Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, ist gewahlt, wer in einem zweiten Wahlgang die

meisten Stimmen erhalt. Bei Stimmengleichheit

enischeidet das Los.

(6) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt rea mit ungerader Jahreszahl scheidet je ain Drit-tel der Vorstandsmitolieder aus sont stätt. der Vorstandsmitglieder aus und wird durch die Verbandsversammlung neu gewählt. Die Mitglieder führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwehl ist zulässig. Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die auf Grund eines Amtes, einer Funktion, eines Mandates oder einer beruflichen Stellung zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, wenn ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie scheiden ferner vorzeitig

sechs Jahre. Zum 31. Dezember eines jeden Jah

die Halfte der gultigen Stimmen der anwesen den Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt

(4) In der Satzung kann bestimmt werden, daß für jedes Vorstandsmitglied in gleicher Weise ein stellvertretendes Vorstandsmitglied gewählt

(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vor-

sitzenden und dessen Stellvertreter. Gehört der

Verbandsversamm-

lung ist. Im übrigen gilt § 22 Abs. 1 und 2 ent-

(3) Vorstandsmitglied Stimmberachtigter in

über dan Aubrochand und den Rubrtakperren-verein (RubrVG)

pe VG heißt es:
"Due Vorschilge für die Vertreter/innen der Angesteilten und Arbeiter betreffen
"Due Vorschilge für die Vertreter/innen der Angesteilten und Arbeiter Bedeutet
dies, daß im Jahre 1969 keine gemeinsame Personalvertretung aus Beschäftigten
des Lüppeverbandes und der Emachergenossenschalt her, der Ruhrverbände
mehr gewählt wird? Oder wird es an ausgelegt, daß die Verbandsvorssandmitglieder Arbeitnehmerseite dem jeweiligen Verband angehören müssen?

aus durch Niederlegung des Amtes, Abwehl. Eintritt der Geschäftsunfahigkeit oder der beschrankten Geschäftsfähigkeit, Vertust der Fahigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter und Tod. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter vorzeitig aus, ist eine Ersatzwahl gewahlten Vorstandsmitglieder und deren Stell-vertreter wegen grober Verletzung der ihnen dem Ruhrtalsperrenverein gegenuber obliegenden Pflichten abwählen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der sich aus § 12 er-

selben Sitzung ist eine Ersatzwahl für den Rest

(7) Die Verbandsversammlung kann die von ihr

fur den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

Es ist zu bedenken, daß auch von den iniernen Arbeitnehmer-Vertretern/innen innerbetriebliche Sachkompentenz und der informationsfluß von den und an die Beschäfügten gewährieistel sein muß. Ist en dann nicht sinnvoll und notwendig.

bei der Größe des Verbandsgebietes (z.B. Ruhrverein: von Winterberg bis Duisburg, die Kandidatur an die Mitgliedschaft im Personalitzt zu binden, um Fachwissen zu gewährleisten. Dann wurde der von der DAG geforderte Kündigungsschutz entfallen.

				-
iber den Ruhrverbond und den Ruhrtelaperren- eren (Brahvis)		Stellungnahme	Votum	
	Rebrishment engeleit			
	VOL. 5. JULY 1945 - 1	Annal der Geschafteführer/la		
\$ 14 Die George des Liberton	<u>-</u> 1	Auch hier denken wir an eine Festschreibung in allen Gesetzen auf 3 Geschäftsfülb: Farf innen, wie sie im Elid-Rur Gesetz festgesetzt ist. So erübrigen sich auch even		
Geschäftsführung besteht aus drei		tuelle Patt-Skuetionen bei Abetimmungen.		
Ceschensubrem. Ein Geschaftsführer ist inste- sondere für personelle und soziale Angelegen- heiten zustandig.		RU 1270:		
(2) Der Vorsitzende der Geschäftsführung muß		12. Bu S 14: Die Geschäftsführung		
die fur sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllen; er soll eine für den Eintritt in den hoheren Dienst der Landesverwaltung erforder		In Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu 5 7 verviesen.		
10. Die Amiszeit des Vorsitzenden der Geschafts- 10. Die Amiszeit des Vorsitzenden der Geschafts- fuhrung beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind sunssig. Die Wahl ist frühestens sechs Monate und spatestens drei Monate vor Ablauf der Amis- zeit durchzufuhren. Die Amiszeit endet spate stens mit Ablauf des Monate, in dem er das			ΜN	
(4) For den Geschaltsfuhrer gemalt Absatz 1 Satz 2 gelten Absatz 2 erster Halbsatz und Ab			1 V	-
(5) Fur den weiteren Geschaftsfuhrer und fur die Dezernenten gelten die Abaatze 2 und 3 ent- sprechend.			10	
			/21	
			3 1	-
	•		196	<u>-</u>
				•

		197
Votum	MM V 10 / 2131	
Voi	Hi er u	
Stellungnahme	RV/RTV:  3. Su \$ 15: Verbandegebiet in 8. 1 solite das Wort 'oberirdischen' gestrichen verden. Hiersu vird auf die Ausführungen su \$ 1 und \$ 8 verwiesen.  **des	
Rubrrotahaltungsgesetz Von E. Juni 1613 1) Rubritahparrongssetz Vom E. Juni 1813 1)	TAV   TA IN S. 1.  S. A. TRUS  (2) Des Conoccardantiquablet untakt die Gebiete, die nach der Ruhr oder ihren Nederaffissen entwissern: seine Grenzen stallt der nustandige Minister fool.	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Erster Teil  Aligemeines  § 15  Verbandsgebier  Der Ruhrverband und der Ruhrtalsperrenverein (Verband) haben ihr Gebiet im oberirdischan Einzugsgebiet der Ruhr. Die Grenzen des Verbandsgebietes ergeben sich aus einer Ubersichtstarte, die dem Kartenwerk des Landessamles für Wasser und Abfalt Nordrhein-Westfalen "Stationnung und Gebietsbezeichnung der Gewässer in Nordrhein-Westfalen" entspricht. Der Verbandlegt die Ubersichtskarte in der Geschaftstalle während der Dienststunden zur Einsichtnahmeaus.	

Rahrreinhaltempoperets Vom £. Juni 1963 1) Ruhrtaleparreingesetz Vom £. Juni 1963 1)	Stellungnahme	Votum
	RU/RIV:	

In S 16: Obernahme von Aufgaben

einem öffentlich-rechtlichen Zweckverband im

Übernahme von Aufgaber

über den Buhrverband und den Ruhrtalsperre rerein (RuhrVG)

Verbandsgebiet obliegen, nur im Einvernehmen dem betroffenen Verband durch Beschluß der mit der betroffenen Gebietskörperschaft oder

Verbandsversammlung ganz oder teilweise über-nehmen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung

die Übernahme der Aufgabe durch den Verband

und Bodenverband nicht zustande, entscheide durch die Aufsichtsbehörde des Verbander das Einvernehmen mit einem Wasser auf Antrag ebenfalls die Aufsichtsbehörde. Lied im offentlichen Interesse, kann die Aufsichtsbe hörde die Übernahme gegenüber dem betroffe nen Wasser- und Bodenverband anordnen.

sollen die Verbände Aufgaben gemäß \$ 2 Abs. 1 bzw. \$ 9 Abs. 1, die Einschränkung berührt das Selbstverständnis der Verbände und 188t unter Umständen ihren gesetslichen Auftrag leerlaufen. Sie stellt einer Gebietskörperschaft obliegen, sukünftig nur (noch) im Eintu Lasten der Verbände eine gravierende Abänderung der geltenden Gemis Abs. 1 und der Begründung zu S 2 Abs. 3 und S 9 Abs. 3 vernehmen mit der betroffenen Gebietskörperschaft übernehmen können. Diese – in früheren Passungen nicht enthaltene –

der WVVO. Diese Einschränkung, die insbesondere die Aufgabenerfül-Abs. 2 LMG) dar. Die Verbände würden insoweit schlechter gestellt lung des Ruhrverbands durch die Beseitigung des seit jeher besteals jeder - noch so unbedeutende - Wasser- und Bodenverband nach gemetzlichen Regelungen m.B. für die Abwasserbeseitigungspflicht (\$ 87 Abs. 3 LMG) und die Pflicht sur Gewässerunterhaltung (\$ 91 (\$ 54 Abs. . 1 LMG), die Pflicht zum Ausgleich der Masserführung entfallen und durch die frühere Entwurfefessung ersetst werden. henden Zugriffsrechts geradezu in Frage stellt, muß deshalb

Michten, Enteignung

Zwelter Teil

tragten des Verbandes Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen, erforderliche Meßeinrichtungen auf ihre Kosten einzubauen und zu betreiben sowie die Ermittlungen und Prüfungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere auch für die Veranlagung, erforderlich ist. Wird die Prufung oder die Auskunit verweigert oder die Auskunft unvollstandig oder offenbar unrichtig erteilt, kann die Geschaftsührung die erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treifen. In der Satzung können besondere Pflichten zum Schutz Verbandes begrundet werden.

(2) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. i Mm. i bis 3 der ZiviprozesBordhung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrecht-licher Verfölgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen wurde. Hierüber ist er zu belehren.

wirtschaftlicher Erhebungen sowie zur Vorbereitung und Durchführung seiner Unternehmen die Grundstucke und Anlagen seiner Mitglieder benutzen. Eigentumer und Nutzungsberechtigte haben diese Benutzung zu dulden. Der Verband Anlagen, die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Benutzung überlassen. Bei Grundstücken und Anlagen, die öffentlichen kann verlangen, daß die Mitglieder und die Nut-(3) Der Verband darf zur Durchführung wasser

	MM V 10 / 2131	
Votum		
Stellungnahme		
Raharolahadiungnyoseta Vest S. Jest 1903 t Rahataleparenta Vest S. Jest 1913 t	(i) Die Genommerchaft in berechtigt, sul den den Genommer gehörtigen Grundsteldem die nach dem Pinne ausrufährunden. Anlegen herrastellen und zu erhalten.  (2) Im Streifdall entscheelde die Aufsichsteholders"  (3) Die Genomm binnen von der Genommerchaft sieden entsicht. Auf den Nachtell, der für liere Grundstelden erwichen verteilt der für liere Grundstelden erwichen erwicht. Auf den Nachtell, der für liere Grundstelden erwichenen erwicht einstellen der Artikel 32 und des Artikels 33 hat. I den Elimitation des Artikels 34 hat. I den Elimitation des Artikels 34 hat. I den Elimitation des Artikels 35 hat. I den Elimitation des 14 des Elimitation des 15	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	(4) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sind in einer angemensenen Frist über die bebsichtigte Inanspruchnahme zu unterrichten. Soweit ein Eigentumer oder Nutzungsberechtigte nach Absatz 1 oder 3 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Raumen zu dulgen, hast er.  1. das Betreten von Betriebsgrundstücken und Betriebsraumen nur während der Betriebszaumen nur bereichten der Betriebszaumen nur während der Betriebszaumen nur die Gefehren der Betriebszeit nur, sofern das Betreten zur Verhutung dringender Gefahren Int die öffenliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, und  3. das Betreten von Koundstucken und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Bestiztum von Raumen nach den Nummern 1 und 2 gehoren, jederzeit zu gestatten; das Grundstucken und Ausbefriedeten Bestiztum von Raumen nach den Nummern 1 und selztum von Raumen nach den Nummern 1 und setztum von Raumen nach den Nummern 1 und setztugen gemäß Absatz 3 entstehen; der ihn Gald für die Nachteile, die ihnen durch die Bertoffenen haben Anspruch auf harben der Vorsitzende durch schriftlichen des Bescheid, der zuzustalen ist, die inanspruchnahme an und setzt, wenn keine Einigung mit den Bescheid setz Gegen den Bescheid steht den Betailigten zustandekommt, den Gekausigleich fest. Gegen den Bescheid steht den Betailigeen zustandekommt, den Gekausigleich fest. Gegen den Bescheid steht den Mitgliedern eine Anmeldepflicht für Anderungen aufarlegen, spruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsind der Setzen Bekannigaben er Wickerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruch sien gegenüber num verden. Im Falle der Nichtersind der einfreten werden. Im Falle der Nichtersind der gegenüben verden. Im Falle der Nichtersind der einfreten werden. Im Falle der Nichtersind der einfreten werden.	

Gesetz uber den Ruhrverband und den Ruhrtakspernen- verein (RuhrVG)	Rubrichhitengegesetz Von 4. June 1963 ij Rubrichgerrengesetz	Stellungnahme	Votum
Filichten Dritter  (1) Die Inhaber und Leiter von gewerblichen Unternehmen und Anlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von landwirtschaftlichen Betrieben, die keine Mitglieder des Verbandes sind, sowie die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sich ung zu stellen sowie Ermittlungen und Prufungen durch die Beauftragten zu dulden, soweit des Austlung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 unr Feststellung der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erforderlich ist. § 17 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 gilt entsprechend.  (2) Für Handlungen, die zur Durchluhrung von Beobachtungen und Ermittungen sowie zur Vorbereilung von Unternehmen erforderlich sind, der der der benutzen. Eigentumer und Nutzungster gehutigte der Grundstucke von Nichtmitglier dern benutzen Zwecken gewidmet sind, ist vor der Behotze einzuholen. § 17 Abs. 5 gilt entsprechend.  (3) Soweit ein Dritter gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Paumen zu dulden, gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.			MM V 10 / 2131
			Lo1
PART OF THE PART O	「 「	فالمائية والمتارية والمتاركة والمتار	

	der Ta
	Tullesiaheit
,	Man
,	
-	Sp 6 19.
<u>,</u>	4
	13.

12 RRG

Fur die Durchführung von Verbandsaufgaben ist, soweit erforderlich, die Enteignung zulassig. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

Zulässigkeit der Enteignung

Votum

Stellungnahme

Vom S. Juni 1963') Rubritalporrumgereds Vom S. Juni 1963') Mierru erlauben wir uns den Hinwels, daß nach unserer Übersicht das "Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz" bisher nur als Gesetzentwurf vorliegt (Drucksache 10/3177).

	MM V 10 / 2131	
Votum		
Stellungnahme	16. St. \$ 20: Selbstvarualtung, Verbandsorgane  Mach übereinstimmender Auffassung der Voretände und der Geschäftsführung sollte der Geschäftsführung eine Organisellung eingeräumt werden. Bur dies entspricht des entsprichtspricht des entsprichtsprin	
Rehrotshaltungsgesetz Vem 5. Juni 1963 tj Ruhrialsperrengesetz Vem 5. Juni 1913 tj	35 35	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperran- verein (RuhrVG)	Innere Verfassung 9 20 8 4 20 (1) Der Verband verwaltet sich selbst. Er gibt sich eine Satzung. (2) Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung und der Vorstand. (3) Der Verband steht unter der Aufsicht des Staates.	

		MM V 1	0/2131
Votum			
Stellungnahme			
Rederveladaskungsgesestr Vom S. Juni 1913 1) Rederingsgesestr Vom S. Juni 1913 1)	10 Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich, soweit sie nicht in diesem Gesetze geregelt sund, nach der Satzung.  10 Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder richten sich, noweit sie nicht in diesem Gesetze geregeit sind, nach der Satzung.	17 RRG  (1) Ober die Satzung und ihre Anderungen beschließt die Genossenschaltsversammlung.  (2) Die Satzung und ihre Anderung bedürfen der Genehmigung des zustandigen Minutern.  § 5 RTG  (1) Ober die Satzung und ihre Anderung beschließt die Genossenschaltsversammlung. Die Setzung und ihre Anderung bedürfen der Genehmigung des zuständigen Minassers.	(2) Diese muß Bestimmungen enthalten über:  1. den Sitz der Genossenschaft.  2. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Genossen sowne die Festsetzung des Mindensteitzage für die Engentumer der im § 4 Nr. 1 bezeichneisen Anlagen;  3. Art und Umlang, Benutzung und Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen im allgemeinen:  4. die Aufstellung einer Landenkulturkatanieri.  b) die Errichtung einer Landenkulturkatanieri.  Beider erfolgt, wo er nach den Artichen Verhaltenissen angebracht erscheint, namentlich da, vor die bisheries Kulturari oder die Waldbestände durch Eintildungen der Genossenschaft gedährder werden; hieruber entscheidet in Zweifelställen der zuständige Mintauber entscheidet in Zweifelställen der zuständige Mintauber eines Einheitsastzes für den Jahrenbeitag, der die Vorsussetzung für der Teilnahme an der Genossenschaftwersammlung und für die Abgabe einer Stumme in dieser Verzammlung bildet, die Bildung von Gruppen if 9 Abs. 4) und die Wahl der Gruppenvertretär;
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsperran- verein (RuhrVG)	§ 21 Satzung (1) Die Satzung regelt die inneren Verhältnisse des Verbandes, soweit sie sich nicht bereits aus diesem Gesetz ergeben.	(2) Über die Satzung und ihre Anderungen beschießt die Verbandsversammlung; die Sat- zung und ihre Anderungen bedürfen der Geneh- migung durch die Aufsichtsbehörde.	<ol> <li>(3) Die Satzung bestimmt insbesondere</li> <li>1. den Sitz des Verbandes,</li> <li>2. die Mindestbeiträge für die Begründung der Mitgliedschaft,</li> <li>3. die Aufstellung und Führung des Verzeichnisses der Mitglieder,</li> <li>4. die Höhe des Beitrages für eine Stimmeinheit,</li> <li>5. das Nähere über die Bildung von Stimmgruppen,</li> <li>6. die Festsetzung von Bertägen für Entscheidungsbelugnisse des Vorstandes,</li> <li>7. das Nähere zum Haushalts. Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprufung,</li> <li>8. die Formen der Bekanntmachungen.</li> </ol>

Votum	105 MM v 10 / 2131
Stellungnahme	
Rubrickabilmpspeeds Vom 6. Juni 1913 1) Rubricksperiengesofs Vom 6. Juni 1913 1)	6. die Gegenstland, über welche die Genossenschafte- versamminung zu bezeichleben heit sowie die Vorous- serzungen und die Porm der Einberufung und de- Versteuing abwessender Mitglieder;  7. die Zusammenstrang und die Wahl des Vorstanden, einen Belegusses, seine Einberufung und Beschie- lassung, des Vorstandenstlätieder und Beschie- kundung there Beschlüssen;  8. den Hausbeitsplan und die Grundedtre für die Ver- anlagung;  9. den Amstender der in wahbenden Mitglieder des Berufungsanschussen, seine Einberufung und Be- chlußfahrigheit sowie die Entschädigung, die den Mitgliedern zu gewähren ist;  10. die Amstendersen, seine Einberufung und Be- chlußfahrigheit sowie die Behanstmachungen der Ganosen- chaft;  11. die Amstendersen, seine Einberufung de Gen- machungen aufzunchmen zind, die nach dem Gesetze, der Satung oder den Beschlüssen der Genomen- chaft;  12. die Form für die Behanstmachungen der Genomen- schaftsorigane zu verollentlichen nind;  13. die Form der im 4 13 Abs. I Satz I und im § 16 Satz I vorgeschriebenen Zustellung.  14. den Sitz der Genomenschaft;  24. RTG  Diese muß Bestimmun- gen anthalten über:  35. die Feristrung einen Einbeltsatzten für die Teilahme  an der Genomenschaftwernammilung und für die Angabe siene Stimme der Vorsussichning der Genomenschaftwernammilung und die Vertre-  senmitung zu bezöhlieden; v.  35. der Genomenschaftwernammilung und die Vertre-  senmitung zu bezöhlieden; v.  36. der Schräderung der Mitglieder; v.  36. der Schräderung der Schräderung und die Vertre-  senmitung zu bezöhlieden; v.  36. der Schräderung der Vorsusaderung für der Teilahmen  36. der Schräderung der eine Mitglieder; v.  36. der Schräderung der Vorsusaderung der  36. der Schräderung der eine Amstender  36. der Schräderung der eine Behörglicher  36. der Schräderung der Schräderung  36. der Authaltungen Kridgevernammilung und die Vorsus-  serungen und die Peri Pit der Authaltung und die Vorsus-  der Benittundung ührer Benchlicher;  36. der Benik und der Antanderung der Vorsusaderung der  36. der Authaltungen
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsperren- verein (RuhrVG)	

Votum	MM	1 1 1 0 / 2 1 3	106
Stellungnahme			
Referentiable improposets Vers. S. June 1953 1) Referentiation remogenets Vers. S. June 1953 1)	A. die Unterverteibung der Beiträge zum Ruhrverband is, die Amksdauer der zu wählenden Mitglieder der Berufungstausschussen und ihrer Stellvertreier († 20), die Einberufung und Beschlütikhigkeit des Berufungstauschussen und ihrer Stellvertreier († 20), die Einberufung und Beschlütikhigkeit des Berufungsgestschussen der Einberufungsgen des Genotsenschaftsvermögens.  10. die Anlegung des Genotsenschaftsvermögens.  11. die Form für die Bekantmachungen der Genotsenschuschungen aufzunghung sied, die nach dem Genotsender Sattung oder den Beschläusen der Genotsenschussignen zu veröffendichen sied,  10. die Form der im § 20 Abs. I Satz I und im § 23  Satz I vergeschriebenen Zustellung.	1) Die Settung und jode Anderung ist auf Konton der Genomenschaft in den Amisbilitern der Regierungsbazirke Düsseldorf und Arnaberg zu veröffentlichen.  \$ \tilde{X} \	
Gosstz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsporren- versin (RuhrVG)		(4) Die Satzung und jede Anderung sind auf Kosten des Verbandes im Gesetz- und Verord- nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.	(5) Die Verletzung von Verlahrens- oder Formvor- schriften dieses Gesetzes kann gegen die Sat- zung nach Ablauf eines Jahres seil ihrer Verkün- dung nicht mehr geltend gemacht werden, es seil denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffent- lich bekanntgemacht worden, c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbands- versammtung vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrenssmangel ist gegen- uber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tetsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Bei der offentlichen Bekanntmachung der Sat- zung und ihrer Anderungen ist auf die Rechts- folge nach Satz 1 hinzuweisen.

.

	4	108
	MM V 10 / 2131	
Votum	den.	*****
Stellungnahme	21s Aufgaben der Verbandsvarsamlung  Nr. 4 müssen die Wörter 'und Wahl der Rechnung  rrichen werden. Die geltenden Bestimmungen kenn  uungsprüfer' im hier gemeinten Sinn. Die Prüfun,  echnung durch eine von der Verbandsversamlung  ude "Prüfungsstelle" ist völlig ausreichend.  :  g muß auch die Abberufung (vgl. § 36 Abs. J S.  des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellvert  r Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter'  3 Abs. 7) mollte in den Katalog aufgenommen wern	
	TO / TO I  IT. Se S 2  In Absatz 2  prüfer gesti keine "Rechander Jahrestres  RU / To I  Abs. 2 Nr. 9  Mitglieder d  TO / R.T  Die "Abwahl der Abs. 7 und S 13	
New S. Jeni 1913 ty New S. Jeni 1913 ty Rubrialoporresponds Ven S. Jeni 1913 ty		
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Aufgaben der Verbandsversammlung die Satzung, ihre Anderungen und über die Verandsungsrichtlinien. Sie wahlt die Vorstandamitglieder.  (2) Der Verbandsversammlung bleibt ferner vorbandsversammlung bleibt ferner vorbandsversammlung.  2 die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen.  3 die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen.  4 die Bestellung der Prufstelle fur die Prufung der Jahrespennahme des Jahresberichtes.  5 die Entsgegennahme des Jahresberichtes.  6 die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.  7 die Aufstellung der Übersichten.  8 die Entscheidung über die Übernahme von Aufgaben.  9 die Wahl der Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihrer Stellwertreter.	
Gesetz über den Rubry varain (RubrVG)	Autgaben der W Autgaben der W die Satzung, ihr anlagungsrichtig glieder. (2) Der Verband behalten: 1 der Erlaß ein bandsversar Wahlen; 2 die Entschei Wahlen; 6 die Entgegen 6 die Abnahm lastung des V 7. die Aufgaben, 9 die Wahl der schusses unx	

§ 24 Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlußfaseung (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagasord- nung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstande-	über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Referentiable Mangageretz  Vom 5. Juni 1963 1)  Vom 5. Juni 1963 1)
Stizungen der Verbandsversammlung, Beschkußfaseung  (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesord- nung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstands-	5.24	
(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesord- nung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstands-	Sitzungen der Verbandaversammlung. Beschlußfassung	
	(1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Stimmberechtigten unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen. Er unterrichtet ferner die Vorstands-	

Votum

Stellungnahme

# a) der Vorstand dies beschließt oder

einzuberufen, wenn

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist ferner

- b) Stimmberechtigte, die mindestens ein Vertel der sich aus § 5 bzw. § 12 ergebenden Stimmen fuhren, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sollen an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorstandsmitglieder und die Geschäftsführer sind
  - nicht stimmberechtigt.

    (4) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn alle Stimmberechtigten rechtzeitiggeladen sind und mindestens die Häthe aller
    Stimmen vertreiten ist. Bei Beschlußunfähigkeit
    kann der Vorsitzende eine neue Sitzung anbekann der Vorsitzende eine neue Sitzung anbegenimen, in der die Verbandsversammlung bei
    gleicher Tagesordnung ohne Rucksicht auf bei
    gleicher Tagesordnung ohne Rucksicht auf bei
    Zahl der vertreitenen Stimmen beschlußfähig ist.
    Hierauf muß in der Ladung hingewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Beachlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beachlußfähigteit, nicht aber zur Berachnung der Mehrheit mit. Jeder Stimmberachtigte kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

[6] Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften zu lertigen. Beschlüsse sind besonders zu kennzeichnen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des Vorstandes und von einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Stimmberechtigten zu unterzeichnen

	MM V 10 / 2131
Votum	Rebmes der Mo-  der Matur- und Un-  der ansekannen  gekalchtigen.  durch die Ver-  uir jedoch ein  für neteshtigenes  vervebindengesers  vervebindengesers  vervebindengesers  vervebindengesers  vervebindengesers  vervebindengesers  ver gened  ibne die ökolo-  kann von den an-  rden. Die grund-  ibne die ökolo-  kann von den an-  rent gened  ibne die ökolo-  kann von den an-  rent gened  ibne den an-  zelverfahren benen  zelverfahren der  zelverfahren  zelverfahren  zelnen zugünglich  der  zelnen zugünglich  zelnen zugünglich  zelnen zugünglich
Stellungnahme	2. 6. 24 Abs. 7 University descriptions de Absicht, in Rebnes der Boles Wetzechutsverband auch Edisaung des Mutertein der Gestanten Beitzfehren durch der Gestanten Beitzfehren durch Edisaung von Verfenten der Gestanten Beitzfehren der Gestanten Beitzfehren Beitzfehren der Gestanten der Gestanten Beitzfehren Beitzfehren der Metzechnisch der Vertzecht der Muterteinsauf der Gestanten Beitzfehren Beitzf
Ruhrrdinhaltungagesetz Vom S. Juni 1963 1; Ruhrlalaperrungesetz Vom S. Juni 1913 1;	
Gesetz uber den Ruhrverband und den Ruhrtalaperren- verein (RuhrVG)	Regievungspräsidenten sowie ein Vertreter der nach 5 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anernach 5 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anernach 5 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anernach Naturschutzverbände, der vom Landesburo Nordrhein-Westfalen in Essen für fünf Jahre benannt wird, können mit beratendes Stimme an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Oht, Zeitpunkt und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern bekanntzumachen.

keit, insbesondere über die Eingehung von Burgschaffen und über Gewahrvertrage, ohne Rücksicht auf die Hohe der Verpflich-

die Übernahme einer fremden Verbindlich-

die Gewährung von Darlehen an Stellen

außerhalb des Verbandes,

die Antrage auf Durchführung von Enteig-

nungsverfahren,

ausoleichs,

į

die Bau- und Maßnahmepläne die Entwurfe der Übersichten

die Übernahme von Anlagen,

Verbandsunternehmen,

## MM V10 /2131

den Entwurf der Veranlagungsrichtlinien,

maßigen Ausgaben,

1. die Geschaftsordnung fur den Vorstand,

dung anzustreben.

ben. Der Vorstand wahlt die Dezernenten.

Aufgeben des Vorstande

### Votum lichet mit Zustimmung der Arbeitnehmer. Ver-werden soll. Wir halten es für geboten, daß die unverständlich. Dies muß überprüft und korrigiart werden. verständliche Wort "insbesondere" durch das Wort "ferner" ersetzt Im Hinblick darauf, daß der Geschäftsführung gemäß § 27 Abs. i S. 1 die sogenannte Lückenkompetenz zusteht, muß in Abs. 4 das miß-In Abs. 3 S. 1 ist die Verweieung auf "Absets 2 Satz 1" En \$ 25: Aufgaben des Vorstandes Es reicht such nicht sus, daß der/die innstationer/im möglich manstandige Geschäfuldhurt; im möglich treich innen vom Vorriand gewählt wer Wahl nicht gegen die Stissmen der Arb Stellungnahme 24/RTV: Jesehalla fill ВАС 20 (RIVE werden. Saberbaleperrengesetz V = 1 Jet 1813' Vem 5. June 1943 1) Angelegenheiten des Verbandes zuständig ist, ist eine einvernehmliche Entscheidung anzustre- Der Vorstand hat die ihm durch dieses Gesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversamm (2) Der Vorstand wählt drei Geschäftsführer, von denen er einen zum Vorsitzenden der Geschäfts-führung bestellt. Für die Wahl des Geschäftsführers, der insbesondere für personelle und soziale Absatz 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden fur lung vor und ist an deren Beschlüsse gebunden Fur die Abberufung der Geschäftsfuhrer und der Dezernenten aus einem wichtigen Grund ist die Abberufung des gemaß Absatz 2 Satz 2 gewahlten Geschaftsführers aus einem wichtidan Entwurf des Haushaltsplans, seiner Nachträge und des Finanzplans sowie über die Genehmigung von über- und außerplanden Entwurf der Satzung und ihrer Anderundie Festsetzung der Beiträge und vorläufiger die Anordnung der Inenspruchnahme von Grundstücken und Anlagen der Mitglieder und von Dritten sowie Festsetzung des Geldgen Grund ist eine einvernehmliche Entschei über den Ruhrverband und den Ruhrtalaperrer verein (RuhrVG) 4) Der Vorstand beschließt insbesondere uber

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Pubrodalshingposed: Von S. Jeni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
	Rubrizkoporrengesetz Vom & Juni 1912 !)		
13. die Bildung von oder den Eintritt in Handela- gesellschaften sowie in Vereinigungen bür- gerlichen Rechts mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die auf eine wirtschaftliche Betaltgung ausgerichtel sind, oder in Kommunate Arbeitsgemeinschaften oder Zweckverbande und die Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Handelsge- werbe.			·
14. die Beanstandung von Beschlüssen der Verbandsversammlung.	Ro (RI)		
15. die Abhilfe von Widersprüchen (1§ 17 Abs. 5, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 sowie § 8 Abs. 3 Biggetalsperregesetz); Anträge der Verbandsmitglieder gemaß § 80 der Verweitungsgerichtsordnung und auf Erlaß von Beitragen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld,	Da nach der gelten soll aber hierfü RV-Vorstand fassung der		
	Differenzierung nicht	rung nicht eachgerecht.	M M
den Abschluß und die Kundigung von larir- vertragen sowie über die Grundsätze für die Anstellungsverhältnisse der Dienstkräfte,      den Abschluß der Dienstverträge mit den Geschäftsführern und Dezernenten,		-	1 V 1
19. die Geschäftsordnung für die Geschäfts- stelle, 20. Geschäfts und sonstige Angelegenheiten, deren Wert den in der Satzung festzusetzen-			0 /
21. die Feststellung der Jahresrechnung und Weiterfeitung an die Prufstelle, 22. die Verfolgung von Rechtsbeheifen gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen und Anord-			213
23. die Zuständigkeiten der gernäß Absatz 2 Satz 1 und 2 gewählten Geschäftsführer innerhalb der Geschäftsführung und ihre Stellung gegenüber dem Vorstand.			1
			212

Votum	213 MMV10/2131
Stellungnahme	
Rubrreinhaltungsgesetz Vom S. Juni 1913 1; Ruhrlalppurreingesetz Vom S. Juni 1913 1;	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Sitzungen des Vorstandes, Beschlußfessung  (1) Der Vorsitzende des Vorstandes lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwochiger Frist zu den Sitzungen und leitet sie. § 24 Abs. 7 gitt entsprechend.  (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen des Vorstandes abzuhalten. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anbezumen. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anbezumen. Der Vorsitzende muß eine Sitzung anbezumen, wann mindestens sechs Vorstandsmitglieder dies schrittlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beim Vorsitzenden beantragen oder die Aufsichtsbehörde dies verlangt.  (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder rechtseitig geladen und mindestens nicht Flagesordnung ohne Rucksicht auf die Zahl der Anwersenden beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, der Vorstandes noch keine Erastzwahl vorgenommen wurde.  (4) Der Beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, der Anwersenden beschlußfähigkeit steht nicht entgegen, der Mehrheit der abgegebenen gultigen Stimmen, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimmen zur Feststeilung der Mehrheit mit. Stimmenfallen halt bedeutet Ablehnung.  (6) Auf schrittlichem Vege ergangene Beschlusse sind gultig, wenn sie von allen Mitglieder der Vorstandssitzung bekanntzugeben.  (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Beschlusse sind gultigen. Beschlußen. Beschlußen sind senderschriften zu fertigen. Beschlußen sind sind vom Vorstandes zu unterzeichnen.  (7) Uber die Sitzungen zu unterzeichnen.

Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Referroimhaltungsgesetz Von 5. Juni 1953 1, Rubrialsperrangesetz Von 5. Juni 1953 1,	Stellungnahme	Votum
§ 27 Aufgaben der Geschäftsführung	20 PRTV:		
(1) Die Geschäftsführung erledigt die Geschafte der laufenden Verwaltung und hat die Aufgaben.	19. Su §	19. Su § 27: Aufgaben der Geschäftsführung	
die nicht auf Grund dieses Geseizes oder der Sal- zung einem Verbandsorgan, dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Widerspruchsaus- schuß obliegen. Sie bereitet die Beschlüsse der	Die Begrün genden Ent	Die Begründung zu Abs. 1 S. 1 und 2 (S. 52) sollte mit der vorlie- genden Entwurfsfassung in Einklang gebracht werden.	
Verbandsorgane vor und führt sie aus, soweit sich aus den Beschlüssen nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende der Geschaftsführung ist Dienst-vorgeseitzer der Dienatiräte des Verbandes und Laiter der Geschäftsstelle.			

(2) In Fallen, die keinen Aufschub dulden, insbesondere bei Gefahr im Verzuge, entscheidet der
Vorsitzende der Geschäftsführung auch über
Angelegenheiten, denen Wert die in der Satzung
festgesetzten Beträge uberschreitet. Diese Entscheidungen sind dem Vorsitzenden des Vorstandes unverzüglich mitzuteilen und dem Vorstand
in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

(3) Innerhalb der Geschäftsführung leiten die Geschaftsführer ihre Ressorts selbständig.

Votum	MM V 10 / 2131
Stellungnahme	TAU (TETU:  30. In \$ 28: Vertretung des Verbandes In Abs. 2 S. 2 ist unklar, ver in velchen Fällen unterzeichnen muß. Es muß hier im Gesetzestext klarsteilend heißen:  "Sie sind von der Geschäftsführung im Rahmen ihrer Aufgeben und Befugnisse vom jeweile zuständigen Geschäftsführer oder seinem Vertreter zu unter- zeichnen; in allen  Abs. 2 S. 3 sollte zu einem neuen Abs. 3 werden, da dieser Satz aich sowohl auf die Regelung in Abs. 1 als auch die in Abs. 2 bezieht.
Rubrreinhaltungsgesetz Vom S. Josi 1913 19 Rubrialsperrengesetz Vom S. Josi 1913 19	(3) Der Vorstand vertitt die Genousenschaft gericht- lich und aufbergerichtlich. Er hat die Stallung eines ge- settlichen Vertreter:  # 11 RTG  Der Vorstand vertitt die Genousenschaft gerichtlich und aufbergerichtlicht er hat die Stellung eines gesotz- lichen Vertreter.
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Vertretung des Verbandes  (1) Jeder Geschäftsführer vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Belugnisse den Verband seiner Aufgaben und Belugnisse den Verband seiner Aufgaben und Belugnisse den Verband gerichtlich. In allen übrigen Fallen vertritt der Versitzende des Verstandes id Dienstvorgesetzer der Geschäfsführer.  (2) Verpflichtende Erklärungen des Verstandes bedurfen der Schriftform. Sie sind vom jeweils zustandigen Geschaftsführer ober seinen Verrierer zu unterzeichnen; in allen ubrigen Fällen bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden des Vorsitzenden des Vorsitzenden des Versteutungs- und Unterschriftsbefagnisse wird durch eine Geschäftsordnung fur die Geschäftsstelle geregelt.

sperregesets ergebenden Besonderheiten. Die entsprechenden Rege-Diese Vorschrift berücksichtigt nicht die sich aus dem Biggetallungen (vgl. \$ 14 Abs. 2 und 4 der Satzung für den Ruhrtalsperrenverein) missen deshalb noch eingearbeitet werden Su \$ 29: Haushelteplan, Finansplan 6 den Haushaltsplan und die Grundsätze für die Ver-(1) Die Rechtsverhältnisse der Canossenschalt und der Genossen richten sich, soweit ise nicht in diesem Gesetze geregelt sund, nach der Setzung. (2) Dieze muß bestimmungen enthalten über:

geltenden Rechtslage nicht. Sie stellt eine gravierende Einschränder Begründung noch sonst eine Rechtfertigung ersichtlich ist. Sie Genehmigungspflichten absubauen (vgl. D Kosten). Abs. 3 sowie die kung der Selbetverweitung dar, für deren Motwendigkeit weder aus Die in Abs. 3 vorgesehene Genehmigungspillent besteht hach der widerspricht auch der Melvorstellung des Entwurfs, bisherige darauf aufbauends Formulierung in Abs. 5 S. 1 müssen deshalb entfallen

über den Ruhrverband und den Ruhrtakpen erein (RuhrVG)

Votum

Stellungnahme

Rubetalapaerongoootz Ven 1. Jen 1983 1)

Threfathalin

Vom & Juni 1963 <sup>1</sup>)

Vierter Teil

Haushaft, Beiträge

Haushaltsolan, Finanzolan

(1) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Haushaltsjahr vor seinem Beginn den Haushalts-Höchstbetrag der Kassenkredite; der Haushelts-plan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbe irag der Verpflichtungsermächtigungen und den glichen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

plan und Einzelptänen. Er gliedert sich in den Ver-waltungshaushalt und den Vermögenshaushalt (2) Der Haushaltsplan besteht aus dem Gesamtund enthält alle für die Aufgabenerfüllung des Verbandes im Haushaltsjahr

benotigten Einnahmen,

zu leistenden Ausgaben,

3. notwendigen Verpflichlungsermachtigungen

Geschäftsbericht beizufügen. Im Haushaltsplan Verlustrechnung ein eine Ubersichi sichten für Angestellte und Arbeiter sind den Dieser ist nach den Grundsätzen der kaufmänni schen doppelten Buchführung abzuwickeln Dem Wirtschaftsplan ist neben einer Bilanz und sind nur die Zuführungen oder die Ablieferun den Schuldenstand und die Stellenuber sich der Verband im Rahmen der Aufgabenerfü lung wirtschaftlich betätigt und ein Wirtschafter Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan aufzusteller Haushaltsplan als Anlagen beizufugen. Sowe plans nicht zweckmäßig ist, ist an Stelle de nach Einnahmen und Ausgaben des Haushalt Der Nachweis der Rucktagen, Gewinn und gen zu veranschlagen

sagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu den festgestellten Haushaltsplan der Aufsichtsbehörde unverzüglich vor. Der Haushaltsplan bedarf hinsichtlich der nahmen, der Verpflichlungsermächtigungen und versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit ein Fünftel der im Verwaltungshaushalt ver vorgesehenen Kreditauf des Höchstbetrages der Kassenkredite, wenn die migung durch die Aufsichtsbehörde. Die Geneh geordneten Haushaltswinschaft enteilt oder ver anschlagten Einnahmen übersteigt, der Geneh migung soll unter dem Gesichtspunkt eine (3) Der Verband legt Gesamtbetrages der

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und ihrer Mitgleder rabien sich, soweit sie nicht in diesem Gereize geregelt sind, nach der Satzung. Diese muß Bestimmungen anhalten über:

den Haushaltsplan und die genaueren Grundsätse lur die Hobe und Verteilung der Belitäge sowie übre Ermafigung oder Erbahung aus besonderen Rücktsichten (§§ 14, 14s. 18) 3,

Votum	MM V 10 / 2131
Stellungnahme	
Ruhrrolahaltungagesetz Ven £ Juni 1963 () Ruhrlaleperrangesetz Ven £ Juni 1963 ()	
Gesett über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperran- versin (RuhrVG)	der dauernden Leistungsfähigkeit des Verbandes nicht im Einklang stehen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Autsichtsbehorde innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Haushaltsplan plans keine Einwendungen erhebt.  (4) Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geandert werden, über die spatestens bis zum Ablauf des betreffenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Für sie gelten die Vorschriften der Absatze i bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn wahrend der Absatze i bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn wahrend der Absatze i bis 3 entsprechend. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn und Auspahen von erheblichen Iumfang der im Haushaltsplan nicht zu erreichen ist.  (5) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsphansatze und der Haushaltsphansatze und der Kreditermachtigungen des Worjahres vorfaufig weiter. Sieht der Haushaltsplanentwurf für das betreffende Jahr niedrigere Kreditermächtigung vor gelten diese. Die Beträge sind nach der Beitragsliste den Verlahres vorbehaltlich einer zpäteren Verrechnung zu zahlen.  (6) Die Verbandsversammlung stellt jährlich mit dem Haushaltsplan einen fünfjährigen Finanzplan und Deckungsmößlichkeiten derseitelt. Das serste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

	MM V 10 / 2131	118
Votum		
Stellungnahme		
Rubrichholtmegegesetz Vom S. Jest 1963 1) Rubrichegestrongesetz Vom S. Jest 1963 1)		
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Uber- und außerplanmäßige Ausgaben  (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses geleisten verden. Die Deckung im laufenden Haushalt muß gewahrleistel sein.  (2) Ausgaben nach Absatz 1 darf die Geschaftsführung nur nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstand einsten. Sie sind zusammen mit einem Deckungsvorzchlag in der nachsten Sitzung dem Vorstand zum Zwacke der Entlastung der Entscheidungsträger zur Genehmigung vorzulegen.	

RU/Kiv.: 22. Su \$ 31: Ricklagen; Reushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Früfungswesen	Vom A Just 1963')	Stellungnahme	Votum
	RUJETA:	igen; Raushalts-, Kassen-, Rechnungs-	·

(1) Der Verband soll zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und, soweit enforderlich, für Zwecke des Vermögenshaushalts sowie zur Deckung nicht einziehbarer Beiträge Rücklagen

in angemessener Höhe bilden.

Rücklagen; Maushalts-, Kassen-, Rechnungsund Prüfungswesen

iber den Ruhrverband und den Ruhrtalsperran rerein (RuhrVG) (2) Das Nähere zum Haushalts. Kassen- und Rechnungswesen und das Verfahren für die Rechnungsprüfung sind in der Satung zu regeln. Das Prüfungs- und Betretungsrecht des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen und seiner Beauftragten bleibt unberührt.

Abs. 2 S. 2 wirde eine Aufrechterhaltung dieser Rechtslage verhin-

derreit eine Prüfung durch den Landesrechnungshof nicht vor.

Einschränkung der sich auch in diesem Punkt bewährten Selbstver-

waltung bewirken. Abs. 2 S. 2 ist deshalb zu streichen.

dern und damit - ohne einleuchtenden Grund - eine weitere

Stellungnahme		
Rubrreimbaltungsgesett Vom S. José 1962 tj Rubrialeperrengesetz Vom S. José 1962 tj	(1) Soweit die zur Erreichung des im § 2 bezeichneten Zwedter erfordelichen Aufgaben micht durch andere Einnahmen gedecht werden, sied sie durch Beitrage der Osnecsen aufzuhringen. Der § 104 des Wassergeseitzes (2) April 1913 9 findet halen Anwendung.  (2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Genessanzchaft können auch über das im Abe. 1 bereichnede Bedürfnig biesen Beiträge angesammelt wurden.  § 13 PATC.  Die Beiträge werden auf die Wasserentnehmer und die Triebwerksbesitzer verteilt.	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtaleperren- verein (RuhrVG)	Beitragsmaßstab  (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben oder zu erwarten haben, und der Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermeiden, zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Ubernahme oder Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes durch den Verband und die Moglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmaßig oder wirtschaftlich auszunutzen.	

#### inen durch d lebenen oder auch dann zu Teile bleibt den Zeitpunk

(3) 4) Die Beitrage werden verschieden berechnet, je nachdem das enthommene Wasser der Ruhr oder ihren Nebenflussen dauernd entrogen oder zum Teil wieder zugeführt wird und je nach dem Interesse an der regelensaligen Zuführung reinen Wassern.

(1) Wenn ein Wasserentnehmer aus einem anderen Fluigebete sie dem der Ruhr Wasser entnimmet und infogedecenn seine Wasserentnahme ein dem Fluigebete der die Kult Wasser entnimmet und findigedecenn seine Wasserentnahme ein dem Fluigebete der Ries die Marreg, der vor der Varrängerings oder Elnstellung gerahlt werden maßte, weiter zu entrichten, über den Betreg her von ihm vor der Vertiagerrang oder Elnstellung zu ankien war, der er nicht über den Elnstellung zu ankien wer, der Vertiagerrang oder Elnstellung zu ankien wer, der er nicht betastet werden. Diese Verpflichtung fältt fort, sebald und insavveit die Beiträge der verbleibenden und der neu hisautommenden Wasserenthehmer zusammen mit den übrigen Elnanhmen ohne Veränderung des Beitragssanzen ihr der Enderlein Wasserratischme Jenes Wasserratischme Jenes

(2) Solange ein Wasserentnehmer nach Abs. I Beitzäge i die Genossenschalt zu entrichten hat, bleibt er

	MM V10 /2131	LLL
Votum	·	
Stellungnahme		
Ruhrrdshillungsgesetz Von 3. Juni 1963 i)	Die Beitrige einzelner Wasserneutahmer können ermäßigt werden, wenn benondere Verhältnisse oder Beiligkreitsgründe vorligenen. Der Berchist unterliegt der Carahmiquer der Aufsichtsbehörte.  117	
nd und den Ruhrtaksperren-		

Gosetz
Gosetz
über den Ruhrverband und den Ruhrtaksperrenverein (RuhrVG)
Ruhrtal
Ruhrtal

die Abwasser ableiten, sowie durch die Nrn. 1 bis 4 dem Ruhrverband entstehenden Kosten sind durch Beitrage der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 4 bezeichneten Mitglie-Nr. 3 zu decken. Die Wasserentnehmer haben ch nur zu den Kosten für den Bau, Betrieb ungsanlagen anfallenden Klarschlämme und Maßnahmen, die Abwasserbehandlungsanlagen ersetzen oder ergänzen. Diese Beiträge werden der ihnen aus den Maßnahmen gemaß Wasserentnehmer im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 die Unterhaltung von Abwesserbehand ungsanlagen sowie zu den Kosten für Maßnah zur Entsorgung der in Abwasserbehand constiger fester Stoffe beizutragen, und zwer entalten auf sie von diesen Kosten 33½ vom Hun hierzu gehören auch Aufwendungen für die Wasserentnehmer verleit nach dem Vor-Satz 2 erwechst, und den nachteiligen Verande rungen, die sie verursachen. Bei der Veranlagung und 4 sind die durch den Volumenstrom des abgeleiteten Abwassers und deren Schädlichkeit hervorgerufenen Verunreinigungen und die zur Beseitigung des Abwassers, Grubenwassers, der der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. der Erfullung

Ruhrrdmhaltungsgesett Vom 8. Juni 1963 1 Ruhrlabperrengesett Vom 8. Juni 1963 1) 11. Die durch die Hermshang die Unterhabtung und den Betrieb der genomenschaftlichen Anlagen entsebenden Kotten sind durch Beitriege der Genomenen zu dechen. Der Ruhrtalsperrenvernin hatt jedoch nur zu den Konten für die Hermshaug, die Unterhaltung und dem Betrieb der ihn von diesen Konten (1900 und Pronte andellen auf 2003 vom Hundert ab. I. Januar 1900, 120 vom Hundert ab. I. Januar 1900, 120 vom Hundert ab. I. Januar 1900, 120 vom Hundert ab. I. Januar 1900, 200 vom der Arbeiten, die Reinigungsanlagen ersetzen oder er-

An Delitable or stelled devisedous Concessor in An Belitable or stell daribse size Liste out Bel der Vormisqueg der im 1 4 Nr. 1, 2 beriedbecen Genesson sind de derich die Menge und Beschniftunheit des Abmosters hervorgerutene Vormareinigung und die zur Beschigung dieser Vormareinigung und die zur Anngen der Genessenchalt und, neden ihnen Aufwenleichkaltung Vorteile erwachten, diese Vorteile vormahnlich zu berufstickligen.

(3) Die Monge und Beschaffnaheit des Abwassens der Im 4 Nr. 1 berauchenteine Unstrachmungen, die den in der Satung festigesetzten Almdesstheistrag nicht erraichen, sowie der ihnen aus der Reinhaltung erwechende, teil stand bei der Vernalbergeng der Genesinden zu berücktwichtigen, im denne sie ihnere

> und, sofern ihnen aus deren Beseitigung Vorteile erwachsen, diese Vorteile vornehmlich zu berück

# Stellungnahme

Votum

RV/RTO: 23. Su \$ 33: Deltregemenstab In Abs. 2 S. 2 muß das vor den Würtern "anfallenden Klärschlämme" stehende Wort "Abwassezbehandlungsanlagen" durch das Wort "Verbandsanlagen" ersetzt werden. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 Nr. 2 verwiesen.
Im weiteren muß es in Abs. 2 S. 2 erster Halbsatz anstelle "sonstiger fester" richtigerweise "sonstigen festen" halben.

Das Wort "Grubenwassers" in Abs. 2 S. 4 muß gestrichen werden, wenn - entgegen den obigen Ausführungen zu S 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 "Bergwerke" nicht mehr Mitglieder des Ruhrverbands sein sollen. Pür die Veranlagung zum Ruhrverband muß eine Bestimmung, die dem

\$ 12 Abs. 3 RRG entapricht, eingefügt werden.

Die gesetzlichen Regelungen lassen im übrigen auch unter Heranziehung der Begründung nicht erkennen, wer im Minblick auf die in \$ 9 Abs. 1 vorgenommene gravierende Erweiterung des Aufgabenkataloges des Ruhrtalsperrenvereins die damit zusammenhängenden Kosten zu tragen hat. Dies gilt insbesondere für die nicht definierte Aufgabe "Regelung des Masserabflusses", soweit sie über § Abs. 2 hinausgeht, aber auch für die "Sicherung des Hochwasserabflusses" (§ 9 Abs. 1 Mr. 1) und die "Renaturierung" gemäß § 9 Abs. 1 Mr. 3 (vgl. auch schon die obigen Ausführungen zu § 9). Diese Regelungslücke muß deshalb geschlossen werden.

Für die Kosten der "Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trink- und Betriebswasserversorgung" (\$ 9 Abs. 1 Nr. 5) sollen gemäß Abs. 4 S. 1 die "Wasserentnehaer" einstehen. Dies ist zu pauschal formuliert, denn hierfür kommen – im Gegensatz zu der Aufgabe gemäß \$ 9 Abs. 2 - nicht "alle" Wasserentnehmer in Frage, sondern nur die durch eine bestimmte Anlage unmittelbar Begünstigten. Soweit die Begünstigten das Wasser nicht selber entnehmen, sondern an einem Übergabepunkt erhalten (vgl. die amtliche Begünstigung S. 45), sie das Wasser also nur "mittelbar" entnehmen bzw. fördern, paßt für sie nicht die Bestimmung in Abs. 4 S. 2 und 3, denn diese erfaßt nur die (unmittelbare) Entnahme (vgl. die obigen Ausführungen zu \$ 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3). Auch Insoweit muß deshalb eine Präzisierung erfolgen.

	MM V 10	12131
Votúm		
Stellungnahme		
Rubrrotabaltungsgenetz Ven 5. Juni 1913 1 Rubrishperrangesetz Ven 5. Juni 1913 1)		(2) Ergibt sich bei Feststellung der eninommenen Wassermenge, daß ein Genosse mehr als die verliebene oder schaergestellte Wassermenge aktonommen hat, so hat er einen durch die Satzung zu bestimmenden hat, so hat enten durch die Satzung zu bestimmenden haben. (3) Genossen, deren Wassermeinschme eine durch die Satzung zu bestimmenden denge Wassergestres verfeiben eder abdersteellee durch die Wassergestres verfeiben eder sicherzteellee, sollen sich aus Bezitmmungen nech dem 1. Januar 1924 einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschofe einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschofe einen durch die Satzung zu bestimmenden Aufschofe einen der Kont der Wasserentnehme alcht verlieben oder sicherzielle bei Publiheru (Buhr) und dem Rhein eut Grund eines gemidß § 49 Abs. 4 des Wassergessten vom 7. April 1913 <sup>19</sup> erhobenen Widerspruchs versagt wird.
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	(3) Die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9. Abs. 1 Nr. 4 dem Ruhrtalsperrenverein entstehenden Kosten sind durch Beiträge der Mitglieder zu decken, die die nachteiligen Veränderungen verursacht haben.  (4) Die Kosten, die dem Ruhrtalsperrenverein für die Beschaffung und Bereitstellung von Wasser zur Trint. und Betriebewassenversorgung sowie für den Ausgeleich der Wasserhihrung gemäß § 9. Abs. 2 entstehen, sind durch Beiträge der Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu decken. Die Beiträge richten sich nach dem Volkumanstrom des von diesen Migliedern entnommenen Wassers. Die Berechnung der Beiträge richtet sich danach, ob das entnommene Wasser dem Verbandsgebiet dauernd entzogen oder zum Teil wieder zugeführt wird, und nach dem Maß des Interesses an der regelmäßigen Zuführung reinen Wassers.	(5) Veränderungen bei einem Mitglied des Verbandes, die Auswirtungen auf die Höhe seines Beirages haben, werden vom nachsten Veranlagungsjahr an berücksichtigt.

						225
			MM V 1	0/213	3 1	
Votum		<u></u>	<del></del>		<del> </del>	
Stellungnahme						
Rubrreinhaltungsgeseit Vom S. Juni 1912 1 Rubrinkporrungsseit Vom S. Juni 1913 1)	多 <b>6 不</b> 定号 (2) 8 den Haushallsplas und die Grundsaltse für die Ver.	hres ja Schonza Schonza Schonza Schonza				
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- versin (RuhrVG)	(6) Der Verband hat nach den Vorschriften der Absatze 1 bis 4 Veranlagungsrichtlinen zu er- lassen, die den Mitgliedern gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 bekanntzumachen sind.	·				

	·	216
Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme		
Ruhrreinhaltangegesetz Vom 5. Jeni 1913 1; Ruhrlataperreigesetz Vom 5. Jeni 1913 1;	(1) Der Vorstand stallt einen Abdruck der Beitrageliete und weste ist debeit danzel him des in Ekwandungen verden, das der dem steigen Eikheiterungstans den Ekwandungen verden, das der dem steigen Eikheiterungstan in einem Eikheiterungen den Beitrageliete können der Abdruch erstellt der Auslagung gewirden auflichtet. Bewendungen zu erheben Abstallteten der Auslagung gewirden der Zendichkeit, Bewendungen zu erheben Abstallteten der Zendichkeit, Werden, also Beharten mit den Eikheiterungen einen der Zendichkeit der Beitrageliete einer Beitrageliete Standungen beitrag der Beitrageliete einer Beitrageliete auf dem Vorstand der Auslagungsteitet.  (1) Der Vorstand führt die Beitrageliete einer Beitrageliete auf dem Antend der Auslagungsteitet.  (1) Der Vorstand führt die Beitrageliete der Sentimer Beitrageliete auf Zendichkeit der Genomen zu und weutst im debeit derault hat, daß ins Eikwendungen einer Beitrageliete auf Zendichkeit der Auslagung sowie des Auslagungsteitet.  (2) Gegen die Beitrageliete können die Genomen Zie der Auslagung sowie des Hofflichten siede Beitrageliete abeit Einwendungen zu erfehen, daß der Vorstand die Beitrageliete nehe Zendichte der Vorstand der Beitrageliete siede Auslagung sowie der Hoffliche Beitrageliete (Vormalagungsbeitreite) wendengen beiträgt d. Wochen zie beginnt mit dem Toge der Zentellieung der Beitrageliete der, sowiet eine Alfalte der Auslagungsbeitreitet.  Ben Genomen ist eine Mittellung über die festgesetz eine Ablerbeiträge (Vormalagungsbeitreitet) wersten zusten Monats in der Genomen der Beitragelier der Führe Vorstanden beitragelier der Senten der Genomen der	
Geests über den Ruhrverhand und den Ruhrtalsperran- verein (RuhrVG)	Veranlagung  (1) Auf Grund der Einzelpläne des festgestellten Haushaltsplanes berechnet die Geschäftslührung nach den Veranlagungsrichtinien die Beiträge. Sie führt diese – nach Beitragsgruppen getrannt – mit den zugehorigen Berechnungsgrundlagen in einer Beitragsliste auf und legt die Unstead vor. Der Vorstand pruft die Beitragsliste und setzt die Beiträge fest. Die Geschäftsführung teilt jedem Mitglied seinen Beitrag für die jeweilige Beitragsurppe, die Wessentlichen Berechnungsgrundlagen hierzu, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist mit (Beitragsbescheid) und zieht die Beiträge ein.  (2) Im Beitragsbescheid ist der Veranlagte auf die Moglichkeit der Einsichnahme in die Beitragsliste und der dazugehörigen Unierlagen unter Angabe von Ort und Zaitraum hinzuweisen. Der Beitragsbescheid ist mit dem ersten Beitragsbescheid ist mit dem ersten Beitragsbescheid uber zeine Rechte und Philchen unter Beitrigung von Gesetz, Satzung und Veranlagungsriichtlinien zu unterrichten.	

Gesetz tiber den Rubrverband und den Rubrtalsperren- versin (RubrVG)	Rahardahaltungagasata Ven S. Juni 1963 ij Rahaluperraguesit Ven S. Juni 1963 ij	Stellungnahme	Votum
(3) Gegen den Beitragsbescheid kann der Veran- lagte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verbandes Wider- spruch einlegen. Hilft der Vorstand dem Wider- spruch nicht ab. fegt er ihn dem Widerspruchs- ausschuß vor.	† 22 'E'R.G.  (1) Uber den Widerspreid gegen Vermiogungsbe- schelde entscheider der Berufungssunchnis <sup>1</sup> / <sub>1</sub> .  (3) <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .  (3) Uber den Widerspreich bei Streitigisteinen darüber, ob Eigensteuer der im § 4 Nr. 1 bezeichnenen Anlegen zu dem in den Schrauge vorgenferbeiten Vermienen zu steten zu den Schraufenschaftelbeiten vermiliegt werden können, entscheiden der Berufungsausschusf <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .		
(4) Soweit es für die Verwaltung und die Arbeiten des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstland vor der Ermittlung und Bestimmung des Beitragsverhältnisses vorläufige Beiträge nach dem voraussichtlichen Beitragsverhältnis festsetzen.			,
(5) Ein durch Rechtsbehelf oder Entscheidung des Vorstandes entstandener Minder oder Mehrbeitrag eines Mitgliedes des Verbandes gegenüber den nach Absatz I oder 4 festgesetzten Beitragen ist unter den übrigen Mitgliedern der selben Beitragsgruppe im Verhaltnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nachstmöglichen Veranlagung auszugleichen. Nichl einziehbere Beiträge sind anteilig von allen übrigen Mitglieden der des Verbandes zu tragen und ihrem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweil keine Deckung aus der Rücklage möglich ist.	(1) Fallen Beiträge bei der Bazishung aus, so können sie an einer Nachraghlise auf die Genomen vertallt verden, sodern alcht der sysperialine Betteg dem nachnem Jahrenbeitrage zugerücklasst vird. Westen auchnem ist sieder Beiträge insidige von Widersprücklass ih sieder Nachtragslisse auf die zu erzeitten met gleichfalls in sieder Nachtragslisse auf die Zenomen zu verteilen oder von dem nichten zu alte eines Veranlegungszeitraumen Aklagen oder Laufe eines Veranlegungszeitraumen Aklagen oder Laufe eines Veranlegungszeitraumen Aklagen oder Laufe eines Veranlegungszeitraumen Aklagen oder Unterspülige veranligt in veranlich gehört. zu verden.  (2) Par die Austeilung und Feitsetzung niner Nachtragslisse) gelein die gfeichen Bestingmangen wie für die Beitragslisse)		1M V 10 / 21
	(i) Falles Beiträge bei der Einziehung aus, so können sie in einer Nachtrageliste auf die Genoseen verteit verden, sofern nicht der ausgefallene Betrag dem addrisse Jahrenbeitrage regerachiet der Aufresprücke dem addrisse stad sie zu erzisten und gelochtalte in einer Nachtrageliste auf die Genoseen zu verfallen einer Venden sie zu erzisten und gelochtalte in einer Nachtrageliste auf die Genoseen zu verfallen eder von dem admaten Jahrenbeitrag abrurchnen.  (2) Werden im Laute einer Verfallegungszeitraumes Anlagen oder Unternehmungen der im §1 bezeichneten Art neu hergesteilt oder wesentlich gedadert, so konnen sie in einer Nachtragiliste veranlegt werden. Für die Aufstellung und Festsetzung einer Nachtragiliste)? gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Beitrageliste		31

Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme Vo		
Rubrichabiskungsgereit  Von f. Juni 1963 1  Rubriskynringserit		And the second s
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	(6) Werden im Laufe eines Haushaltsjahres Ausgaben erforderlich, die nur auf Grund eines Nachtrags zum Haushaltsplan geleistet werden konnen, sind die dalur benotigten Beiträge in einen Nachtrags zur Beitragsliste aufzunehmen. Für die Aufstellung und Festetzung der Nachtragsliste sowie fur die Veranlagung gelten die Absatze 1 bis 4 entsprechend.  (7) Wer seinen Beitrag oder sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Geld nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe des § 240 der Abgabenordnung einen Säumniszuschlag zu zahlen, den die Geschaftsfuhrung lestetzt und einzieht.	

Votum	129 MMV10/2131
Stellungnahme Vo	
Rebrickshaltmagngeretz Vom 8. Juni 1913 tj Rubrickspertmagnetz Vom 8. Juni 1913 tj	De Beitrige der Genomen sind dübestiche Lesten 3u binnen im Vorreibungsveragenerthere kann beigerichen werden. Des Beitreibungsveraßbren kann sich meh gegen Der Beitreibungsveraßbren kann sich meh gegen Der Beitreibungsveraßbren kann sich meh bierte und den an sich abrildherenden Unbensenbeitrig johnter beitreibungsveragenerthalten Easten. Sie Des Beitrige der Genomen sind öthmitiche Lasten. Sie werden im Vorreibungsprengenengenerthalten beitreibungsverzichten kann sich auch gegen ber Regeringsbren kann den an sie abrildherenden Unbensenbeitrig johr Regeringsprisischen bestimmt der Volkstreitungsberücken den an sie abrildherenden Unbensenbeitrig johnterektungsstrucken.
Gesetz über den Ruhrvarband und den Ruhrtalsperran- versin (RuhrVG)	Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Volletzestunge  (1) Die Beitragsplichten auf Grund dieses Gesetzes sind öffentliche Lasten (Abgaben). Sie ruhen auf den Grundstlücken und Anlagen, mid denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an denen der jeweilige Eigentümer als Mitglied an den verbands teilnimmt.  (2) Für die Beitreibung der Beitragsforderungen und der sonstigen offentlich-rechtlichten Forderungen in Geld ist Vollstreckungsberörde die Geschaftsführung, die sich zur Durchlührung der Vollstreckung der Gemeinden oder Gemeinde bestimmt durch Rechtsverordnung den an die in Anspruch genommene Gemeinde oder den in Anspruch genommene Beitreibung kann auch gegen den Pachtsenben.  (3) Die Beitreibung kann auch gegen den Pachter oder denjenigen anderen Nutzungsberechtigten gehört und Anlagen gerichtet werden, der sein Recht vom Eigentümer herleitet, bei Nutzung seiner geeonderten Arbeitstelle in einer Anlage oder einer geeonderten Anbeitstelle in einer Anlage oder einer geeonderten Arbeitstelle in einer Anlage. Dies gilt nicht, wenn die von dem Nutzungsberechtigten mit der Zustellung der Aufforderung, den Beitrag zu leisten.  (4) Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen offentlich-rechtlichen Forderungen in Geld Zustellung der Aufforderungen in Geld Zustellung der Aufforderungen in Geld Zustellung der Aufforderungen gen offentlich-rechtlichen Gerennend anzuwenden.

Gosstz über den Ruhrverband und den Ruhrtabperran- verein (RuhrVG)	Referrolation papered: Ven S. Juni 1963 1) Referrolation residences: Ven S. Juni 1963 1)	Stellungnahme	Votum
sausschuß sausschuß rapruchsausschuß besteht aus rapruchsausschuß besteht aus oder Aufsichtsbehörde zum Vorsit- gung zum Richteramt besitzt, der Aufsichtsbehörde zu berufen- en technischen Beamten der staat- waltung für Wasser- und Abfallwirt- eren von der Verbandsversamm- hlenden Mitgliedern, wovon beim rannerein ein Mitglied Landwirt es § 22 Abs. 3 sein muß. Im ubri- n die Voraussetzungen gemaß § 22 d. 2 vorliegen. Die Mitglieder- sen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 ndestens durch je ein Mitglied ver-	Der Berufungsausschaft besenkt aus:  1. einem von der Aufsichtschaftede zu ernemanden Landen- den oder Kommunabhanden zu ernemanden Lan- keinem der Pensignen Kreise durch Vorsitzenden, der keinem der Pensignen Kreise durch Vorsitzenden, der besitz oder Gewerbeberrieb angehören durch  2. einem Wiltglied des Oberbergeneb Dertmund, das die- ses ernende;  3. einem Ven der Aufstehnsbaldete zu ernamanden sech- nischen Landenbenries; sie derfem sicht Mitglieder des Vor- traches sein. Zwei Mitglieder mitgen nach ihren Beruf den in § 4 Nr. 1 bezeichbanden, zwei den den Ruhtringen- merveren bildendem Unternahmungen und zwei dan Kreis- der Gemeindervertretungen des Genommen- schaftsgebiere augehören; die betrigmannten beiden Mitglieder dürfen zicht in einer der im § 4 Nr. 1 und 3 genannten Unterrahmungen beruftich fültg zeit; dar- iber, ob das der Pali ist, entscheidet die Aufsichiebe- bereit.  Für jeden Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertre- ter zu bestellen.		MMV
Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören.  (2) Für jedes Mitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter berufen oder gewahlt.	(i) Der Berufungsausschaß besteht aus:  - einem von der Aufsichtsbehörde zu ernannanden Landerbeamten als Vornitzendem;  - einem von der Aufsichtsbehörde zu ernennanden bauterhnischen Landerbeamten;  - ders von der Genossenschaftwerzammlung zu wählen- ders Schwerzistandigen, von desem mindelans siener Bachverzistandiger, von desem mindelans siener mubt, sie dürfen nicht Mitglieder des Vorriandes und Untermehmen tätig seine dersüber, ohn der Fall ist.  (2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stell- vertreter zu bestellen.		10/2131

un	·		131 MM V 10 / 2131
Stellungnahme Votum			
Enhrichhaltungsgesotz Ven £. Jeni 1923; Enhrichgerengesotz Ven £. Jeni 1913?)			ber Berufungsausschuß ist betrett den Genossenschaftsvortsand zu hören und über den Widerspruch " mänd- lich oder echriftlich zu verhandeln ".  § 23 RRG  (1) Die Sitzungen des Berufungsauschusses finden am Sitze der Genossenschaft sistt, wenn nicht der Berufungsauschuß einen anderen Ort bestämmt.  (2) Den Gezchklingang und das Verfahren des Berufungsausschusses regelt der zuständige Minister.  § 30 RTG  Der Berufungsausschuß ist befrugt den Genossenschaftzvorzinst zu hören und über den Antreg mändlich oder schriftlich zu verhandein".  § 31 RTG  (1) Die Sitzungen des Berufungsausschusser finden am Sitze der Genossenschaft sistt, wenn nicht der Berufungsausschuß einen anderen Ort bestimmt. Sie sied bilmister.  (2) Den Geschalitsgang und das Verfahren des Berufungsausschussen regelt der zuständige Minister.
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsperren- verein (RuhrVG)	(3) Die Amtszeit des Widerspruchsausschusses betragt fünf Jahre. Wiederberufung und Wiederwah sind zulassig. Die Mitglieder und ihre Stellwertreter führen nach Beendigung der Amtszeit ihr Amt wigler, bis der neue Widerspruchsauschuß gebildet ist. Scheidet ein Mitglied gemäß Absatz 1 Satz 1 Mrn. 1 oder 2 aus zeinem Hauptamt, ist seine Abberufung zulässig. Im übrigen gelten § 6 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 5, 6 und 7 bzw. § 13	(4) Die Mitglieder des Widerspruchsaus- schusses sind en Weisungen nicht gebunden.	(5) Der Widerspruchsausschuß regelt sein Verfähren in einer Verfährensordnung.

		232
Votum	MM V 10 / 2131	
Stellungnahme		
Rahrudahellungsgesetz Vom A. Juni 1913 1) Rahrtahperrungssetz Vom A. Juni 1913 1)	ii) Ther den Widerspruch gegen Verzalegungsbeschnide anticheidet der Berufungsausschuld 17.  (2) Ober den Widerspruch bei Stralitigkaiten darüber, ob Eigenstauer der im § 4 Nr. 1 bereidensen Anlagen zu dem Genessenschafteltusten verzalegt werden können, entscheidet der Berufungsausschuld 17.  (3) Dher den Widerspruch gegen Verzalegungsbescheidet und gegen Eintcheidungen über Stralitigkaiten, ob Triebund gegen Verzalegungsbescheidet werkalbeitzer nach § 17 zu, den Genessenschaftigkaien herangezogen werden können, entscheidet der Berufungs- ausschuld.	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsparren- verein (RuhrVG)	Aufgaben des Widerspruchsausschusses Der Widersprüche nech §§ 17 Abs. 6, 34 Abs. 3, 35 Abs. 3, 35 Abs. 3, 36 A	

		MANAGA	<u>1</u> 33
Votum		MM V 10 / 2131	
Stellungnahme			
Redericitation of the second s	1 28 FP. G.  Die Kestan der Veranlegung <sup>m</sup> ) trägt die Genossendhalt <sup>m</sup> ). Für die Einziehung der Kosten gelten die ier die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.  13 Die Kosten der Veranlegung <sup>m</sup> ) trägt die Genossendelt <sup>m</sup> .  (2) Für die Einziehung der Kosten gelten die für die Einziehung der Beiträge gegebenen Vorschriften.		
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtzisperren- verein (RuhrVO)	6.38  Kosten des Widerspruchsverfahrens  (1) Die Kosten der Veranlagung und des Widerspruchsausschusses trägt der Verband.  (2) Soweit dem Verband Kosten des Widerspruchsverfahrens zu erstatten sind, werden für die Einziehung der Kosten die für die Einziehung der Beitrage geltenden Vorschriften angewendet.		

	Von f. Just 1913*) Rubrishpertengesetz	
	Vom 5. June 1013 1)	
Sechster Tell	;	
Zwangsmittet, Bekannimachungen		
Zwangsmittel		
(1) Die Erfullung von Pflichten gemaß §§ 17 und 18 oder auf Grund der Satzung kann mit den Zwangsmitteln des Verwaltungsvolletreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen durchgesetzt werden mit der Maßgabe, daß ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50.000.– DM festgesetzt werden kann. Auf Beschluß des Vorstangesertigt der Vorsitzende den Bescheid aus. Dieser ist zuzustellen. Das Zwangsgeld fällt en den Verband.		
(2) Der Widerspruch gegen Anordnungen nach Absatz 1 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschaftsstelle des Verbandes einzuber einzuben Highen Hilf der Vorstand dem Widerspruch nicht ab, legt er ihn dem Widerspruchsausschuß zur Entscheidung vor.  (3) Für die Beitreibung des Zwangsgeldes und der hierbei entstandenen Kosten gilt § 35 Abs. 2.		MM V 10 / 2131
		234

	MM V 10 / 2131	L35
Votum		
Stellungnahme		
Buhrrelahaltungagesetz Vom 8. Juni 1913 1) Ruhrlahgerrengesetz Vom 6. Juni 1913 1)	(3) Die Settung und jede Anderung ist mit Kesten der Genoessenschaft in den Amsteldstern der Begenung bestieben und Arnaberg zu veröffenstichen.  (4) Die Vorschriften des Gesetzen, betredfand der bestamtimschang bestieberrilder Einsese derch die Anitabister; vom 12 April 1973 ¶ finden sinagennal Anvendang.  (2) Die Satzung und jede Anderung ist auf Kosten der Genoessenchaft in dem Amsteldstern der Beglerungereite Arnaberg und Duzseldorf zu veröffenstlichen.  (3) Die Vorschriften des Gesetzen, betreffund die Bekantamachung landesbarrilicher Einkasse derch die Amitabiliteit, vom 10. April 1972 9 finden slangemaßte Ansteunschang.	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsparren- verein (RuhrVG)	Bekanntmachungen  (1) Bekanntmachungen für die Mitglieder erfolgen durch unmittelbare schriftliche Unterrichtung umfangreichen Mitteilungen genügt ein Hinweise auf den Ort, an dem die Mitteilung eingesehen werden kann. Gleichzeitig sit die Auslagungsfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, anzugeben. Die Satzung bestimmt, an welchen Orten auszulegen ist.  (2) Die Satzung regelt, in welcher Weise die für die Offentlichteit bestimmten Mitteilungen bekanntigemacht werden. § 21 Abs. 4 bleibt unberuhrt.	

	MM v 10 / 2131	236
Votum	der Verbände	
Stellungnahme	RV (QTV: 24. Bu § 41s Amfelcht Abs. 3 sollte gestrichen verden. Entsprechend der geltenden Negelung und der Bedeutung der Verbände sollte keine Ermichtigung geschaffen verden, die Aufmicht auf einen Neglerungspräsidenten zu delegieren.	
Redrociahaltungagereta Vom S. Just 1963 1 Radrialgerrengenetz Vom S. Just 1963 1	(i) Die Genosenschaft untersteht der Autsicht den Staates; ist verwiesen Westiden ", ist sweiter Insteat von dem Despriatediesen der Provins Westiden", ist sweiter Insteat von dem mandadien Genosenschaft ihre Angelegenhatien nach Gesetz und Steitung verwalten.   j. 33 'R.T.G.  (i) Die Genosenschaft untersteht der Aufsicht des States; sie wird im erste Findenz von dem Mandagen Minister ausgeubt. Sie beschrankt sich der Genosenschaft ihre Angelegenhatten nach Gesetz und Satzung verwaltet.  23 in.;	
Gesetz über den Buhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Stebenter Tell Staatsaufsicht  4 ufrächt  Aufrächtsbehörde des Verbandes ist der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.  (2) Die Aufsicht stellt sicher, daß der Verband die ihm obliegenden Aufgaben und Pflichten nach geltendem Recht und im Einklang mit den in Plänen festgelegten wassarwirtschaftlichen Zielssetzungen des Landes erfüllt.  (3) Der zuständige Minister kann seine Aufsichtsbefugnisse durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise einem Regierungsprasidenten übertragen.	

25. Su \$ 42: Tellnahme an Sitsungen, Unterrichtung より しなすく

Stellungnahme

Vom S. Just 1963 1) Rahrtaleparromposott Vom & Just 1963 ")

über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren verein (RuhrVG)

Votum

In Abs. 2 S. 2 sollten die Wörter "prüfen und besichtigen" durch "einsehen" ersetzt werden.

der Anfaichtebebörde

(1) Vertreter der Aufsichtsbehörde sind zu den Sitzungen der Verbandsorgane entsprechend

§§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 einzuläden.

Teilnahme an Sitzungen, Unterrichtung der Aufsichtsbehörde

auch durch Beaufiragte, über alte Angelegen-heiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mundliche und achriftliche Berichte fordern. Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle prüfen und bezichtigen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich jederzeit,

vorgeschlagene Neuformulierung stellt klar, daß es in Abs. 2 S. 2 gegenüber den Gemeinden bestehenden hinaus (vgl. \$ 107 GemO). Die Die hier vorgesehenen Aufsichtsbefugnisse gehen deutlich über die - wie der Überschrift und Abs. 2 S. 1 entnommen werden kann nicht um eine "Prüfung", sondern richtigerweise nur um eine "Unterrichtung" gehen kann.

etz r den Rubrarband und den Rubrtalaperran- ein (RubrVG)	Ruhrveimhaltmegngesotz 'Vom & Juni 1863') Ruhristopervengesotz Vom & Juni 1863')	Stellungnahme	Votum
ordnung und Aufhebung von Meßnahmen Erfüllt der Verband die ihm nach Gesetz oder zung obliegenden Aufgaben oder Pflichten		Ro Ris. Su & 431 Anordnung and Aufhebung von Mahnahasm	

In Abs. 1 S. 1-sollten die Wörter "im erforderlichen Umfang" gestrichen werden

> bestimmten frist des Notwendige veranleßt. Die Aufsichtsbehörde hat die geforderte Handlung im einzelnen zu bezeichnen. Sie kann ihre Anord-

sichtsbehörde anordnen, daß er innerhalb eine

nung, wenn sie nicht befolgt worden ist, enstelle und auf Kosten des Verbandes selbst durchfühaufsichtsbehordliche Fristsetzung und

ren oder von einem anderen durchführen lassen. Anordnung ersetzt die erforderlichen Beschlüsse

Gemiß der Begründung zu § 41 (S. 56) handelt es sich bei den SS 41 ff. um eine Rechtsaufsicht. Damit steht die beanstandete Formulierung nicht in Binklang, die zu einer Pachaufsicht gehört. Auch die für die Gemeinden geltende vergleichbere Vorschrift (\$ 109 GemO) enthält diese Einschränkung nicht.

Casatz oder Satzung Tudehinen oder aufer unter Antibring der Crinde die Aufande Antischtsbedeted haltsplan oder die Festreit die Aufanhen in den Hun-Ausgabe und die Festreitung der außerordentlichen verfügen. (2) Kommt der Verband einer rechtlichen Ver-pflichtung nicht nach und unterlaßt oder ver-weigert er es, die dafür erforderlichen Haushalts-Aufnahme der erforderlichen Mittel in den Haus-haltsplan verfugen oder die außerordentlichen sichtsbehörde unter Anführung der Gründe die mittel in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, kann die Auf-

Ausgaben feststellen und die Einziehung der

erforderlichen Beiträge anordnen.

. die Gesetz oder Satzung for 9 34 PTG verweigert es die Genossenschaf de die Aufnahme in den Ha

> (3) Der Vorstand hat Beschlüsse der Verbands. versammlung, die gegen Geselz oder Satzung verstoßen, schriftlich unter Darlegung der Grunde zu beanstanden. Die Beanstandung hat entscheidet die Aufsichtsbehorde über die Rechtaufschiebende Wirkung Hebt die Verbandsver sammlung beanstandete Beschlüsse nicht auf maßigkeit der Beanstandung. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

Beschlüsse und Anordnungen des Verbandes, die das Gesetz oder die Satzung verletzen oder den Aufgaben und Pflichten des Verbandes zuwiderlaufen, aufzuheben und zu verlängen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlusse oder Anordnungen getroffen sind, rückgängig Aufsichtsbehorde gemach! werden

	257
Votum	MM V 10 / 2131
Stellungnahme	
Ruhrreinhaltungsgesetz Von £. Juni 1813 1 Ruhrlakperrengesetz Von £. Juni 1813 1)	
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtelsperren- verein (RuhrVG)	Beaufiragter der Aufsichtsbehörde  (I) Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach § 43 nicht ausreichen, um eine ordnungsgemaße Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes zu sichern, kann die Aufsichtsbehörde einen Beaufiragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben des Verbandes auf dessen Kosten wahrnimmt. Der Beaufiragte hat die Stellung eines Organs des Verbandes.  (2) Die Aufsichtsbehörde bestimmt, welche Entschafigung der Verband dem Beaufiragten zu teisten hat.

	MM V 10 /	2131
Votum	leutat eine ne solche it vor, und igen müßte. as ein t könnte vorbe-	
Stellungnahme	27. Su \$ 45: Genehmigung von Geschäften  27. Su \$ 45: Genehmigung von Geschäften  Der Katalog der "genehmigungsbedürftigen Geschäfte" bedeutet eine exhebiiche Einschrähkung der Tätigkeit der Verbände. Eine solche Genehmigungsbedürftigkeit sieht das geltende Recht nicht vor, und es ist nicht erkennbar, daß insoweit eine Änderung erfolgen müßte.  In jedem Pall müßte in Abs. 1 Nr. 2 definiert werden, was ein Vermögensgegenstand "mit erheblichem Wert" ist. Insoweit könnte die Bestimmung der Größenordnung einer Satzungsregelung vorbe- halten oder die Formulierung in Abs. 1 Nr. 5 vervendet werden. Die in Abs. 1 Nr. 3 genannte Grenze ist zu niedrig.	
Rubsreinhaltungsgesotz Von S. Juni 1913 i Rubstalsgesrengesotz Von S. Juni 1913 i		Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kana behörde aufnehmen.  § 35 P. T. G. Anleihen, die den Schuldenbestand vermehren, kann die Genossenschaft nur mit Genekmigung der Aufsichterbehörde aufnehmen.
Gesett über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Genehmigung von Geschäften  [1] Der Verband bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde  1. für Geschäfte im Sinne von § 25 Abs. 4 Nr. 13, außerung von Vermögensgegenständen mit erheblichen Wert sowie zur unentgeltlichen Übertassung der Nutzung von Vermögens- gegenständen auf Dauer, 3. zur Gewährung von Darlehen über 20.000, DM an Dienstkräte des Verbandes, auch soweit diese ausgeschieden sind, sowie für alle sonstigen Darlehen an Stellen außerhalb des Verbandes, 4. zu Verträgen mit den in § 6 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 1 und 4 sowie § 14 Abs. 1 aufgeführten Personen, soweit es sich nicht um Dienstvertrage oder um Geschafte der laufenden Verwaltung handelt. 5. zur Bestellung von Sicherheiten und zur Uber- nahme von Bürgschaffen, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, wenn die Höhe der Belastung nicht in einem angemessanen Verhältnis zu der Finanzkraft des Verbandes steht.	(2) Geschäfte nach Absatz 1, die der Verband ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt, sind unwirksam. Die Gewährung von Barlehen an Mitglieder der Verbandsorgane und des Widerspruchsausschusses ist unzulässig.

Gosetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalaperren- verein (RuhrVG)	Ruhrreinhaltungsgesetz Von E. Juni 1913 1) Ruhrtalsgerrengesetz Von G. Juni 1913 1)	Stellungnahme	Votum
Achter Teil Gebühren, Auflösung, Übergangsvorschrift	देश दिराः	・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・・	
s 46 Freiheit von Gebühren	28. Bu	28. Su § 46: Prelhelt von Gebühren	
(1) Für den Grunderwerb sowie für Geschäfte und Unternehmen des Verbandes zur unmittelbaren Durchführung seiner Aufgaben werden Gebuhren nicht erhoben; dies gilt nicht für Amtschadungen der in § 8 Abs. 4 des Gebührengestes für das Land Nordrhein-Westfalengenannten Behörden.	Diese Be rechtlic Bundeare formulie	Diese Bestimmung weicht inhaltlich einschränkend von der bundes- rechtlichen Regelung in § 39 MVVO ab. Um einen Verstoß gegen Bundesrecht zu vermeiden (vgl. Art. 31 GG), muß diese Regelung formulierungsmäßig derjenigen in § 39 MVVO angepaßt werden.	

(2) Die Befreiung ist ohne Nachprüfung zuzu-

Votum	MM V 10 / 2131
Stellungnahme	
Ruhrreinhaltungugesetz Vem S. Jest 1943 ¹) Ruhrialsporrengesetz Vem S. Jest 1943 ¹)	(i) Die Genossenschaft kann ihre Anflösung mit einer Hebrheit von zwei Drittela aller Stimmen beschlieden. Sied is der Genossenschaftwernamiung sied zwei Vereinstandung state zwei Vereinstandung state von zwei Vereinstandung state wir Wochen eine zweite von zwei Brittela miler Stimmen vor mindentens vier Wochen eine zweite vor wann den Anflösung mit nier Wahrheit von zwei Drittela der detta vertretens Stimmen beschlieden.  (i) Die Auflebung tritt in Krait zabeid der Genehmigung des zuständigen Mitalisten.  (ii) Die Auflebung tritt in Krait zabeid der Genehmigung des zuständigen Mitalisten.  (ii) Die Auflebung tritt in Krait zabeid der Genehmigung von zwei Drittela nier Stimmen beschlieden. Sind in der Genossentchaft kann ihre Auflebung mit einer Mehrheit von zwei Drittela nier Stimmen zweisen.  (ii) Die Auflebung vom 2. September 1877 [RGB. I Stip wir zwei Drittela nier Stimmen zweisenschaft zwei Drittela nier Stimmen zweisen wert Wochen eine zweise gene mit einer Wahrenten. Diese kann die zweiservertenene Stimmen beschlieden.  (ii) Die Auflebung tritt in Krait, sobeid die Genehmigung des zusähneligen Mitalisten.  (ii) Die Auflebung tritt in Krait, sobeid die Genehmigung des zusähneligen Mitalisten.  (ii) Die Auflebung tritt in Krait, sobeid die Genehmigung des zusähneligen Mitalisten.  (ii) Im übrigen gelien für die Auflebung stinngemid die Vorschriften des Wirt Abchailten der Ersten Wasserverbandwerordeung vom 3. September 1827 (RGB. 1 S. 823) <sup>m</sup> ).
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Authioaung Der Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst  Ver Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst  Ver Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst  Ver Verband kann nur durch Gesetz aufgelöst

entgegenstehen. Dasselbe gilt für die Satzung des Ruhrtalsperrenvereins vom 22. Mai 1970.

zuletzt geandert durch Beschluß der Genossen

schaftsversammlung vom 10. Dezember 1984.

sichtsbehorde sie erlassen. Bis zum Inkrafttreten bandes vom 22. Mai 1970, zuletzt geandert durch

neue Salzung. Kommt die Satzung in der gesetzten Frist nicht zustande, so kann die Auf der neuen Satzung ist die Satzung des Ruhrver-

Der Verband gibt sich innerhalb eines Jahres nach der Neubesetzung des Vorstandes eine

2

Genossenschaftsversammlung Dezember 1984, weiter anzuwenden, soweit deren Vorschriften diesem Gesetz nicht

ě

Beschluß vom 10.

Votum

Stellungnahme

Rebrishperrengesetz Ves 5. Jest 1913 1)

Sabrretahalitangen

iber den Ruhrverband und den Ruhrtakperner

erein (RuhrVG)

Ves & Jest 1843')

29. Su \$ 48: Obergangsvorschriften

(1) Innerhalb von sochs Monaten nach inkraft-

**Ubergangavorschrift** 

nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu zu besetzen sowie der Vorsitzende des Vorstandes,

ireten dieses Gesetzes sind die Verbandsorgane

sein Stellvertreter, die Mitglieder des Wider-spruchsausschusses und Geschäftsführer zu wählen oder zu berufen. Bis zur Neubesetzung

der Verbandsorgane und des Widerspruchsaus-schusses bleiben deren bisherige Mitglieder im

Im Minblick auf die obigen Ausführungen zu § 6 und § 13 muß in berug auf die Eusammenseprung der Vorstände noch eine entsprechende Übergangsregelung getroffen werden.

3 im Hinblick auf die zunächet weitergeltenden Satzungen konkretider vom Ruhrtalsperrenverein an den Ruhrverbend zu zahlenden Rein-Sollte es entgegen dem Munsch des Vorstands des Ruhrtalsperrenver-Ruhrverbands herangesogen werden (vgl. oben zu \$ 4), müßte in Abs. einzelnen Wasserentnehmer weiterhin zu den Rainhaltungskosten des den Ruhrtalsperrenverein betrifft nämlich nur die Unterverteilung haltungsbeitzäge, nicht jedoch die unmittelbare Beitragsbelastung verein müßte, sofern dem Munsch des Vorstands des Ruhrtalsperrender Wasserentnehmer. \$ 28 II der Satzung für den Ruhrtalsperren-Abs. 2 S. 2 herangezogen werden können. § 28 II der Satzung für Vereins nicht entsprochen werden sollte, für die neuen Ruhrvereins dabei bleiben, daß anstelle des Ruhrtalsperrenvereins die alerend geregelt werden, inwieweit sie zu den Lasten gem. § 33 bendsmitglieder für - vorübergehend - enwendber erklärt werden.

(2) In der konstitutierenden Sitzung des Vorstandes ist durch Losentscheid die Reiherfolge des Ausscheidens seiner Mitglieder gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 bzw. § 13 Abs. 6 Sätze 1 und

2 festzulegen. Das erste Drittel der Vorstandamit-glieder scheidet zum 31. Dezember des ersten

auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden

ungeraden Jahres aus.

# über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperran-verein (RuhrVG)

Vom S. Juni 1913') Rehrinisperrungssoft Vons 5. June 1943 1)

Votum

Stellungnahme

# D. Personelle Kooperation der Ruhrverbände

## Gemeinsame Organe

der Aufsichtsbehörde einen gemeinsamen Vorstand haben. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder betriebswirtschaftlich geboten ist. (1) Die Ruhrverbände können mit Zustimmung

Wortes "Ruhrverbände" jeweils "Ruhrverband und Ruhrtalsperrenverein" heißen, de dieser Begriff bisher gesetzlich und auch in dem

vorliegenden Gesetsentwurf nie verwendet worden ist.

In dieser Uberschrift und in den \$\$ 49 - 51 muß es anstelle des

Su D. Personelle Kooperation der Ruhrverhände

(2) Für die Besetzung des gemeinsamen Vorstandes gelten §§ 6 und 13 mit der Maßgabe entsprechend, daß dieses Organ 18 Mitglieder hat der Ruhrverbende untereinander fortzuschreiben ist. Das Nahere ragelt die Satzung, die mit zwei Drittel der Stimmen der Verbandsversammtungen der Ruhrverbände entsprechend zu und das Verhältnis der Gruppen der Vorstände

(3) Strettige Angelegenheiten der Ruhrverbände untereinander sind nach einer entsprechend Absatz 2 Satz 2 aufzustellenden Schiedsordnung unter Ausschluß jeglichen Rechtsweges zu ent-

		245
	MM V 10 / 2131	
Votum		<del></del>
Stellungnahme	31. In \$50: Geneineane Geschlftsführung  In Abs. 1 S. 2 muß es sur Beseitigung des zwischen Gesetzestaut und Gesetzesbegründung (S. 57) bestehenden Widerspruchs heißen, daß mit der Kehrheit der "abgegebenen gültigen" Stimmen der Ver- bandsversammlungen beschlossen wird.	
Radervinhalfungsgesetz Vom E. Juni 1913 1) Rubrinkgerrengesetz Vom E. Juni 1913 1)		
Gesetz über den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	6 50  Gemeinsame Geschäftsführung  (1) Die Ruhrverbände können eine gemeinsame Geschäftsführung haben. Das Nähere regelt die Satzung, deren erhapterchende Bestimmungen mit der Mehrheit der Stimmen der Seitzungsamit der Seitzungsamit der Seitzungsamit der Seitzungsamit der Ruhrverbände beschlossen werden.  (2) Die Vorstande der Ruhrverbände wahlen in gemeinsamer Sitzung insgesamt drei Geschäftsführer und die erforderliche Anzahl an Dezernenten, § 5, 14 und 27 gellen entsprechend; § 49 bleibt unberuhrt.	

		146
Votum	MM V 10 / 213	1
Stellungnahme		
Rubrreinhaltungegesetz Vom S. Juni 1913 1) Ruhrfalaparrengesetz Vom S. Juni 1913 1)		
Gesetz uber den Ruhrverband und den Ruhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Gemeinsamer Widerspruchsausschuß  (1) Die Ruhrverbände können einen gemein- samen Widerspruchsausschuß haben. § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsstz gilt entsprechend. (2) In der Satzung ist insbesondere zu bestimmen, wie in Fällen von Befangenheit der Ausschußmitglieder zu verfähren ist.	

	MM V 10 / 2131	247
Votum		
Stellungnahme		
Ruhrreinhaltungupesetz Vom 3. Juni 1913') Ruhrtaluperrengesetz Vom 5. Juni 1913')		
Gesetz über den Ruhrverband und den Puhrtalsperren- verein (RuhrVG)	Antikel 2 Anderung des Biggertakpernegesetzes Das Geselz betreffend den Bau der Biggetal- sperre (Biggetalsperregesetz) vom 10. Juli 1956 (GV. NWA S: 191), zuletzt geändert durch Geselz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird vin folgt geändert:  1. In § 1 Aba. 1 Satz 1 wird das Wort "Landkreis" durch das Wort "Kreis" ersetzt.  2. in § 4 wird das Wort "Wasserläufen" durch das Wort "Gewassern" ersetzt.  3. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "Gegen den Beiträgsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntigabe beim Ruhr- talsperrenverein Widerspruch erhoben ver- den. Hilft der Vorstand des Ruhrtalsperrenver- eins dem Widerspruchsausschuß zur Entschei- durch die Wörter "Der Minister für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten- durch die Wörter "Der Minister für Ernährung. Landwirtschaft" ersetzt.  Raumordnung und Landwirtschaft" ersetzt.	

Votum		
Stellungnahme		Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetze
Rabroimhaltungugeoodt Vom S. José 1962 <sup>1</sup> ) Rubriologorrongeodt Vom S. José 1963 <sup>1</sup> )	386	Zeltou
and und den Ruhrtalsperren-		

Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar

Inkrafttreten Artikel 3

Wir halten einen geplanten Zeitpunkt des inkraftretens zum 1. Januar 1990 für ungünstig. Denn setzt man, wie in § 41 Übergangsvorschrift angegeben, einen Zeitraum von 6 Monaten für die Bildung der Verbandsorgane voraus, ist ein Zusammentreffen mit der Neuwahl der Personalvertretung unvermeidlich. Dies kann u.U. dazu führen, daß die Funktion der Arbeitnehmervertretung zunächst unbesscrt bleibt. Wir schlagen ein inkraftreten der Gesetze zum 1. Juli 1989 oder 1. Juli 1990 vor. also eine Entkoppelung vom Termin der Personalratswahlen. Nur so it gewährleistet, daß sich die Vorschlagsliste der Arbeitnehmer/Vertreter/innen an den Wünschen und interessen der Belegischaft onentier.

Sollte am Zeitpunkt des inkrafttretens zum 1. Januar 1990 festgehalten werden, ist eine Verlängerung der Amtszeit der Personalvertretungen in Erwägung zu zie-hen.